

Emissionsprogramm

17. April 2018

vom

17. April 2018

für

Derivate

der

Zürcher Kantonalbank

sowie der

Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited

Dieses Emissionsprogramm wurde gemäss Art. 22 des Zusatzreglements für die Kotierung von Derivaten („ZRD“) ZRD bei der SIX Swiss Exchange registriert und von dieser am 17. April 2018 als „SIX Swiss Exchange-registriertes Emissionsprogramm“ bewilligt.

Dieses Emissionsprogramm gilt für alle Derivate (wie in Abschnitt III.B umschrieben), die von der Zürcher Kantonalbank oder von der Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited (zusammen die "Emittenten" bzw. nachfolgend in ihrer Funktion als Emittenten je als "Emittentin" bezeichnet) von Zeit zu Zeit ausgegeben werden.

Es enthält alle gemäss Kotierungsreglement der SIX Swiss Exchange („KR“) und dem Schema F zu veröffentlichenden Angaben über die Emittentinnen sowie die Allgemeinen Derivatebedingungen und die allgemeinen Spezialbedingung der von einer Emittentin unter diesem Emissionsprogramm ausgegebenen Derivateserien. Die speziellen Bedingungen (zusammen mit den Allgemeinen Derivatebedingungen und den Spezialbedingungen, die „Derivatebedingungen“) der einzelnen unter diesem Emissionsprogramm emittierten Derivateserie sind in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen (Final Terms) für die betreffenden Derivateserie enthalten und bestimmen die Anwendbarkeit der jeweils gültigen Derivatebedingungen.

Im Sinne von Art. 21 Abs. 1 Ziffer 2 ZRD bildet dieses Emissionsprogramm zusammen mit den jeweiligen Endgültigen Bedingungen (Final Terms) den vollständigen Kotierungsprospekt sowie den vollständigen Emissionsprospekt bezüglich einer einzelnen Derivateserie. Die Originalfassung des Emissionsprogramms und der jeweiligen vollständigen Kotierungsprospekte ist in deutscher Sprache; fremdsprachige Versionen stellen unverbindliche Übersetzungen dar.

Bei allfälligen Widersprüchen zwischen den in diesem Emissionsprogramm enthaltenen Derivatebedingungen und den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) gehen bezüglich der einzelnen Derivateserie letztere vor.

Unter diesem Emissionsprogramm ausgegebene Derivate gelten in der Schweiz als Strukturierte Produkte. Sie stellen keine kollektive Kapitalanlage im Sinne des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen („KAG“) und unterstehen deshalb nicht den Schutzvorschriften des KAG sowie auch nicht der Genehmigungspflicht und der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht („FINMA“).

Dieses Emissionsprogramm ist auf der frei zugänglichen Internetseite der Zürcher Kantonalbank (<https://zkb-finance.mdgms.com/products/stp/service/emission/index.html>) abrufbar. Das finale Term Sheet jeder unter diesem Emissionsprogramm ausgegebenen Derivateserie ist während der Laufzeit der entsprechenden Serie ebenfalls auf der frei zugänglichen Internetseite der Zürcher Kantonalbank (<http://www.zkb.ch/strukturierteprodukte>) abrufbar.

Zusätzlich können die Endgültigen Bedingungen (Final Terms) jeder unter diesem Emissionsprogramm ausgegebenen Derivateserie kostenlos bei der Zürcher Kantonalbank, Bahnhofstrasse 9, 8001 Zürich, sowie über die E-Mail Adresse documentation@zkb.ch bezogen werden.

INHALTSVERZEICHNIS

I.	RISIKOFAKTOREN	9
A.	Emittentenbezogene Risikofaktoren.....	9
a)	Risiken betreffend die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten	9
aa)	Zürcher Kantonalbank	9
bb)	Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited	10
b)	Mögliche Interessenkonflikte	11
aa)	Geschäfte mit dem Basiswert	11
bb)	Ausübung anderer Funktionen	11
cc)	Emission weiterer Derivate auf Basiswerte.....	11
dd)	Vornahme von Absicherungsgeschäften	11
ee)	Handeln als Market-Maker für die Derivate	12
ff)	Handeln als Market-Maker für den Basiswert	12
gg)	Handeln als Konsortialmitglied oder in ähnlicher Funktion bei Emission des Basiswertes	12
hh)	Erhalt von nicht-öffentlichen Informationen	13
ii)	Festsetzung des Ausgabepreises und Vertriebsentschädigungen.....	13
B.	Produktspezifische Risikofaktoren in Bezug auf die Derivate	13
a)	Derivate sind unbesicherte Verpflichtungen.....	13
b)	Kapitalschutz.....	13
c)	Abhängigkeit des Wertes der Derivate von der Wertentwicklung des Basiswertes.....	13
d)	Marktrisiken und Marktfaktoren	14
C.	Allgemeine Risikofaktoren in Bezug auf die Derivate.....	14
a)	Ausgabepreis	14
b)	Risiko der beschränkten Laufzeit	14
c)	Keine Zahlungen bis zur Abwicklung	14
d)	Ausübungs- oder Liefermitteilungen und Nachweise	15
e)	Zeitliche Verzögerung nach der Ausübung.....	15
f)	Ausserordentliche Kündigung, Rechtswidrigkeit und höhere Gewalt	15
g)	Marktstörungen, Anpassungen und vorzeitige Beendigung der Derivate	15
h)	Zinsrisiko	16
i)	Potenzielle Illiquidität der Derivate	16
j)	Angebotsvolumen	16
k)	Absicherungsbezogene Aspekte	16
l)	Inanspruchnahme von Krediten.....	16
m)	Besteuerung	16
n)	Reoffer Preis.....	17
o)	Veränderungen der Auflage zur Zeichnung	17
p)	Ersetzung des Basiswertes	17
II.	ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTINNEN	18
A.	Zürcher Kantonalbank.....	18
a)	Allgemeine Angaben.....	18
aa)	Firma, Sitz und Ort der Hauptverwaltung	18

	bb) Gründung, Dauer.....	18
	cc) Rechtsordnung, Rechtsform	18
	dd) Zweck.....	18
	ee) Register	18
	ff) Konzern	18
b)	Angaben über Verwaltung, Geschäftsleitung und Revisionsorgane.....	18
	aa) Bankrat	18
	bb) Bankpräsidium	19
	cc) Generaldirektion	19
	dd) Revisionsstelle / Konzernprüfer.....	19
c)	Geschäftstätigkeit	19
	aa) Haupttätigkeit	19
	bb) Gerichts-, Schieds- und Administrativverfahren	20
d)	Kapital.....	20
	aa) Kapitalstruktur	20
	bb) Ausstehende Wandel- und Optionsrechte und Anleihen	20
	cc) Eigene Beteiligungsrechte	20
e)	Rating.....	20
f)	Jahresabschlüsse	21
g)	Laufender Geschäftsgang und Geschäftsaussichten	21
h)	Keine wesentliche Veränderung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	21
B.	Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited	21
a)	Allgemeine Angaben.....	21
	aa) Firma, Sitz und Ort der Hauptverwaltung	21
	bb) Gründung, Dauer.....	21
	cc) Rechtsordnung, Rechtsform	21
	dd) Zweck.....	21
	ee) Register	21
	ff) Konzern	21
b)	Angaben über Verwaltung und Revisionsorgane	22
	aa) Verwaltungsrat	22
	bb) Administration.....	22
	cc) Revisionsgesellschaft	22
c)	Geschäftstätigkeit	22
	aa) Haupttätigkeit	22
	bb) Gerichts-, Schieds- und Administrativverfahren	22
d)	Kapital.....	22
	aa) Kapitalstruktur	22
	bb) Ausstehende Wandel- und Optionsrechte und Anleihen	22
	cc) Eigene Beteiligungsrechte	22
e)	Jahresabschlüsse	22
f)	Laufender Geschäftsgang und Geschäftsaussichten	23
g)	Keine wesentliche Veränderung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	23
III.	ANGABEN ÜBER DIE DERIVATE	23
A.	Rechtsgrundlage.....	23

B.	Erklärung betreffend KAG	23
C.	Erfasste Derivatekategorien und wirtschaftliche Merkmale	23
	a) Kategorisierung.....	23
	b) Wesentliche wirtschaftliche Merkmale der einzelnen Derivate	24
	aa) Kapitalschutz-Produkte	24
	(i) Kapitalschutz-Zertifikat mit Partizipation (1100)	24
	(ii) Wandel-Zertifikat (1110).....	25
	(iii) Kapitalschutz-Zertifikat mit Barriere (1130)	25
	(iv) Kapitalschutz-Zertifikat mit Coupon (1140).....	25
	(v) Referenzschuldner-Zertifikat mit bedingtem Kapitalschutz (1410).....	25
	bb) Renditeoptimierungs-Produkte	26
	(i) Discount-Zertifikat (1200)	26
	(ii) Discount-Zertifikat mit Barriere (1210)	26
	(iii) Reverse Convertible (1220)	26
	(iv) Barrier Reverse Convertible (1230).....	27
	(v) Express-Zertifikat (Auto-Callable) (1260)	27
	(vi) Referenzschuldner-Zertifikat mit Renditeoptimierung (1420)	27
	cc) Partizipations-Produkte	28
	(i) Tracker-Zertifikat (1300)	28
	(ii) Outperformance-Zertifikat (1310).....	28
	(iii) Bonus-Zertifikat (1320)	28
	(iv) Bonus-Outperformance-Zertifikat (1330).....	29
	(v) Twin-Win-Zertifikat (1340).....	29
	(vi) Referenzschuldner-Zertifikat mit Partizipation (1430)	29
	dd) Hebel-Produkte	29
	(i) Warrant (2100).....	30
	(ii) Spread Warrant (2110).....	30
	(iii) Warrant mit Knock-Out (2200).....	30
	(iv) Mini-Future (2210)	31
	(v) Constant-Leverage Zertifikat (2300)	31
D.	Emission und Verkauf von Derivaten	31
	a) Angebotsbedingungen	31
	aa) Zeichnung.....	31
	bb) Zuteilung.....	31
	cc) Festsetzung des Ausgabepreises.....	32
	dd) Platzierung und Übernahme.....	32
	b) Kotierung und Zulassung zum Handel	32
	c) Verkaufsbeschränkungen und Sanktionen	32
	aa) Allgemeines.....	32
	bb) Europäischer Wirtschaftsraum („EWR“)	32
	cc) Vereinigtes Königreich („U.K.“)	33
	dd) Vereinigte Staaten von Amerika („U.S.A./U.S. persons“)	33
	ee) Bailiwick of Guernsey („Guernsey“).....	33
	ff) Sanktionen.....	34
E.	Derivatebedingungen	34

a)	Allgemeine Derivatebedingungen	34
aa)	Gesamtbetrag und Aufstockungsmöglichkeit	34
bb)	Währungen	34
cc)	Ausgabepreis	34
dd)	Zinszahlungen, Dividenden und sonstige Ausschüttung	35
	(i) Allgemein	35
	(ii) Rechte aus gelieferten Basiswerten	35
ee)	Zinstermine	35
ff)	Laufzeit und Verfall	35
gg)	Rückzahlungsmodalitäten	35
	(i) Barausgleich	36
	(ii) Physische Lieferung	36
hh)	Kündigungsmöglichkeit / Vorzeitige Rückzahlung	36
	(i) Neue Steuern, gesetzliche Erlasse, Verwaltungsmassnahmen oder andere Gründe	36
	(ii) Negativzinsen	36
ii)	Verjährung	37
jj)	Steuern	37
	(i) Allgemeines	37
	(ii) Guernsey	37
	(iii) Schweizerische Steuern	37
	(iv) Bei Übertragung von Basiswerten anfallende Steuern und Gebühren	37
kk)	Sicherstellung	38
ll)	Status der Derivate	38
mm)	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	38
nn)	Berechnungs-, Zahl- und Ausübungsstelle	38
	(i) Berechnungsstelle	38
	(ii) Zahlstelle	38
	(iii) Ausübungsstelle	39
oo)	Anpassungen	39
	(i) Korrektur von offensichtlichen Fehlern	39
	(ii) Bei Eintritt ausserordentlicher Ereignisse	39
pp)	Ausübungsmodalitäten	39
qq)	Verwässerungsschutz	39
rr)	Veränderung des Basiswertes	40
ss)	Kapitalschutz	40
tt)	Schuldnerwechsel	40
b)	Spezialbedingungen für einzelne Derivatekategorien (Spezialbedingungen)	40
aa)	Spezialbedingungen für Warrants	40
	(i) Typen von Warrants	40
	American Style und European Style Warrant	40
	Warrants mit Barausgleich (Cash Settlement)	41
	Warrants mit physischer Lieferung (Physical Delivery)	41
	(ii) Ausübungsmodalitäten	41
	Optionsfrist	41
	Automatische Ausübung und Ausübungserklärung	41

	(iii) Wirkung der Ausübung	41
	Barausgleich	41
	Physische Lieferung	42
	(iv) Eintragungsgesuch bei physischer Lieferung von Namenaktien.....	42
	(v) Vorzeitige Kündigung mangels Anpassungsmöglichkeit.....	42
	bb) Spezialbedingungen für Mini-Futures	42
	(i) Laufzeit	42
	Kündigung des Emittenten.....	42
	Stop-Loss Ereignis	42
	Ausübungserklärung des Inhabers	42
	(ii) Wirkung von Kündigung, Ausübungserklärung und automatischer Ausübung	43
F.	Ausgestaltung der Derivate	43
G.	Publikationen.....	43
	a) Mitteilungen und Veröffentlichungen	43
	b) Mitteilungen von Anlegern an die Emittentin, Zahl-, Ausübungs- und Berechnungsstelle	43
H.	Beschränkung der Übertragbarkeit, Handelbarkeit.....	44
I.	Symbol, Valorennummer und ISIN.....	44
J.	Handelsdauer.....	44
K.	Quotierungsart	44
L.	Salvatorische Klausel und Änderungen der Bedingungen	44
M.	Vertreter.....	44
IV.	ANGABEN ZU DEN BASISWERTEN.....	45
A.	Allgemeine Angaben.....	45
	a) Arten von Basiswerten	45
	b) Informationen zur Wertentwicklung von Basiswerten.....	45
	c) Marktstörungen	45
	aa) Ereignisse.....	45
	(i) Derivate auf eine Aktie oder einen Korb von Aktien.....	45
	(ii) Derivate auf einen Index oder einen Korb von Indizes.....	45
	(iii) Derivate auf einen Future oder einen Korb von Futures	46
	(iv) Derivate auf eine kollektive Kapitalanlage oder auf einen Korb von kollektiven Kapitalanlagen	46
	(v) Derivate auf einen Wechselkurs	46
	(vi) Derivate auf einen Zinssatz	46
	(vii) Derivate auf andere Basiswerte	46
	bb) Auswirkungen einer Marktstörung	46
	(i) Auswirkungen auf den Wert des Derivats während der Laufzeit.....	46
	(ii) Auswirkungen auf Verfall der Derivate	46
	(iii) Auswirkungen auf die Ausübung von Warrants	47
	cc) Mitteilung	47
B.	Zusätzliche Angaben bei Derivaten auf Beteiligungsrechte	47
	a) Kurs der Basiswerte	47

	b)	Rechte aus den Basiswerten.....	47
	c)	Veränderungen des Basiswertes	47
	aa)	Corporate Actions.....	48
	bb)	Umtauschangebote.....	48
	cc)	Dekotierung oder Einstellung des Handels.....	48
C.		Zusätzliche Angaben bei Derivaten auf Anleihen	48
	a)	Kurs der Basiswerte	48
	b)	Veränderungen des Basiswertes	49
D.		Zusätzliche Angaben bei Derivaten auf kollektive Kapitalanlagen	49
	a)	Kurs der kollektiven Kapitalanlage	49
	b)	Veränderungen des Basiswertes	49
E.		Zusätzliche Angaben bei Derivaten auf Indizes.....	50
	a)	Arten von Indizes	50
	b)	Stand des Indexes.....	50
	c)	Veränderungen des Basiswertes	50
F.		Zusätzliche Angaben bei Derivaten auf Wechselkurse.....	51
	a)	Wechselkurs.....	51
V.		MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN (FINAL TERMS)	51
VI.		DEFINITIONEN (GLOSSAR).....	51
VII.		VERANTWORTUNG FÜR DAS EMISSIONSPROGRAMM	55

ANLAGEN:

(gelten als integrierter Bestandteil des Emissionsprogramms)

ANLAGE 1A (Geschäftsbericht 2016 der Zürcher Kantonalbank)

ANLAGE 1B (Geschäftsbericht 2017 der Zürcher Kantonalbank)

ANLAGE 2A (Jahresabschluss 2016 der Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited)

ANLAGE 2B (Jahresabschluss 2017 der Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited)

ANLAGE 3 (Keep-Well Agreement zwischen der Zürcher Kantonalbank und der Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited)

ANLAGE 4A (Muster der Endgültigen Bedingungen (Final Terms) für Warrants)

ANLAGE 4B (Muster der Endgültigen Bedingungen (Final Terms) für Mini-Futures)

ANLAGE 4C (Muster der Endgültigen Bedingungen (Final Terms) für andere Derivate)

I. RISIKOFAKTOREN

Dieser Abschnitt "Risikofaktoren" umschreibt die nach Ansicht der Emittentin wesentlichen mit einer Anlage in Derivate verbundenen wirtschaftlichen und rechtlichen Risiken. Die Emittentin gibt jedoch keine Zusicherungen, dass die nachfolgenden Ausführungen zu den mit den Wertpapieren verbundenen Risiken erschöpfend sind.

Interessierte Anleger sollten bei einer Entscheidung über einen Kauf von Derivaten die nachfolgenden Risikofaktoren, die anderen in diesem Dokument und in den durch Verweis einbezogenen Dokumenten enthaltenen Informationen über die Emittentin und die Derivate sowie die in der Broschüre der Schweizerischen Bankiervereinigung ("SBVg") "Besondere Risiken im Effektenhandel" enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und berücksichtigen. Sie sollten eine Anlage in Derivate nur tätigen, wenn sie sich über die Risiken zweifelsfrei im Klaren und wirtschaftlich in der Lage sind, das Risiko eines Wert- oder sogar des Totalverlusts des eingesetzten Anlagebetrages einschliesslich der aufgewendeten Transaktionskosten zu tragen. Eine Anlageentscheidung sollte nicht allein aufgrund der Berücksichtigung dieser Risikofaktoren und der weiteren in diesem Dokument enthaltenen Informationen gefällt werden, da die Berücksichtigung dieser Informationen eine auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen bzw. Kenntnisse und Verhältnisse des Anlegers zugeschnittene persönliche Beratung und Aufklärung durch Anlage-, Rechts-, Steuer- und andere Berater nicht ersetzen kann. Potenziellen Anlegern wird daher geraten, vor einer Anlage in die Derivate das gesamte Dokument einschliesslich der durch Verweis einbezogenen Dokumente zu lesen und gemeinsam mit ihren persönlichen Beratern (einschliesslich Steuerberater) zu prüfen.

Die Reihenfolge der Darstellung der Risikofaktoren enthält keine Aussage über die Wahrscheinlichkeit der Verwirklichung und das Ausmass ihrer wirtschaftlichen Auswirkungen im Falle der Verwirklichung eines oder mehrerer dieser Risiken. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann nachteilige Auswirkungen auf die Bedienung der Derivate und/oder die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben, was sich ebenfalls negativ auf die Bedienung der Derivate auswirken könnte. Es besteht ferner die Möglichkeit, dass die Emittentin aus anderen Gründen als die in diesem Abschnitt beschriebenen Risikofaktoren nicht imstande ist, Zahlungen auf oder im Zusammenhang mit den Derivaten zu leisten. Dies kann etwa daran liegen, dass die Emittentin wesentliche Risiken nicht als solche erkannt oder ihren Eintritt nicht vorhergesehen hat.

A. Emittentenbezogene Risikofaktoren

Im Folgenden werden die wesentlichen emittentenbezogenen Risikofaktoren beschrieben. Dazu zu zählen ist das Risiko betreffend der Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten als Emittentin von Derivaten und das Risiko möglicher Interessenkonflikte aufgrund weiterer, über das Interesse als Emittentin hinausgehender Interessen im Hinblick auf die Derivate.

a) Risiken betreffend die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten

aa) Zürcher Kantonalbank

Eine Investition in von der Zürcher Kantonalbank ausgegebene Derivate birgt das Risiko, dass die Zürcher Kantonalbank ihre jeweils eingegangenen Verbindlichkeiten nicht, nicht in voller Höhe und/oder nicht fristgerecht erfüllt.

Das Risiko betreffend der Fähigkeit eines Schuldners zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten wird durch das Rating unabhängiger Ratingagenturen beschrieben. Das Rating ist eine nach einem einheitlichen Verfahren vorgenommene Einstufung der Bonität von Kreditnehmern bzw. Anleiheschuldnern auf Grundlage einer standardisierten Bonitätsbeurteilung. Mit dem Rating werden Anhaltspunkte über die Wahrscheinlichkeit der termin- und betragsgerechten Zahlung von Zinsen, Tilgung oder sonstiger Beträge gegeben. Je niedriger das erteilte Rating auf der anwendbaren Skala ist, desto höher schätzt die jeweilige Ratingagentur das Risiko ein, dass Verbindlichkeiten nicht, nicht in voller Höhe und/oder nicht rechtzeitig erfüllt werden. Ein Rating ist keine Empfehlung, Derivate zu kaufen oder zu halten, sondern nur eine Einschätzung der Ratingagentur bezüglich der Schuldnerqualität der Emittentin zu einem bestimmten Zeitpunkt und bietet keine Gewähr dafür, dass Verluste nicht eintreten werden.

Zum Erstellungsdatum dieses Dokumentes lauten die von den Ratingagenturen erteilten Ratings der Zürcher Kantonalbank wie folgt:

Ratingagentur	Datum	langfristig
Standard&Poor's	13.. Dezember 2017	AAA
Moody's	15. Januar 2018	Aaa
FitchRatings	24. Oktober 2017	AAA

Als Hauptfaktoren dieser Ratings, welche alle der jeweils bestmöglichen Bewertung entsprechen, werden die Staatsgarantie des Kantons Zürich (vgl. Abschnitt III.E.a)kk)), der ebenfalls durch Standard & Poor's mit AAA geratet ist, sowie die Kapitalisierung der Bank, die Positionierung im Wirtschaftsraum Zürich, die Qualität der Ausleihungen und das System des Risikomanagements genannt.

Das Rating kann jedoch durch die jeweilige Ratingagentur jederzeit geändert werden. Eine Aussetzung, Herabstufung oder Rücknahme des Ratings kann den Marktpreis der Wertpapiere des Emittenten negativ beeinflussen. Eine Herabstufung des Ratings hätte darüber hinaus nachteilige Auswirkungen auf die Kosten der Zürcher Kantonalbank für die Fremdkapitalbeschaffung und könnte zum Entstehen neuer oder zur Fälligkeit bestehender Verbindlichkeiten führen, die von der Aufrechterhaltung eines bestimmten Ratings abhängen. Daneben könnte der Fall eintreten, dass die Zürcher Kantonalbank nach einer Herabstufung ihres Ratings im Zusammenhang mit ratingabhängigen Sicherheitenvereinbarungen für Derivategeschäfte zusätzlich Sicherheiten stellen müsste.

bb) Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited

Die Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited ist ein Emissionsvehikel (Gesellschaft, deren Zweck darin besteht, Derivate zu emittieren) und die von ihr emittierten Derivate werden derzeit ausschliesslich von der Muttergesellschaft der Zürcher Kantonalbank mit Sitz in Zürich, Schweiz, übernommen und im Markt platziert. Die Tätigkeit der Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited und ihr jährliches Emissionsvolumen werden daher sowohl durch positive als auch negative Entwicklungen an den Märkten, an denen sie ihre Geschäftstätigkeit ausübt, beeinflusst.

Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass die Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht oder nur teilweise nachkommen kann. Die Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited hat gemäss ihrem Gesellschaftsvertrag nur ein haftendes Gesellschaftskapital von CHF 1'000'000.00. Die Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited hat ein Keep-Well Agreement (vgl. Abschnitt III.E.a)kk)) mit der Zürcher Kantonalbank abgeschlossen, die ihrerseits mit einer Staatsgarantie des Kantons Zürich ausgestattet ist. Anleger sollten indes beachten, dass das Keep-Well Agreement nicht als Garantie zugunsten Dritter ausgestaltet ist und es nur im Innenverhältnis der Konzerngesellschaften der Zürcher Kantonalbank Gruppe gilt.

Die Anleger sollten aus diesen Gründen in ihren Anlageentscheidungen die Bonität der Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited sowie auch die Bonität der Zürcher Kantonalbank, die mit der Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited das Keep-Well Agreement abgeschlossen hat, berücksichtigen.

Im Zusammenhang mit der Begebung der Derivate geht die Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited mit diversen ausländischen Banken mit Sitz ausserhalb der Schweiz Geldmarkttransaktionen sowie Finanzmarkttransaktionen ein, um die aus der jeweiligen Emission eines Strukturierten Produkts resultierenden Mittelzuflüsse zu investieren. Aus diesen Transaktionen ist die Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited potentiellen Gegenparterrisiken ihrer Vertragspartner ausgesetzt. Des Weiteren schliesst die Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus der Emission eines Strukturierten Produkts regelmässig Absicherungsgeschäfte ab. Da die Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited diese ausschliesslich mit der Zürcher Kantonalbank tätigt, ist sie im Vergleich zu anderen Emittenten mit einer breiter gestreuten Auswahl von Vertragspartnern für derartige Absicherungsgeschäfte theoretisch einem sogenannten Klumpenrisiko ausgesetzt. Einem internen Risikobewirtschaftungskonzept folgend schliesst die Zürcher Kantonalbank jedoch ihrerseits regelmässig Absicherungsgeschäfte mit diversen Vertragspartnern für die aus der jeweiligen Emission erwachsenden Risiken in Bezug auf den Basiswert ab, so dass das aus möglichen Wertveränderungen des Basiswertes entstehende wirtschaftliche Risiko letztlich nicht von der Zürcher Kantonalbank Gruppe getragen wird. Den Inhabern von Wertpapieren der Emittentin stehen in Bezug auf derart geschlossene Absicherungsgeschäfte keine Ansprüche zu.

b) Mögliche Interessenkonflikte

Mögliche Interessenkonflikte seitens der Emittentin bzw. der Zürcher Kantonalbank Gruppe können aus etwaigen Geschäften mit dem Basiswert und anderen möglichen Funktionen oder Tätigkeiten im Hinblick auf die Derivate erwachsen.

aa) Geschäfte mit dem Basiswert

Die Emittentin und andere Gesellschaften der Zürcher Kantonalbank Gruppe können sich für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Transaktionen beteiligen oder Tätigkeiten und Funktionen ausüben, die mit den Derivaten oder den Basiswerten in Verbindung stehen. Diese Geschäfte und Tätigkeiten sind möglicherweise nicht zum Nutzen der Anleger in Derivate und können negative Auswirkungen auf den Wert des Basiswertes und damit auf den Wert der Derivate haben.

bb) Ausübung anderer Funktionen

Die Emittentin und andere Gesellschaften der Zürcher Kantonalbank Gruppe können in Bezug auf die Derivate Funktionen z.B. als Berechnungsstelle, Zahl- und Verwaltungsstelle oder Indexsponsor ausüben. Eine solche Funktion kann die jeweilige Gesellschaft berechtigen, über die Zusammensetzung des Basiswertes zu bestimmen oder dessen Wert zu berechnen, was zu Interessenkonflikten führen könnte, wenn von einer Gesellschaft der Zürcher Kantonalbank Gruppe ausgegebene Effekten oder andere Vermögenswerte für den Basiswert ausgewählt werden können, oder wenn die Gesellschaft der Zürcher Kantonalbank Gruppe zu dem Emittenten der in Frage kommenden Effekten oder Vermögenswerte in Geschäftsbeziehungen steht.

Die Emittenten bzw. andere Gesellschaften der Zürcher Kantonalbank Gruppe können darüber hinaus weitere derivative Instrumente in Verbindung mit dem jeweiligen Basiswert ausgeben; die Einführung solcher Produkte kann sich auf den Wert der Strukturierten Produkte auswirken. Die Emittenten und andere Gesellschaften der Zürcher Kantonalbank Gruppe können nicht-öffentliche Informationen in Bezug auf den Basiswert erhalten und sind, sofern kein gesetzlicher zwingender Fall vorliegt, nicht verpflichtet, solche Informationen an die Inhaber der Wertpapiere weiterzugeben. Zudem können Gesellschaften der Zürcher Kantonalbank Gruppe Research-Berichte in Bezug auf den Basiswert veröffentlichen. Derartige Tätigkeiten können zu Interessenkonflikten sowohl unter den betreffenden Gesellschaften der Zürcher Kantonalbank Gruppe als auch zwischen diesen Gesellschaften und den Anlegern führen und sich negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

cc) Emission weiterer Derivate auf Basiswerte

Gesellschaften der Zürcher Kantonalbank Gruppe können verschiedene Derivate auf denselben Basiswert oder dieselben Basiswerte ausgeben. Solche Derivate können mit bereits begebenen Derivaten im Wettbewerb stehen, was sich nachteilig auf den Wert der bereits begebenen Derivate auswirken kann.

dd) Vornahme von Absicherungsgeschäften

Die Emittentin oder andere Gesellschaften der Zürcher Kantonalbank Gruppe können einen Teil oder den gesamten Erlös aus dem Verkauf der Derivate für Geschäfte zur Absicherung ihrer Risiken im Zusammenhang mit den Derivaten (Absicherungsgeschäfte) verwenden. Diese Absicherungsgeschäfte können den Kurs des Basiswertes bzw. der Basiswerte beeinflussen und sich nachteilig auf den Wert der Derivate auswirken.

In der Regel werden solche Geschäfte an oder vor dem Emissionstag der Derivate abgeschlossen, ein Abschluss nach der Begebung der Derivate ist jedoch ebenfalls möglich. An oder vor einem Tag, an dem der Wert des Basiswertes bzw. der Basiswerte gemäss den auf die Derivate anwendbaren Endgültigen Bedingungen ermittelt wird (Beobachtungs- oder Bewertungstag), kann die Emittentin oder eine andere Gesellschaft der Zürcher Kantonalbank Gruppe die für die Auflösung abgeschlossener Absicherungsgeschäfte erforderlichen Schritte unternehmen. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass der Wert des Basiswertes bzw. der Basiswerte in Einzelfällen von solchen Absicherungsgeschäften beeinflusst wird. Darüber hinaus kann bei Derivaten, deren Wertentwicklung vom Eintritt eines bestimmten Ereignisses in Bezug auf den Basiswert bzw. die Basiswerte abhängig ist, der Abschluss oder die Auflösung solcher Absicherungsgeschäfte die Wahrscheinlichkeit des Eintritts oder Nichteintritts dieses Auslöseereignisses beeinflussen.

Können die Absicherungsgeschäfte aufgrund besonderer Marktsituationen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen abgeschlossen werden, kann der Spread zwischen den Geld- und Briefkursen für die betreffenden Derivate ausgeweitet oder die Stellung von Geld- und Briefkursen ausgesetzt werden, um jeweils die wirtschaftlichen Risiken für die Emittentin bzw. einer anderen (mit der Absicherung vertrauten) Gesellschaft der Zürcher Kantonalbank Gruppe zu begrenzen. Daher kann es für die Inhaber solcher Derivate unter Umständen unmöglich sein, ihre Derivate zu verkaufen, bzw. ein Verkauf ist möglicherweise nur deutlich unter dem eigentlichen Wert der betreffenden Derivate im Zeitpunkt des Verkaufs möglich, was zu einem Verlust für die Inhaber führen kann.

Den Inhabern von Derivaten der Emittentin stehen in Bezug auf die beschriebenen Absicherungsgeschäfte keine Ansprüche zu.

ee) Handeln als Market-Maker für die Derivate

Eine Gesellschaft der Zürcher Kantonalbank Gruppe oder ein von ihr Beauftragter kann für die Derivate als Market-Maker auftreten, um die Marktliquidität der Derivate zu verbessern und Ungleichgewichte zwischen Angebot und Nachfrage auszugleichen. Durch ein solches "Market-Making" wird die Gesellschaft der Zürcher Kantonalbank Gruppe oder der Beauftragte den Preis der Derivate massgeblich selbst bestimmen. Dabei werden die von dem Market-Maker gestellten Kurse normalerweise nicht den Kursen entsprechen, die sich ohne solches Market-Making und in einem liquiden Markt gebildet hätten.

Der Market-Maker legt im Sekundärmarkt die gestellten Geld- und Briefkurse unter Berücksichtigung insbesondere des vom Market-Maker ermittelten Wertes der Derivate, der unter anderem von dem Wert des Basiswertes abhängt, sowie der vom Market-Maker angestrebten Spanne zwischen Geld- und Briefkursen fest. Darüber hinaus werden regelmässig ein für die Derivate ursprünglich erhobener Ausgabeaufschlag und etwaige bei Fälligkeit der Derivate vom Zahlungsbetrag abzuziehende Entgelte oder Kosten (u.a. Verwaltungs-, Transaktions- oder vergleichbare Gebühren nach Massgabe der Produktbedingungen) berücksichtigt. Einfluss auf die Preisstellung im Sekundärmarkt haben des Weiteren unter anderem eine im Ausgabepreis für die Derivate enthaltene Marge und die für den Basiswert oder dessen Bestandteile gezahlten oder erwarteten Dividenden oder sonstigen Erträge, wenn diese nach der Ausgestaltung der Derivate wirtschaftlich einer Gesellschaft der Zürcher Kantonalbank Gruppe zustehen. Die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen setzt der Market-Maker abhängig von Angebot und Nachfrage für die Derivate und bestimmten Ertrags Gesichtspunkten fest.

Bei der Preisstellung werden bestimmte Kosten wie beispielsweise erhobene Verwaltungsentgelte vielfach nicht über die Laufzeit der Derivate gleichmässig verteilt und dabei preismindernd in Abzug gebracht, sondern bereits zu einem im Ermessen des Market-Maker stehenden früheren Zeitpunkt vollständig vom ermittelten Wert der Derivate abgezogen. Entsprechendes gilt für eine im Ausgabepreis für die Derivate gegebenenfalls enthaltene Marge sowie für Dividenden und sonstige Erträge des Basiswertes, sofern diese nach der Ausgestaltung des Derivates wirtschaftlich der Emittentin zustehen. Diese werden oft nicht erst dann preismindernd in Abzug gebracht, wenn der Basiswert "ex-Dividende" gehandelt wird, sondern bereits zu einem früheren Zeitpunkt der Laufzeit, und zwar auf Grundlage der für die gesamte Laufzeit oder einen bestimmten Zeit Abschnitt erwarteten Dividenden. Die Geschwindigkeit dieses Abzugs hängt dabei unter anderem von der Höhe etwaiger Netto-Rückflüsse der Wertpapiere an den Market-Maker ab.

Die von dem Market-Maker gestellten Kurse können dementsprechend erheblich von dem ermittelten bzw. dem aufgrund der oben genannten Faktoren wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Derivate zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Darüber hinaus kann der Market-Maker das Vorgehen zur Festsetzung der gestellten Kurse jederzeit ändern, wie etwa die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen vergrössern oder verringern. Insbesondere kann sich die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen vergrössern, wenn sich Liquidität und Handelbarkeit des Basiswertes aufgrund externer Umstände verschlechtern.

Des Weiteren hat der Market-Maker die Möglichkeit, für gewisse Derivate lediglich Briefkurse zu stellen, z.B. wenn es ihm nicht möglich ist, weitere Wertpapiere einer Derivatserie auszugeben.

ff) Handeln als Market-Maker für den Basiswert

Gesellschaften der Zürcher Kantonalbank Gruppe können in bestimmten Fällen als Market-Maker für den Basiswert auftreten, insbesondere dann, wenn die Gesellschaft der Zürcher Kantonalbank Gruppe auch den Basiswert begeben hat. Durch solches Market-Making wird das Unternehmen der Zürcher Kantonalbank Gruppe den Preis des Basiswertes massgeblich selbst bestimmen und damit den Wert der Derivate beeinflussen. Die von dem Market-Maker gestellten Kurse werden nicht immer den Kursen entsprechen, die sich ohne solches Market-Making und in einem liquiden Markt gebildet hätten.

gg) Handeln als Konsortialmitglied oder in ähnlicher Funktion bei Emission des Basiswertes

Gesellschaften der Zürcher Kantonalbank Gruppe können in Verbindung mit künftigen Angeboten des Basiswertes auch als Konsortialmitglied oder als Finanzberater des Emittenten eines Basiswertes oder als Geschäftsbank für den Emittenten eines Basiswertes fungieren. Tätigkeiten der genannten Art können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Derivate auswirken.

hh) Erhalt von nicht-öffentlichen Informationen

Die Emittentin und Gesellschaften der Zürcher Kantonalbank Gruppe können möglicherweise nicht-öffentliche Informationen über den Basiswert erhalten, zu deren Offenlegung gegenüber den Käufern der Derivate sie nicht verpflichtet oder befugt sind. Derartige Kenntnisse können Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Derivate auswirken.

ii) Festsetzung des Ausgabepreises und Vertriebsentschädigungen

Im Ausgabepreis können Vertriebsentschädigungen enthalten sein, die die Emittentin in Form eines Rabattes auf dem Ausgabepreis, als Vergütung eines Teils des Ausgabepreises oder in Form anderer einmalig und/oder periodisch anfallender Gebühren an einen oder mehrere Vertriebspartner für ihre Vertriebstätigkeiten vergütet. Allfällige Vertriebsentschädigungen können sich nachteilig auf den Wert der Derivate sowie die Ertragsmöglichkeit des Anlegers auswirken. Zudem ist zu beachten, dass die Vergütung allfälliger Vertriebsentschädigungen an Vertriebspartner Interessenkonflikte zulasten des Anlegers mit sich bringen können.

B. Produktspezifische Risikofaktoren in Bezug auf die Derivate

Da die Wertentwicklung der Derivate entscheidend von dem zugrunde liegenden Basiswert abhängig ist, sollten potenzielle Anleger neben dem Abschnitt "Allgemeine Risikofaktoren in Bezug auf die Derivate" insbesondere auch die Beschreibungen in den Abschnitten "Derivatebedingungen" und "Angaben zu den Basiswerten" sowie weitere in diesem Dokument enthaltene Informationen (einschliesslich eventueller zusätzlicher Risikofaktoren) sorgfältig prüfen.

a) Derivate sind unbesicherte Verpflichtungen

Die Derivate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt. Die Derivate werden nicht durch einen Einlagensicherungsfonds abgesichert.

b) Kapitalschutz

Wenn und soweit ein Kapitalschutz nach Massgabe der entsprechenden Final Terms Anwendung findet, werden die betreffenden Derivate am Fälligkeitstag für einen Betrag, der nicht geringer als der angegebene Kapitalschutz ist, zurückbezahlt. Der Kapitalschutz kann sowohl unter oder über dem Nennbetrag/Nennwert der Derivate liegen als auch diesem entsprechen. Da sich der Kapitalschutz auf den Nominal- bzw. Nennwert eines Derivates bezieht, geniesst der Anleger nur in diesem Umfang Schutz, auch wenn der vom Anleger bezahlte Kauf- bzw. der Ausgabepreis den Nominal- oder Nennwert übersteigt. Der Schutz des eingesetzten Kapitals verringert sich entsprechend. Der Kapitalschutz wird nicht gewährleistet, wenn die Derivate vor der vereinbarten Fälligkeit oder im Falle des Eintritts eines Kündigungsgrundes oder einer vorzeitigen Rückzahlung aus steuerlichen Gründen zurückbezahlt werden oder wenn der Anleger das Derivat vor Fälligkeit verkauft.

Wenn die Endgültigen Bedingungen (Final Terms) einen Kapitalschutz nicht ausdrücklich gewährleisten, besteht grundsätzlich die Gefahr, dass der Anleger das gesamte von ihm eingesetzte Geld verliert. Aber auch dann, wenn ein Kapitalschutz Anwendung findet, besteht die Möglichkeit, dass der kapitalgeschützte Betrag geringer ist als die vom Anleger getätigte Investition. Im Übrigen ist die Auszahlung des kapitalgeschützten Betrages abhängig von der Bonität oder anderen Umständen der Emittentin. Folglich kann ein Anleger, trotz Investition in Derivate mit vollständigem oder teilweisem Kapitalschutz, seine getätigte Investition ganz oder teilweise verlieren, wenn die Emittentin ihren Verpflichtungen aus den Derivaten nicht oder nur teilweise nachkommen kann.

c) Abhängigkeit des Wertes der Derivate von der Wertentwicklung des Basiswertes

Derivate sind Finanzinstrumente, deren Wertentwicklung insbesondere von der Wertentwicklung und Volatilität des Basiswertes und der Restlaufzeit der Derivate beeinflusst wird, so dass eine Anlage in die Derivate verschiedenen Risiken unterliegt.

Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Rendite ihrer Anlage in die Derivate von der Wertentwicklung des Basiswertes abhängt. Die Wertentwicklung des Basiswertes wird durch eine Vielzahl von Marktfaktoren und Risiken beeinflusst. Zu diesen gehören Risiken in Bezug auf den Aktien-, Anleihen-, Devisen-, Immobilien-, Edelmetall- und Rohstoffmarkt, Zinssätze, Wechselkurse, Marktvolatilität sowie allgemeine wirtschaftliche, politische, regulatorische und weitere Faktoren. Diese und weitere Risikofaktoren können einzeln oder gemeinsam den Wert des Basiswertes erheblich beeinflussen. Daneben wird der Wert des Basiswertes unter anderem durch Zinssätze, potenzielle Dividenden- oder Zinszahlungen in Bezug auf den Basiswert, Änderungen in der Methode zur Berechnung des Wertes des Basiswertes und Markterwartungen in Bezug auf die zukünftige Wertentwicklung des Basiswertes, seine Zusammensetzung

zung und die Derivate darauf beeinflusst. Eine Anlage in die Derivate sollte daher erst nach einer Abschätzung von Richtung, Zeitpunkt und Ausmass potenzieller künftiger Wertänderungen des Basiswertes und/oder Änderungen der Zusammensetzung oder Berechnungsmethode des Basiswertes erfolgen, da die Rendite aus der jeweiligen Anlage unter anderem von Schwankungen der genannten Art abhängt.

Historische Werte bieten keine Gewähr für die zukünftige Wertentwicklung des Basiswertes. Prognosen hinsichtlich der zukünftigen Veränderungen im Wert des Basiswertes auf Grundlage der bisherigen Wertentwicklungen können keine Aussage über den zukünftigen Wert des Basiswertes sowie den Mittelrückfluss am Ende der Laufzeit der Derivate treffen.

d) Marktrisiken und Marktfaktoren

Der Wert der Derivate wird von einer Reihe von Faktoren bestimmt. Dazu gehören neben Faktoren, die den Basiswert beeinflussen, unter anderem die Laufzeit der Derivate, von der Markterwartung abweichende Dividendenzahlungen und Dividendentermine bzw. Ausschüttungen und Ausschüttungstermine sowie bei Derivaten, deren Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung entspricht, der Entwicklung der Wechselkurse der Abwicklungswährung zu der oder den Referenzwährung/en.

Gleichzeitig kann die Häufigkeit und Intensität der Schwankung (Volatilität) des Basiswertes oder der einzelnen Bestandteile des Basiswertes Einfluss auf den Marktwert der Derivate während der Laufzeit haben. Der Grad der Marktvolatilität ist nicht nur ein Massstab für die aktuelle Volatilität, sondern wird weitgehend durch die Preise der Instrumente bestimmt, die den Anlegern Schutz gegen jene Marktvolatilität bieten. Die Preise dieser Instrumente werden durch Angebot und Nachfrage an den Options- und Derivatemärkten im Allgemeinen bestimmt. Diese Kräfte von Angebot und Nachfrage werden jedoch wiederum selbst durch Faktoren wie aktuelle Volatilität, erwartete Volatilität, volkswirtschaftliche Faktoren und Spekulation beeinflusst.

Darüber hinaus wird der Marktwert der Derivate unter anderem durch Zinssätze, potenzielle Dividenden- oder Zinszahlungen und weitere Ereignisse in Bezug auf die zukünftige Wertentwicklung des Basiswertes beeinflusst.

Sinkt der Marktwert der Derivate nach dem Erwerb unter den Kaufpreis für diese Derivate, sollten Anleger nicht darauf vertrauen, dass der Marktwert der Derivate während der Restlaufzeit wieder auf oder über den Kaufpreis steigt.

Den Anlegern kann ein Totalverlust einschliesslich dem Verlust der Transaktionskosten erwachsen. Dieses Risiko besteht unabhängig vom Emittentenrisiko und der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

C. Allgemeine Risikofaktoren in Bezug auf die Derivate

Neben den konkreten Eigenschaften und Risiken der Derivate, die sich aus dem Abschnitt "Produktspezifische Risikofaktoren in Bezug auf die Derivate" ergeben, sollten potenzielle Anleger auch die nachfolgenden allgemeinen Risiken einer Anlage in die Derivate berücksichtigen.

a) Ausgabepreis

Im Ausgabepreis für die Derivate kann, gegebenenfalls zusätzlich zu festgesetzten Ausgabeaufschlägen, Verwaltungs- oder anderen Entgelten, ein für den Anleger allenfalls nicht erkennbarer Aufschlag auf dem ursprünglichen mathematischen Wert der Derivate enthalten sein. Diese Marge wird von der Emittentin nach ihrem freien Ermessen festgesetzt und kann sich von den Aufschlägen unterscheiden, die andere Emittenten für vergleichbare Derivate erheben.

b) Risiko der beschränkten Laufzeit

Sofern nicht ausdrücklich anderweitig in den Final Terms festgelegt, sind die Derivate zeitlich befristete Rechte. Es besteht damit keine Sicherheit, dass potenzielle Kursverluste durch einen anschliessenden Wertzuwachs des Derivates noch während der Laufzeit der Derivate wieder ausgeglichen werden können. Im Allgemeinen verringert sich die Wahrscheinlichkeit im Ablauf des Anlagezeitraums, dass zwischenzeitlich erlittene Verluste wieder ausgeglichen werden können. Dies gilt insbesondere auch in den Fällen (und abhängig vom jeweiligen Kündigungsbetrag), in denen eine Kündigung der Derivate durch die Emittentin erfolgt.

c) Keine Zahlungen bis zur Abwicklung

Während der Laufzeit der Derivate erfolgen in der Regel mit Ausnahme der Zahlung von Coupons oder sonstigen Ausschüttungen keine Rückzahlungen. Vor dem Verfalltag können Anleger lediglich durch eine Veräusserung am Sekundärmarkt potenzielle Erträge aus den Derivaten erzielen. Anleger sollten jedoch die Risikofaktoren unter "Angebotsvolumen" und "Potenzielle Illiquidität der Derivate" beachten.

d) Ausübungs- oder Liefermitteilungen und Nachweise

Unterliegen die Derivate Bestimmungen hinsichtlich des Zugangs einer Ausübungs- oder Liefermitteilung und geht eine solche Mitteilung mit Kopie an die Emittentin bei der Ausübungsstelle nach der letzten in den Derivatebedingungen angegebenen Frist ein, gilt sie als erst am nächsten Geschäftstag zugegangen. Ein solcher verspäteter Zugang kann bei Derivaten mit Barausgleich zur Erhöhung oder Verringerung der ursprünglichen Höhe des Barausgleichbetrages führen. Bei Derivaten, die nur an einem Tag oder nur während einer Ausübungsfrist ausgeübt werden können, ist jede Ausübungsmitteilung, die nicht spätestens bis zum in den Derivatebedingungen angegebenen spätesten Zeitpunkt eingegangen ist, unwirksam.

Werden die gemäss den Derivatebedingungen erforderlichen Nachweise nicht erbracht, kann dies den Verlust der aufgrund der Derivate andernfalls fälligen Beträge oder des Anspruchs auf diese zur Folge haben. Potenzielle Erwerber sollten die Derivatebedingungen daraufhin überprüfen, ob und in welcher Weise derartige Bestimmungen für die Derivate gelten.

Derivate, die nicht gemäss den Derivatebedingungen ausgeübt werden, verfallen. Potenzielle Anleger sollten die Bedingungen daraufhin überprüfen, ob für die Derivate eine automatische Ausübung vorgesehen ist oder nicht und wann und wie eine Ausübungsmitteilung als gültig zugegangen betrachtet wird.

e) Zeitliche Verzögerung nach der Ausübung

Erfolgt die Abwicklung der Derivate durch Barausgleich, kann es bei ihrer Ausübung insofern zu einer zeitlichen Verzögerung kommen, als der Zeitpunkt der Ausübung und der Zeitpunkt der Bestimmung des jeweiligen Barausgleichbetrages in Bezug auf eine solche Ausübung nicht zusammenfallen. Jede derartige Verzögerung zwischen Ausübung und Bestimmung des Barausgleichbetrages wird in den Derivatebedingungen angegeben. Eine solche Verzögerung könnte sich allerdings deutlich verlängern, insbesondere im Falle einer Verzögerung bei der Ausübung solcher Derivate mit Barausgleich, die durch eine Tageshöchstbegrenzung für die Ausübung, wie nachstehend beschrieben, oder durch Feststellung einer Marktstörung zum jeweiligen Zeitpunkt durch die Berechnungsstelle, wie nachstehend beschrieben, entsteht. Der jeweilige Barausgleichbetrag könnte sich durch diese Verzögerung erhöhen oder verringern.

f) Ausserordentliche Kündigung, Rechtswidrigkeit und höhere Gewalt

Stellt die Emittentin fest, dass aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Derivaten ganz oder teilweise rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder die Beibehaltung ihrer Absicherungsmaßnahmen im Hinblick auf die Derivate rechtswidrig oder undurchführbar ist, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Derivate ausserordentlich zu kündigen. In einem solchen Fall zahlt die Emittentin, soweit nach anwendbarem Recht zulässig, jedem Gläubiger für jedes betroffene Derivat einen von der Berechnungsstelle bestimmten Betrag in Höhe des ungeachtet der Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit feststellbaren Marktpreises, abzüglich der Kosten der Emittentin für die Auflösung etwa zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen.

g) Marktstörungen, Anpassungen und vorzeitige Beendigung der Derivate

Die Emittentin und die Berechnungsstelle können feststellen, dass eine Marktstörung eingetreten ist oder zum fraglichen Zeitpunkt andauert. Eine solche Feststellung kann die Bewertung in Bezug auf den Basiswert verzögern, was den Wert der Derivate beeinflussen und/oder deren Abwicklung verzögern kann. Zusätzlich kann die Berechnungsstelle, falls in den Derivatebedingungen angegeben, Anpassungen der Bedingungen vornehmen, um relevanten Anpassungen oder Ereignissen in Bezug auf den Basiswert Rechnung zu tragen, und so unter anderem einen Nachfolger des Basiswertes oder dessen Emittenten bzw. Sponsor bestimmen. Weiterhin kann die Emittentin unter bestimmten Voraussetzungen nach einem solchen Ereignis die Derivate vorzeitig beenden.

Bei Anpassungen, Marktstörungen, einer vorzeitigen Kündigung sowie einer vorzeitigen Rückzahlung handelt die Emittentin grundsätzlich nach billigem Ermessen. Hierbei ist sie nicht an Massnahmen und Einschätzungen Dritter gebunden.

Sollte eine Derivateserie vorzeitig beendet werden, zahlt die Emittentin in Bezug auf jedes der Derivate gegebenenfalls einen Betrag, der gemäss den Bestimmungen der Derivatebedingungen festgelegt wird. Potenzielle Erwerber sollten die Bedingungen daraufhin überprüfen, ob und in welcher Weise derartige Bestimmungen für die Derivate gelten und was als Marktstörung oder relevantes Anpassungsereignis gilt.

Solche Anpassungen können nachteilige Auswirkungen für die Anleger der Derivate haben. Eine vorzeitige Kündigung der Derivate kann unter Umständen zur Folge haben, dass es damit zu einer erzwungenen Realisierung von Verlusten oder zu anderen negativen Auswirkungen (z.B. steuerlicher Art) bei dem Anleger kommt. Auch kann dies bedeuten, dass eine weitere Partizipation des Anlegers an für diesen günstigen Entwicklungen des Basiswertes verunmöglicht

wird. Der Anleger kann in diesem Fall möglicherweise eine Folgeinvestition nicht mehr oder nur zu ungünstigeren Bedingungen abschliessen (Wiederanlagerisiko).

h) Zinsrisiko

Eine Anlage in Derivate ist mit einem Zinsrisiko aufgrund von Schwankungen der auf Einlagen in der Währung der Derivate zu zahlenden Zinsen verbunden. Dies kann Auswirkungen auf den Marktwert der Derivate haben. Zinssätze werden durch verschiedene Faktoren von Angebot und Nachfrage an den internationalen Geldmärkten bestimmt, die durch volkswirtschaftliche Faktoren, Spekulationen und Eingriffe durch Zentralbanken und Regierungsstellen oder andere politische Faktoren beeinflusst werden. Schwankungen in kurz- oder langfristigen Zinssätzen können den Wert der Derivate beeinflussen.

i) Potenzielle Illiquidität der Derivate

Es lässt sich nicht voraussagen, ob und inwieweit sich ein Sekundärmarkt für die Derivate entwickelt, zu welchem Preis die Derivate an diesem Sekundärmarkt gehandelt werden und ob dieser Sekundärmarkt liquide sein wird oder nicht. Soweit im Term Sheet oder in den Final Terms angegeben, wurden Anträge auf Kotierung oder Zulassung zum Handel an den angegebenen Börsen gestellt. Sind die Derivate an einer Börse kotiert oder zum Handel zugelassen, kann nicht zugesichert werden, dass diese Kotierung oder Zulassung zum Handel beibehalten werden wird. Aus der Tatsache, dass die Derivate in der genannten Art notieren oder zum Handel zugelassen sind, folgt nicht zwangsläufig, dass höhere Liquidität vorliegt, als wenn dies nicht der Fall wäre.

Sind die Derivate an keiner Börse kotiert oder nicht zum Handel zugelassen, sind Informationen über die Preise unter Umständen schwieriger zu beziehen und die Liquidität der Derivate kann negativ beeinflusst werden. Die Liquidität der Derivate kann auch durch Vorgaben in bestimmten Ländern, die den Kauf und Verkauf der Derivate einschränken, beeinflusst werden.

j) Angebotsvolumen

Das in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) angegebene Angebotsvolumen (ausgedrückt als Anzahl der Derivate bzw. als Gesamtnennwert der Derivate) entspricht dem Höchstbetrag der angebotenen Derivate, lässt aber keinen Rückschluss auf das Volumen der effektiv ausgegebenen Derivate zu. Dieses richtet sich nach den Marktverhältnissen und kann sich während der Laufzeit der Derivate verändern. Auf Grundlage des angegebenen Angebotsvolumens können daher keine Rückschlüsse auf die Liquidität der Derivate im Sekundärmarkt gezogen werden. Anleger sollten daher auch den Risikofaktor "Potenzielle Illiquidität der Derivate" beachten.

k) Absicherungsbezogene Aspekte

Potenzielle Erwerber, welche die Derivate zu dem Zweck kaufen möchten, ihr Risiko in Bezug auf den Basiswert abzuschern, sollten sich der Risiken einer solchen Nutzung bewusst sein. Über die Korrelation zwischen Wertentwicklung der Derivate und Wertentwicklung des Basiswertes können keine verbindlichen Aussagen getroffen werden. Gegebenenfalls kann sich auch die Zusammensetzung des Basiswertes ändern. Zudem kann es sich als unmöglich erweisen, die Derivate zu einem Preis zu verwerten, der unmittelbar dem Wert des Basiswertes entspricht. Daher können in Bezug auf den Korrelationsgrad zwischen der Rendite einer Anlage in die Derivate und der Rendite einer unmittelbaren Anlage in den Basiswert keine verbindlichen Aussagen getroffen werden. Umgekehrt ist es möglich, dass Absicherungsmaßnahmen zum Zwecke der Risikobegrenzung in Bezug auf die Derivate eventuell nicht den gewünschten Erfolg haben.

l) Inanspruchnahme von Krediten

Finanziert der Anleger den Erwerb der Derivate mittels Kredit, besteht das Risiko, dass der Anleger nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch weiteres Kapital zur Zahlung der Zinsen und Rückzahlung des Kreditbetrages aufwenden muss. Dadurch erhöht sich sein Verlustrisiko erheblich. Der Anleger sollte daher den Erwerb der Derivate mittels Kredit nicht in der Erwartung finanzieren, aus Gewinnen eines Geschäfts mit Derivaten die Zinsen bezahlen oder den Kredit zurückzahlen zu können. Vielmehr muss der Erwerber von Derivaten vorher seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob er zur Zahlung der Zinsen und Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn statt der erwarteten Gewinne Verluste einschliesslich eines Totalverlustes der Anlage in die Derivate, eintreten.

m) Besteuerung

Abhängig von den gesetzlichen Vorschriften des Landes, in dem die Derivate übertragen werden oder von den gesetzlichen Vorschriften des Landes, welche dann anwendbar sind, wenn es sich beim Basiswert um Aktien handelt, können Stempelsteuern, ausländische Transaktionssteuern oder sonstige Gebühren und Steuern erhoben werden. Die Zahlung der jeweiligen Beträge aus den Derivaten hängt von der Zahlung bestimmter Steuern, Abgaben und/oder Kosten im

Sinne der Produktbedingungen ab. Potenzielle Anleger sollten bei Unklarheiten hinsichtlich der steuerlichen Voraussetzungen ihre eigenen unabhängigen Steuerberater zu Rate ziehen. Zusätzlich sollten sie sich bewusst sein, dass steuerrechtliche Bestimmungen und deren Anwendung durch die jeweiligen Finanzbehörden Änderungen unterworfen sind. Dementsprechend lassen sich keine Vorhersagen über die zu gegebener Zeit geltende genaue steuerliche Behandlung machen.

n) Reoffer Preis

Die Emittentin kann mit verschiedenen Finanzinstituten und anderen Intermediären, die von der Emittentin bestimmt werden (zusammen die "Verkaufsstellen"), Vertriebsvereinbarungen treffen. Die Verkaufsstellen verpflichten sich in diesem Fall, vorbehaltlich der Erfüllung bestimmter Bedingungen, die Derivate zu einem Preis zu zeichnen, der dem Ausgabebetrag entspricht oder unter diesem liegt. Die Verkaufsstellen sichern zu, bestimmte Kosten in Zusammenhang mit der Emission der Derivate zu tragen. In Bezug auf alle im Umlauf befindlichen Derivate kann bis einschliesslich zum Verfalltag eine regelmässig an die Verkaufsstellen zahlbare Gebühr zu entrichten sein, deren Höhe von der Emittentin bestimmt wird. Die Höhe der Gebühr kann sich ändern. Die Verkaufsstellen verpflichten sich, die Verkaufsbeschränkungen einzuhalten, die in diesem Dokument und in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) aufgeführt sind und durch die in den jeweiligen Vertriebsvereinbarungen aufgeführten zusätzlichen Beschränkungen ergänzt werden.

o) Veränderungen der Auflage zur Zeichnung

Die Emittentin hat das Recht, nach billigem Ermessen die Anzahl der zur Zeichnung angebotenen Derivate zu reduzieren, die Zeichnungsfrist zu verkürzen oder zu verlängern, bestimmte Produktparameter gemäss den Marktbedingungen (z.B. veränderte Volatilität) anzupassen oder auf die Emission der zur Zeichnung aufgelegten Derivate gänzlich Abstand zu nehmen (z.B. wenn ein nachteiliges Marktumfeld, wie unter anderem erhöhte Aktienmarkt- und Wechselkursvolatilität, besteht).

p) Ersetzung des Basiswertes

Während der Laufzeit der Derivate kann es zu Anpassungen oder einer Ersetzung des Basiswertes oder der Zusammensetzung der Basiswerte durch die Berechnungsstelle kommen. Es kann in diesen Fällen nicht ausgeschlossen werden, dass solche Anpassungen oder Ersetzungen den Wert der Derivate negativ beeinflussen. Ebenfalls kann bei Derivaten auf einen Index nicht ausgeschlossen werden, dass sich Veränderungen in der Zusammensetzung eines Index durch Anpassungen oder Ersetzungen in Bezug auf einzelne Indexbestandteile, zum Beispiel durch die Herausnahme oder Neuaufnahme von Einzelwerten, den Kurs des Index, und damit den Wert der Derivate negativ beeinflussen können.

II. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTINNEN

A. Zürcher Kantonalbank

a) Allgemeine Angaben

aa) Firma, Sitz und Ort der Hauptverwaltung

Zürcher Kantonalbank, Bahnhofstrasse 9, 8001 Zürich

bb) Gründung, Dauer

Die Gründung der Zürcher Kantonalbank beruht auf dem Bankgesetz von 1869. Die Dauer ist nicht beschränkt.

cc) Rechtsordnung, Rechtsform

Die Zürcher Kantonalbank ist eine selbständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts. Die heutige Rechtsgrundlage basiert auf dem Gesetz über die Zürcher Kantonalbank vom 28. September 1997, in Kraft getreten am 1. Januar 1998. Der Kanton Zürich haftet für alle Verbindlichkeiten der Zürcher Kantonalbank, soweit ihre eigenen Mittel nicht ausreichen (§6 des Gesetzes über die Zürcher Kantonalbank).

Als Bank untersteht sie dem Bundesgesetz für Banken und Sparkassen vom 8. November 1934 und der Aufsicht der FINMA.

dd) Zweck

Gemäss gesetzlichem Zweckartikel (§2 des Gesetzes über die Zürcher Kantonalbank) trägt die Zürcher Kantonalbank zur Erfüllung volkswirtschaftlicher und sozialer Aufgaben im Kanton Zürich bei und unterstützt eine umweltverträgliche Entwicklung. Sie verfolgt eine auf Kontinuität ausgerichtete Geschäftspolitik und befriedigt Anlage- und Finanzierungsbedürfnisse unter Berücksichtigung der Anliegen von kleinen und mittleren Unternehmen, Arbeitnehmern, Landwirtschaft und Gewerbe. Darüber hinaus fördert die Zürcher Kantonalbank das Wohneigentum sowie den preisgünstigen Wohnungsbau.

ee) Register

Der erste Eintrag in das Handelsregister des Kantons Zürich erfolgte am 24. April 1883.

ff) Konzern

Die konsolidierte Jahresrechnung der Zürcher Kantonalbank umfasst wie die Abschlüsse des Stammhauses der Zürcher Kantonalbank und der direkt und indirekt gehaltenen wesentlichen Tochtergesellschaften, an denen die Bank Beteiligungen von mehr als 50 Prozent am stimmberechtigten Kapital hält oder die auf eine andere Weise beherrscht werden. Die Behandlung von Beteiligungen kleiner als 50 Prozent wird im Abschnitt „Nicht konsolidierte Beteiligungen“ auf S. 90 des Geschäftsberichtes (Anlage 1B) erläutert.

Die Darstellung der Konzernrechnung richtet sich nach der wirtschaftlichen Betrachtungsweise. Die Einzelabschlüsse der Konzerngesellschaften basieren auf einheitlichen, konzernweit gültigen Rechnungslegungsstandards.

b) Angaben über Verwaltung, Geschäftsleitung und Revisionsorgane

aa) Bankrat

Dr. Jörg Müller-Ganz	Präsident
Dr. János Blum	Vize-Präsident
Bruno Dobler	Vize-Präsident
René Huber	Mitglied
Henrich Kisker	Mitglied

Hans Kaufmann	Mitglied
Mark Roth	Mitglied
Peter Ruff	Mitglied
Anita Sigg	Mitglied
Walter Schoch	Mitglied
Amr Abdelaziz	Mitglied
Rolf Walther	Mitglied
Stefan Wirth	Mitglied

bb) Bankpräsidium

Dr. Jörg Müller-Ganz	Präsident
Dr. János Blum	Vize-Präsident
Bruno Dobler	Vize-Präsident

cc) Generaldirektion

Martin Scholl	CEO
Christoph Weber	Leiter Private Banking, stv. CEO
Dr. Jürg Bühlmann	Leiter Logistik
Daniel Previdoli	Leiter Products, Services & Directbanking
Dr. Stephanino Isele	Leiter Institutionals & Multinationals
Roger Müller	Leiter Risk
Rudolf Sigg	Leiter Finanz
Heinz Kunz	Leiter Firmenkunden

dd) Revisionsstelle / Konzernprüfer

Als aktienrechtliche und bankengesetzliche Revisionsstelle und Konzernprüfer amtet die Ernst & Young AG, Maagplatz 1, 8005 Zürich.

c) Geschäftstätigkeit

aa) Haupttätigkeit

Die Zürcher Kantonalbank tätigt die Geschäfte einer Universalbank. Sie schliesst keine Eigengeschäfte ab, bei denen unverhältnismässige Risiken eingegangen werden.

Der Geschäftsbereich umfasst in geografischer Hinsicht in erster Linie den Wirtschaftsraum Zürich. Geschäfte in der übrigen Schweiz und im Ausland sind zulässig, sofern der Bank daraus keine unverhältnismässigen Risiken erwachsen. Die Einzelheiten der Geschäftstätigkeit werden durch das Geschäftsreglement geregelt.

bb) Gerichts-, Schieds- und Administrativverfahren

Die Zürcher Kantonalbank hat Kenntnis davon, dass das U.S. Department of Justice (DOJ) und der U.S. Internal Revenue Service (IRS) das grenzüberschreitende Geschäft der Zürcher Kantonalbank mit US-Kunden untersuchen. In diesem Verfahren, welches seit September 2011 läuft, ist der Stand gegenüber dem Vorjahr unverändert. Die Bank kooperiert weiterhin mit den zuständigen Behörden und arbeitet darauf hin, gegebenenfalls eine Einigung erzielen zu können. Der Zeitpunkt für den Abschluss des Verfahrens ist nach wie vor offen. Die Zürcher Kantonalbank beurteilt laufend alle ihre Risiken, so auch in diesem Zusammenhang und trifft, wo erforderlich, die entsprechenden Vorkehrungen bezüglich Risikoversorge. Alle Einschätzungen sind mit grösseren Unsicherheiten verbunden.

Daneben ist die Zürcher Kantonalbank nicht von Gerichts-, Schieds- oder Administrativverfahren betroffen, die einen erheblichen, negativen Einfluss auf ihre wirtschaftliche Lage haben könnten, noch sind nach Kenntnis der Organe der Zürcher Kantonalbank solche Verfahren angedroht.

d) Kapital

aa) Kapitalstruktur

Mit den im Geschäftsjahr 2017 erreichten Werten ist die Zürcher Kantonalbank sehr zufrieden. Der Return-on-Equity belief sich auf 7.3 Prozent, die Cost Income Ratio lag bei 61,1 Prozent. Während der letzten Jahre konnte die Zürcher Kantonalbank ihre Eigenkapitalbasis gezielt verstärken. Das Grundkapital der Zürcher Kantonalbank besteht aus dem Dotationskapital.

Ende 2017 lag die Gesamtkapital-Quote bei 18,8 Prozent und damit deutlich über dem regulatorisch geforderten Minimum von 14,6 Prozent (inklusive antizyklischer Puffer). Darin nicht inbegriffen ist das noch beim Kanton Zürich abrufbare Dotationskapital von 575 Millionen Franken. Ein Bezug des abrufbaren Dotationskapitals würde die Gesamtkapital-Quote um rund 1,0 Prozentpunkte erhöhen.

Aufgrund der 2013 erfolgten Einstufung als systemrelevante Bank gelten für die Zürcher Kantonalbank strenge Anforderungen betreffend Eigenmittel und Liquidität. Die gesamten risikogewichteten Eigenmittelanforderungen betragen seit Ende 2014 neu 14 Prozent (ohne antizyklischen Kapitalpuffer).

Weitere eigene Mittel beschafft sich die Bank durch Äufnung von Reserven. Per 31. Dezember 2017 beliefen sich die Gewinnreserven auf CHF 8'026 Mio. vor Gewinnverwendung (2016: CHF 7'686 Mio.).

bb) Ausstehende Wandel- und Optionsrechte und Anleihen

Per Stichtag des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2017 waren keine Optionsrechte ausstehend.

Per Stichtag des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2017 hatte die Zürcher Kantonalbank Kassenobligationen über CHF 191 Mio. (2016: CHF 235 Mio.), Obligationsanleihen über CHF 12'419 Mio. (2016: CHF 9'329 Mio.) sowie Pfandbriefdarlehen über CHF 9'275 Mio. (2016: CHF 8'384 Mio.) ausstehend.

cc) Eigene Beteiligungsrechte

Die Zürcher Kantonalbank hielt per Datum dieses Emissionsprogramm keine eigenen Beteiligungsrechte.

e) Rating

Zum Erstellungsdatum dieses Dokumentes lauten die von den Ratingagenturen erteilten Ratings der Zürcher Kantonalbank wie folgt:

Ratingagentur	Datum	langfristig
Standard&Poor's	13. Dezember 2017	AAA
Moody's	15. Januar 2018	Aaa
FitchRatings	24. Oktober 2017	AAA

f) Jahresabschlüsse

In Anlage 1 finden sich die vom Revisionsorgan geprüften Jahresabschlüsse für die Geschäftsjahre 2016 (Anlage 1A) und 2017 (Anlage 1B). Der Stichtag des letzten geprüften Jahresabschlusses ist der 31. Dezember 2017 und liegt demnach nicht länger als 18 Monate vom Datum dieses Emissionsprogramms zurück.

Die Prüfungsbestätigungen des Revisionsorgans finden sich auf Seite 166 f. des Geschäftsberichts für das Geschäftsjahr 2017 (Anlage 1B) bzw. auf Seite 154 f. des Geschäftsberichts für das Geschäftsjahr 2016 (Anlage 1A).

g) Laufender Geschäftsgang und Geschäftsaussichten

Für das Geschäftsjahr 2018 wird mit einem anhaltend anspruchsvollen Umfeld gerechnet, jedoch besteht die Zuversicht, dass dank des soliden Fundaments der Zürcher Kantonalbank, ihres ausgewogenen Geschäftsmodells und ihrer klaren Strategie auch 2018 ein ansprechendes Ergebnis erwirtschaftet wird. Auch 2018 dürfte sich der konjunkturelle Aufschwung auf globaler Ebene fortsetzen.

Als strategisch hervorragend positionierte Universalbank wird die Zürcher Kantonalbank in den kommenden Jahren ihre führende Marktstellung gezielt ausbauen. Bei allen unternehmerischen Entscheidungen der Zürcher Kantonalbank werden die möglichen Risiken in Betracht gezogen und ein verantwortungsbewusstes Verhalten gegenüber ihren Anspruchsgruppen wird fortgeführt.

h) Keine wesentliche Veränderung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Seit dem Stichtag des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2017 haben sich keine wesentlichen Veränderungen in der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin ergeben.

B. Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited

a) Allgemeine Angaben

aa) Firma, Sitz und Ort der Hauptverwaltung

Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited, Regency Court, Glatigny Esplanade, St. Peter Port, Guernsey GY1 3AP, Channel Islands.

bb) Gründung, Dauer

Die Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited wurde am 17. November 2000 gegründet. Die Dauer ist nicht beschränkt.

cc) Rechtsordnung, Rechtsform

Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited ist eine als „limited liability company“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung) ausgestaltete sogenannte „Non-Cellular Company Limited by Shares“ nach dem Recht von Guernsey. Das vollständig einbezahlte Aktienkapital beträgt Schweizer Franken eine Million (CHF 1'000'000).

dd) Zweck

Der statutarische Zweck der Gesellschaft besteht in der Geschäftsausübung als Finanzgesellschaft und in der Aufnahme von Fremdmitteln mittels Ausgabe von Finanzinstrumenten jeglicher Art.

ee) Register

Der erste Eintrag ins Commercial Registry in St. Peter Port erfolgte am 17. November 2000.

ff) Konzern

Die Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited ist eine 100-prozentige Tochtergesellschaft der Zürcher Kantonalbank.

b) Angaben über Verwaltung und Revisionsorgane

aa) Verwaltungsrat

Dem Verwaltungsrat gehören die folgenden Mitglieder an:

Felix Oegerli	Präsident	Mitarbeiter der Zürcher Kantonalbank, Zürich
Samuel Stadelmann	Vize-Präsident	Mitarbeiter der Zürcher Kantonalbank, Zürich
John William Renouf	Mitglied	Unabhängiger Berater, Guernsey
Paul Hodgson	Mitglied	Managing Director der Butterfield Trust (Guernsey) Limited

bb) Administration

Die operative Administration der Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited wird von der Butterfield Trust (Guernsey) Limited, P.O. Box 25, Gategny Explanade, St. Peter Port, Guernsey GY1 3AG, Channel Islands, ausgeübt.

cc) Revisionsgesellschaft

Als Revisionsgesellschaft ist die Ernst & Young LLP, 14 New Street, St. Peter Port, Guernsey GY1 4AF, Channel Islands, tätig.

c) Geschäftstätigkeit

aa) Haupttätigkeit

Die Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited begibt strukturierte Anlageprodukte und verkauft diese an die Zürcher Kantonalbank, welche sie im Markt platziert.

bb) Gerichts-, Schieds- und Administrativverfahren

Die Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited ist nicht von Gerichts-, Schieds- oder Administrativverfahren betroffen, die einen erheblichen, negativen Einfluss auf ihre wirtschaftliche Lage haben könnte, noch sind nach Kenntnis der Organe der Zürcher Kantonalbank solche Verfahren angedroht.

d) Kapital

aa) Kapitalstruktur

Das vollständig einbezahlte Aktienkapital der Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited beträgt Schweizer Franken eine Million (CHF 1'000'000) und ist aufgeteilt in Tausend (1'000) Aktien mit einem Nennwert von je Schweizer Franken Tausend (CHF 1'000). Die Zürcher Kantonalbank ist Eigentümerin aller Aktien der Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited.

bb) Ausstehende Wandel- und Optionsrechte und Anleihen

Wandel- und Optionsrechte auf eigene Beteiligungsrechte waren am Stichtag des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2017 nicht ausstehend.

cc) Eigene Beteiligungsrechte

Die Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited hielt per Datum dieses Emissionsprogramm keine eigenen Beteiligungsrechte.

e) Jahresabschlüsse

In Anlage 2 finden sich die vom Revisionsorgan geprüften Jahresabschlüsse für die Geschäftsjahre 2016 (Anlage 2A) und 2017 (Anlage 2B). Der Stichtag des letzten geprüften Jahresabschlusses ist der 31. Dezember 2017 und liegt demnach nicht länger als 18 Monate vom Datum dieses Emissionsprogramms zurück.

Die Prüfungsbestätigungen des Revisionsorgans finden sich auf Seite 3 des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2017 (Anlage 2B) sowie auf Seite 2 des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2016 (Anlage 2A).

f) Laufender Geschäftsgang und Geschäftsaussichten

Politische und regulatorische Veränderungen werden die Finanzbranche auch 2018 prägen. Trotz anspruchsvoller Rahmenbedingungen ist die Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited überzeugt, ein ansprechendes Resultat erzielen zu können. Sie ist unverändert bestrebt, ihre führende Marktstellung unter den Anbietern von Strukturierten Produkten in der Schweiz gezielt auszubauen. Bei all ihren unternehmerischen Entscheidungen wird sie die möglichen Risiken in Betracht ziehen und sich verantwortungsbewusst gegenüber ihrer Eigentümerin sowie den Anspruchsgruppen verhalten.

g) Keine wesentliche Veränderung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Seit dem Stichtag des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2017 haben sich keine wesentlichen Veränderungen in der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin ergeben.

III. ANGABEN ÜBER DIE DERIVATE

A. Rechtsgrundlage

Gegenstand dieses Emissionsprogramm ist das (öffentliche) Angebot der von der jeweiligen Emittentin auf der Grundlage des Beschlusses der zuständigen Organe emittierten Derivatserien.

B. Erklärung betreffend KAG

Unter diesem Emissionsprogramm ausgegebene Derivate sind keine kollektiven Kapitalanlagen im Sinne des KAG. Sie unterstehen weder der Genehmigungspflicht noch der Aufsicht der FINMA und Anleger geniessen nicht den spezifischen Anlegerschutz des KAG. Die Anleger tragen ferner ein Emittentenrisiko.

C. Erfasste Derivatekategorien und wirtschaftliche Merkmale

Unter diesem Emissionsprogramm erfasste Derivate sind von einer Emittentin ausgegebene Strukturierte Produkte, deren Erträge von der Entwicklung eines oder mehrerer Basiswerte abgeleitet sind. Der Wert der Derivate ist dabei massgeblich von der positiven Wertentwicklung (sogenannte „Bull-Derivate“) oder der negativen Wertentwicklung (sogenannte „Bear-Derivate“) eines oder mehrerer Basiswerte abhängig. Als Basiswerte können für eine Derivatserie ganz unterschiedliche Finanzanlagen Berücksichtigung finden (siehe dazu Abschnitt IV hinten).

a) Kategorisierung

Die unter diesem Emissionsprogramm begebenen Derivate lassen sich grundsätzlich in die unten aufgeführten Derivatekategorien aufteilen. Die Emittentinnen richten sich dabei nach der Kategorisierung des Schweizerischen Verbandes für Strukturierte Produkte („SVSP“), welche auch von der SIX Swiss Exchange bzw. der SIX Structured Products Exchange AG verwendet wird. Der Emittentin ist es unbenommen, unter diesem Emissionsprogramm andere als die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Derivate zu emittieren.

Derivate-Map von SVSP / Kategorisierung Six Structured Products Exchange	Produkttypnummer
Anlageprodukte	
Kapitalschutz	11
Kapitalschutz-Zertifikat mit Partizipation	1100
Wandel-Zertifikat	1110
Kapitalschutz-Zertifikat mit Barriere	1130
Kapitalschutz-Zertifikat mit Coupon	1140
Renditeoptimierung	12
Discount-Zertifikat	1200
Discount-Zertifikat mit Barriere	1210
Reverse Convertible	1220
Barrier Reverse Convertible	1230
Express-Zertifikat	1260
Partizipation	13
Tracker-Zertifikat	1300

Outperformance-Zertifikat	1310
Bonus-Zertifikat	1320
Bonus-Outperformance-Zertifikat	1330
Twin-Win-Zertifikat	1340
Anlageprodukte mit Referenzschuldner	14
Referenzschuldner-Zertifikat mit bedingtem Kapitalschutz	1410
Referenzschuldner-Zertifikat mit Renditeoptimierung	1420
Referenzschuldner-Zertifikat mit Partizipation	1430
Hebel-Produkte	
Hebel ohne Knock-Out	21
Warrant	2100
Spread Warrant	2110
Hebel mit Knock-Out	22
Warrant mit Knock-out	2200
Mini-Future	2210
Constant Leverage-Zertifikat	2300

b) Wesentliche wirtschaftliche Merkmale der einzelnen Derivate

Anleger können sich in den nachfolgenden Abschnitten über die üblichen wesentlichen wirtschaftlichen Merkmale der einzelnen Derivatekategorien informieren. Derivate der verschiedenen Kategorien können Charakteristiken aufweisen, die von jenen der beschriebenen Derivatekategorien teilweise auch erheblich abweichen können. Anleger in solche Produkte finden in den jeweiligen (indikativen) Term Sheets sowie in den Endgültigen Bedingungen die genauen Umschreibungen der wirtschaftlichen Merkmale.

aa) Kapitalschutz-Produkte

Kapitalschutz-Produkte sind Derivate mit einem asymmetrischen Risikoprofil, bei welchen die Emittentin dem Anleger gewöhnlich einen bestimmten oder einen minimalen Rückzahlungsbetrag zusichert. Die Höhe des Kapitalschutzes wird bei Emission durch die Emittentin festgelegt und bezeichnet den Prozentsatz des Nominal- bzw. Nennwerts, der dem Anleger am Rückzahlungstag unabhängig von der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Basiswertes zugesichert wird (minimaler Rückzahlungswert). Der Kapitalschutz kommt erst am Ende der Laufzeit bzw. per Verfall zum Tragen und kann – je nach den Emissionsbedingungen – unter 100% des Nominalwerts liegen. Kapitalschutz bedeutet also nicht in jedem Fall, dass bei Fälligkeit der ganze Nominal- bzw. Nennwerts oder das eingesetzte Kapital vollständig zurückbezahlt wird. Bei garantierten Rückzahlungen von mindestens 90% des Nominalwertes spricht man nach den Vorgaben des SVSP von Kapitalschutz.

Kapitalschutz-Produkte bestehen wirtschaftlich betrachtet aus einer Obligations- und einer Optionskomponente. Die Optionskomponente ermöglicht es, an der positiven (Bull-Derivate) oder negativen (Bear-Derivate) Wertentwicklung eines oder mehrerer Basiswerte zu partizipieren. Gleichzeitig wird das Verlustrisiko mittels Obligationskomponente durch Zusicherung eines Mindestrückzahlungsbetrages begrenzt. Ein über dem zugesicherten Mindestrückzahlungsbetrag hinausgehender Ertrag kann je nach Ausgestaltung als Einmalzahlung im Rahmen der Rückzahlung und/oder in Form von einer oder mehreren Zahlungen während der Laufzeit (Coupon) erfolgen. Der Rückzahlungsbetrag kann dabei mit oder ohne Höchstbetrag (Cap) ausgestaltet sein.

Beim Kauf eines Derivates der Kategorie Kapitalschutz im Sekundärmarkt ist zu beachten, dass der Kapitalschutz sich auf den Nominalbetrag bezieht und relativ zum investierten Kapital geringer ist, wenn das Derivat bereits über dem Nenn- bzw. Nominalwert notiert.

(i) Kapitalschutz-Zertifikat mit Partizipation (1100)

Derivate der Kategorie Kapitalschutz-Zertifikat mit Partizipation gewähren Kapitalschutz bei gleichzeitiger Partizipation an der positiven (Bull-Derivate) oder negativen (Baer-Derivate) Wertentwicklung eines bzw. mehrerer Basiswerte oberhalb (Bull-Derivate) bzw. unterhalb (Bear-Derivate) eines vordefinierten Ausübungspreises. Der mögliche Wertzuwachs (Gewinnpotential) ist je nach Produktausgestaltung nach oben unbeschränkt (ohne Cap) oder es liegt nur eine Partizipationsmöglichkeit bis zu einer bestimmten Schwelle vor (mit Cap). Handelt es sich um ein Produkt mit Cap, so wird dieser in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) der entsprechenden Derivatserie festgehalten.

Falls der Wert des Basiswertes am Final Fixing Tag unter dem Ausübungspreis (bei Bull-Derivaten) bzw. über dem Ausübungspreis (bei Bear-Derivaten) liegt, bezahlt die Emittentin dem Inhaber am Fälligkeitstag den Mindestrückzahlungsbetrag.

(ii) Wandel-Zertifikat (1110)

Derivate der Kategorie Wandel-Zertifikate gewähren Kapitalschutz bei gleichzeitiger Partizipation an der positiven (Bull-Derivate) Wertentwicklung eines Basiswertes. Der mögliche Wertzuwachs (Gewinnpotential) ist nicht begrenzt (ohne Cap).

Dem Anleger wird das Recht eingeräumt, die Derivate am jeweiligen Wandeldatum (i.d.R. der Final Fixing Tag) in eine durch das Bezugsverhältnis definierte Anzahl des Basiswertes einzutauschen. Bei Wandlung erfolgt die Erfüllung durch die Emittentin grundsätzlich durch Lieferung des Basiswertes (physische Lieferung des Basiswertes unter Zahlung eines Barausgleichs für nicht lieferbare Fraktionen, nicht kumulierbar).

Bei nicht lieferbaren Basiswerten (z.B. Indizes) erfolgt die Leistung eines entsprechenden Barausgleichbetrages, der von der Emittentin oder der Berechnungsstelle am Final Fixing Tag berechnet wird.

Die Wandlung der Derivate dieser Kategorie erfolgt in der Regel automatisch, wenn der Kurs des Basiswertes am entsprechenden Wandeldatum über dem Wandelpreis liegt.

Falls der Wert des Basiswertes am Final Fixing Tag unter dem Wandelpreis liegt, bezahlt die Emittentin dem Inhaber am Fälligkeitstag den Mindestrückzahlungsbetrag.

(iii) Kapitalschutz-Zertifikat mit Barriere (1130)

Derivate der Kategorie Kapitalschutz mit Barriere gewähren einen Kapitalschutz bei gleichzeitiger Partizipation an der positiven (Bull-Derivate) oder negativen (Baer-Derivate) Wertentwicklung eines bzw. mehrerer Basiswerte, wobei die Möglichkeit der Partizipation erlischt, sofern der Preis des bzw. eines Basiswertes in einem bestimmten Zeitrahmen eine festgelegte Barriere berührt oder durchbricht. Je nach Produktausgestaltung ist es möglich sowohl an der positiven als auch an der negativen Wertentwicklung des Basiswertes, bzw. der Basiswerte zu partizipieren. In diesem Fall verfügt das Produkt sowohl über eine obere als auch über eine untere Barriere.

Berührt oder durchbricht der Preis des relevanten Basiswertes im bestimmten Zeitrahmen die festgelegte Barriere, erlischt die Möglichkeit der Partizipation an der positiven (Bull-Derivate) oder negativen (Bear-Derivate) Wertentwicklung des Basiswertes und der Anleger erhält am Fälligkeitstag den festgelegten Mindestrückzahlungsbetrag. Falls es sich um ein Produkt mit oberer und unterer Barriere handelt, erlischt bei einer Verletzung der Barriere lediglich die Partizipation auf der jeweiligen Seite. Das heisst, wird lediglich die obere Barriere verletzt, bleibt die Partizipation an der negativen Wertentwicklung bestehen; wird lediglich die untere Barriere verletzt, bleibt die Partizipation an der positiven Wertentwicklung bestehen. Werden beide Barrieren verletzt, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den festgelegten Mindestrückzahlungsbetrag. Je nach Produktausgestaltung erfolgt zuzüglich eine Rebate-Zahlung nach einer Verletzung der Barriere, bzw. der Barrieren, welche in der Regel in Prozent des Nenn- bzw. Nominalwertes ausgewiesen wird.

(iv) Kapitalschutz-Zertifikat mit Coupon (1140)

Derivate der Kategorie Kapitalschutz mit Coupon gewähren Kapitalschutz bei gleichzeitiger Partizipation an der positiven (Bull-Derivate) oder negativen (Baer-Derivate) Wertentwicklung eines Basiswertes, wobei der Gewinn aus der Wertentwicklung des Basiswertes mittels Zahlung eines oder mehrerer Coupon(s) erfolgt.

(v) Referenzschuldner-Zertifikat mit bedingtem Kapitalschutz (1410)

Im Unterschied zu herkömmlichen Derivaten beziehen sich Referenzschuldner-Zertifikate (bzw. Strukturierte Produkte mit Referenzanleihe) zusätzlich auf eine Referenzanleihe, indem bestimmte Ereignisse (nachfolgend "Kreditereignisse" genannt) in Bezug auf die Referenzanleihe (Ausfall- bzw. Rückzahlungsereignis, wie in den entsprechenden Final Terms definiert) einen nachteiligen Einfluss auf den Wert und eine vorzeitige Rückzahlung des jeweiligen Produkts zur Folge haben können. Vorausgesetzt, dass mit Bezug auf die Referenzanleihe kein Ausfall- bzw. Rückzahlungsereignis eintritt, entspricht die Funktionsweise von Referenzschuldner-Zertifikaten normalerweise derjenigen eines herkömmlichen Strukturierten Produkts.

Referenzschuldner-Zertifikate sind sehr anspruchsvolle und komplexe Finanzprodukte, deren Besonderheit darin besteht, dass der Anleger neben den herkömmlichen Risiken (Marktrisiko, Währungsrisiko sowie Ausfallrisiko der Emittentin des Strukturierten Produkts) mit der Referenzanleihe ein entsprechendes Zusatzrisiko übernimmt.

Das Referenzschuldner-Zertifikat mit bedingtem Kapitalschutz kann mit einem wie auch mit mehreren Referenzschuldner ausgestattet sein. Nebst der Zahlungsfähigkeit des Referenzschuldners (Nichteintreten eines Kreditereignisses) ist zusätzlich das Emittentenrisiko abhängig für die Rückzahlung des Referenzschuldner-Zertifikats mit bedingtem Kapitalschutz, welche per Verfall mindestens in der Höhe des bedingten Kapitalschutzes erfolgt, sofern kein Kreditereignis des Referenzschuldners eingetreten ist. Sollte während der Laufzeit ein Kreditereignis beim Referenzschuldner eingetroffen

sein, entfällt der bedingte Kapitalschutz. Aufgrund des Kreditereignisses wird das Referenzschuldner-Zertifikat mit bedingtem Kapitalschutz zu einem zu bestimmenden Betrag vorzeitig zurückbezahlt.

Während der Laufzeit kann der Preis des Referenzschuldner-Zertifikats mit bedingtem Kapitalschutz, welcher sich nur auf das Nominal und nicht auf den Kaufpreis bezieht, unter den bedingten Kapitalschutz fallen, u.a. aufgrund einer negativen Einschätzung der Bonität des Referenzschuldners.

Sofern während der Laufzeit des Referenzschuldner-Zertifikats mit bedingtem Kapitalschutz kein Kreditereignis beim Referenzschuldner eingetroffen ist, ist der Investor an der Kursentwicklung des Basiswertes beteiligt.

bb) Renditeoptimierungs-Produkte

Renditeoptimierungs-Produkte sind Derivate, deren Rückzahlungsbetrag auf einen Höchstbetrag (Cap) beschränkt ist, und bei welchen das Risiko eines Totalverlusts besteht. Sie können mit oder ohne (fixe oder variable) Zahlungen (Coupon) während der Laufzeit ausgestaltet sein.

(i) Discount-Zertifikat (1200)

Derivate der Kategorie Discount-Zertifikat werden zu einem Discount, d.h. einem Abschlag oder auch Rabatt gegenüber einer Direktinvestition in den Basiswert ausgegeben. Die Bestimmung der Rückzahlung am Final Fixing Tag erfolgt in Abhängigkeit vom Kurs am Final Fixing Tag des relevanten Basiswertes. Der maximale Rückzahlungsbetrag ist durch den Cap gegeben.

Die Rückzahlung dieser Derivate erfolgt vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) wie folgt: Wenn der Schlusskurs des Basiswertes am Final Fixing Tag auf oder über dem Cap Level liegt, wird der Höchstbetrag (Cap-Level) zurückbezahlt. Der Cap-Level entspricht i.d.R. dem Initial Fixing Wert des Basiswertes, bzw. der Basiswerte sofern nichts anderes in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) der entsprechenden Derivate festgehalten ist. Wenn der Schlusskurs des relevanten Basiswertes am Final Fixing Tag unter dem Cap-Level liegt, erfolgt am Rückzahlungstag (falls die Bedingungen die physische Lieferung vorsehen) je Discount-Zertifikat eine physische Lieferung einer vordefinierten Anzahl Stücke (Ratio) des relevanten Basiswertes (wobei Nachkommastellen auch beim Kauf mehrerer Discount-Zertifikate nicht kumuliert werden können und stets in bar abgegolten werden) oder die Zahlung eines Barausgleichbetrags in entsprechender Höhe. Der Barausgleichbetrag wird aufgrund des an der Referenzstelle festgestellten massgeblichen Kurses des relevanten Basiswertes und des Ratios festgelegt.

(ii) Discount-Zertifikat mit Barriere (1210)

Derivate der Kategorie Discount-Zertifikat mit Barriere werden wie Discount-Zertifikate zu einem Discount, d.h. einen Abschlag oder auch Rabatt gegenüber einer Direktinvestition in den Basiswert bzw. die Basiswerte, ausgegeben. Der Abschlag ist i.d.R. geringer als jener vergleichbarer Discount-Zertifikate, weil eine Barriere in Bezug auf den Wert des Basiswertes, bzw. der Basiswerte festgelegt wird, bei deren Berührung oder Unterschreitung, je nach der konkreten Ausgestaltung des Derivats, entweder der relevante Basiswert geliefert oder ein Barausgleich in Höhe des Ratios multipliziert mit dem Schlusskurs am Final Fixing Tag ausbezahlt wird.

(iii) Reverse Convertible (1220)

Derivate der Kategorie Reverse Convertibles zeichnen sich insbesondere durch die Zahlung eines oder mehrerer Coupons aus. Die Bestimmung des Rückzahlungsbetrages am Rückzahlungstag erfolgt in Abhängigkeit vom Schlusskurs des Basiswertes, bzw. der Basiswerte am Final Fixing Tag.

Die Rückzahlungsmodalitäten dieser Derivate lauten üblicherweise wie folgt: Wenn der Schlusskurs des relevanten Basiswertes am Final Fixing Tag höher oder gleich hoch ist wie der Cap-Level, wird pro Derivat der Nennbetrag zurückbezahlt. Der Cap-Level entspricht dem Initial Fixing Wert des Basiswertes, bzw. der Basiswerte sofern nichts anderes in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) des entsprechenden Produktes festgehalten ist. Wenn der Schlusskurs des relevanten Basiswertes am Final Fixing Tag unter dem Cap-Level liegt, erfolgt am Rückzahlungstag (falls die Bedingungen die physische Lieferung vorsehen) je Reverse Convertible eine physische Lieferung einer vordefinierten Anzahl Stücke (Ratio) des relevanten Basiswertes (wobei Nachkommastellen auch beim Kauf mehrerer Reverse Convertibles nicht kumuliert werden können und stets in bar abgegolten werden) oder die Zahlung eines Barausgleichbetrags in entsprechender Höhe. Der Barausgleichbetrag wird aufgrund des an der Referenzstelle festgestellten massgeblichen Kurses des relevanten Basiswertes und des Ratios festgelegt. In jedem Fall wird am Coupontermin, bzw. an den Couponterminen ein Coupon ausbezahlt, der bei Emission in Prozent des Nennwertes definiert wird.

(iv) Barrier Reverse Convertible (1230)

Derivate der Kategorie Barrier Reverse Convertible entsprechen jenen der Kategorie Reverse Convertible, wobei unabhängig vom Schlusskurs des relevanten Basiswertes, der Nenn- bzw. Nominalwert zurückgezahlt wird, falls während der Beobachtungsperiode die relevante Barriere nie berührt oder durchbrochen wurde. Falls die Barriere berührt oder durchbrochen wird und der relevante Basiswert am Final Fixing Tag unter dem Cap-Level liegt, erfolgt (falls die Bedingungen die physische Lieferung vorsehen) analog zu einem Derivat der Kategorie Reverse Convertible die Auslieferung der durch das Ratio angegebenen Anzahl des relevanten Basiswertes oder die Zahlung eines Barausgleichbetrags in entsprechender Höhe. Der Cap-Level entspricht i.d.R. dem Initial Fixing Wert des Basiswertes, bzw. der Basiswerte sofern nichts anderes in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) der entsprechenden Derivate festgehalten ist. Der Coupon ist auch bei Derivaten dieser Kategorie in jedem Fall geschuldet.

(v) Express-Zertifikat (Auto-Callable) (1260)

Bei Derivaten der Kategorie Express-Zertifikat sind Laufzeit und Rückzahlungsbetrag typischerweise abhängig vom Kurs des bzw. der Basiswerte(s) an den jeweils definierten Beobachtungstagen bzw. am Final Fixing Tag. Liegt der Kurs des relevanten Basiswertes an einem Beobachtungstag auf oder über dem Ausübungspreis (Call Level), so werden diese Derivate unmittelbar danach vorzeitig zurückbezahlt. Dabei erhält der Anleger neben dem Nenn- bzw. Nominalwert einen Coupon, dessen Höhe am Initial Fixing Tag für den jeweiligen Beobachtungstag definiert wurde. Liegt der Kurs des relevanten Basiswertes am Beobachtungstag unter dem Ausübungspreis, jedoch über der Barriere wird das Produkt nicht vorzeitig zurückgezahlt, jedoch erhält der Anleger eine Couponzahlung, sollte dies die Produktausgestaltung so vorsehen. Liegt der Kurs des relevanten Basiswertes am Beobachtungstag auf oder unter der Barriere, wird das Produkt weder vorzeitig zurückgezahlt noch findet eine Couponzahlung statt, ausser die Produktausgestaltung garantiert eine Couponzahlung. Je nach Produktausgestaltung, können Express-Zertifikate über einen sog. Memory-Effekt verfügen; dieser ermöglicht es, dass nicht getätigte Couponzahlungen an einem darauffolgendem Beobachtungstag aufgeholt werden können, sofern die Bedingungen für eine Couponzahlung am Beobachtungstag erfüllt sind.

Hat keine vorzeitige Rückzahlung stattgefunden, gelten per Rückzahlungstag folgende Rückzahlungsbedingungen: Befindet sich der relevante Basiswert am Final Fixing Tag auf oder über dem Cap-Level, besteht die Rückzahlung aus dem Nenn- bzw. Nominalwert sowie des bei Emission definierten Coupon. Sollte der Kurs des relevanten Basiswertes am Final Fixing Tag unter dem Cap-Level, aber über einer definierten Barriere liegen, wird der Nominalwert mit oder ohne Coupon (je nach Produktausgestaltung) zurückbezahlt. Liegt der Kurs des relevanten Basiswertes am Final Fixing Tag auf oder unter der Barriere, erfolgt am Rückzahlungstag (falls die Bedingungen die physische Lieferung vorsehen) je Express-Zertifikat eine physische Lieferung einer vordefinierten Anzahl Stücke (Ratio) des relevanten Basiswertes (Barabgeltung von Fraktionen, keine Kumulierung) oder die Zahlung eines Barausgleichbetrags in entsprechender Höhe. Der Barausgleichbetrag wird aufgrund des an der Referenzstelle festgestellten massgeblichen Kurses des relevanten Basiswertes und des Ratios festgelegt.

(vi) Referenzschuldner-Zertifikat mit Renditeoptimierung (1420)

Verglichen mit herkömmlichen Derivaten beziehen sich Referenzschuldner-Zertifikate (bzw. Strukturierte Produkte mit Referenzanleihe) zusätzlich auf eine Referenzanleihe, indem bestimmte Ereignisse (nachfolgend Kreditereignisse) in Bezug auf die Referenzanleihe (Ausfall- bzw. Rückzahlungsereignis, wie in den entsprechenden Final Terms definiert) einen nachteiligen Einfluss auf den Wert und eine vorzeitige Rückzahlung des jeweiligen Produkts zur Folge haben können. Vorausgesetzt, dass mit Bezug auf die Referenzanleihe kein Ausfall- bzw. Rückzahlungsereignis eintritt, entspricht die Funktionsweise von Referenzschuldner-Zertifikaten normalerweise derjenigen eines herkömmlichen Strukturierten Produkts.

Referenzschuldner-Zertifikate sind sehr anspruchsvolle und komplexe Finanzprodukte, deren Besonderheit darin besteht, dass der Anleger neben den herkömmlichen Risiken wie Markt- und Währungsrisiko sowie Ausfallrisiko der Emittentin des Strukturierten Produkts mit der Referenzanleihe ein entsprechendes Zusatzrisiko übernimmt.

Das Referenzschuldner-Zertifikat mit Renditeoptimierung kann mit einem wie auch mit mehreren Referenzschuldnern ausgestattet sein. Nebst der Zahlungsfähigkeit des Referenzschuldners (Nichteintreten eines Kreditereignisses) ist zusätzlich das Emittentenrisiko relevant für die Rückzahlung des Referenzschuldner-Zertifikats mit Renditeoptimierung, sofern kein Kreditereignis des Referenzschuldners eingetreten ist. Sollte während der Laufzeit ein Kreditereignis beim Referenzschuldner eingetroffen sein, wird aufgrund des Kreditereignisses das Referenzschuldner-Zertifikat mit Renditeoptimierung zu einem bestimmenden Betrag vorzeitig zurückbezahlt.

Der Wert des Referenzschuldner-Zertifikats mit Renditeoptimierung kann während der Laufzeit fallen, u.a. aufgrund einer negativen Einschätzung der Bonität des Referenzschuldners. Liegt der Basiswert bei Verfall unter dem Cap-Level, wird dem Investor der Basiswert geliefert und/oder es erfolgt eine Barabgeltung, sofern kein Kreditereignis des Referenzschuldners eingetreten ist.

renzschuldners eingetreten ist. Sollte der Basiswert bei Verfall über dem Cap-Level liegen, wird der Nennbetrag zurückbezahlt, vorausgesetzt es ist kein Kreditereignis des Referenzschuldners eingetreten. Die Gewinnmöglichkeit ist allerdings auf Höhe Cap-Level begrenzt. Je nach Ausprägung des Referenzschuldner-Zertifikats mit Renditeoptimierung kann entweder ein Coupon oder ein Rabatt (Discount) gegenüber dem Basiswert gewährt werden.

Ein Coupon wird unabhängig vom Kursverlauf des Basiswerts ausbezahlt, sofern kein Kreditereignis des Referenzschuldners eingetreten ist. Das Referenzschuldner-Zertifikat mit Renditeoptimierung kann zusätzlich mit einer Barriere ausgestattet sein. Aufgrund des höheren Risikos, ermöglicht das Hinzufügen von zusätzlichen Basiswerten höhere Coupons, grössere Discounts oder tiefere Barrieren.

cc) Partizipations-Produkte

Partizipations-Produkte sind Derivate mit einem Auszahlungsprofil, das grundsätzlich (linear) die Wertentwicklung des Basiswertes abbildet und die damit dem Anleger ermöglichen, an der Wertentwicklung des Basiswertes zu partizipieren. Je nach Produktausgestaltung ist auch eine überproportionale Partizipation an der positiven Wertentwicklung des Basiswertes möglich. Der Rückzahlungsbetrag kann theoretisch unbeschränkt hoch ausfallen, es besteht aber das Risiko eines Totalverlustes. Sie können mit oder ohne Zahlungen während der Laufzeit (Coupon) ausgestaltet sein und verfügen über keinen oder nur einen bedingten Kapitalschutz.

Partizipations-Produkte können je nach Ausgestaltung über einen bedingten Kapitalschutz verfügen. Dieser beschränkt das Verlustrisiko gegenüber einer Direktanlage in den relevanten Basiswert, solange ein bestimmter Schwellenwert (sog. Barriere oder Knock-out) während der Beobachtungsperiode nicht erreicht wurde. Wird der Schwellenwert berührt, über- oder unterschritten, verliert der Anleger den (bedingten) Kapitalschutz. Derivate dieser Kategorie mit bedingtem Kapitalschutz können während der Laufzeit deutlich unter dem Ausgabepreis notieren, auch wenn der Schwellenwert noch nicht berührt, über- oder unterschritten worden ist.

Die Rückzahlung kann bei Derivaten dieser Kategorie je nach Ausgestaltung bzw. je nach Basiswert in Form der Leistung eines entsprechenden Barausgleichbetrages oder einer um das Ratio angepassten physischen Lieferung des relevanten Basiswertes erfolgen.

Partizipations-Produkte können mit begrenzter oder unbegrenzter Laufzeit emittiert bzw. ausgegeben werden.

(i) Tracker-Zertifikat (1300)

Derivate der Kategorie Tracker-Zertifikat ermöglichen eine indirekte Anlage in einen oder mehrere, gleich- oder unterschiedlich gewichtete Basiswerte. Das Gewinn- und Verlustpotential dieser Zertifikate entspricht weitgehend demjenigen des zugrundeliegenden Basiswertes.

(ii) Outperformance-Zertifikat (1310)

Derivate der Kategorie Outperformance-Zertifikat zeichnen sich typischerweise durch eine um einen bestimmten Beteiligungs- bzw. Partizipationsfaktor erhöhte, d.h. überproportionale und unbegrenzte Partizipation an der Wertentwicklung des relevanten Basiswertes aus, falls sich dieser am Final Fixing Tag über dem Cap-Level befindet. Der Partizipationsfaktor entfällt jedoch, wenn der Schlusskurs des relevanten Basiswertes am Final Fixing Tag unter dem Cap-Level liegt. Wenn der Schlusskurs des relevanten Basiswertes am Final Fixing Tag unter der Anfangsbewertung liegt, ist das Ertragspotential grundsätzlich vergleichbar mit dem des zugrundeliegenden Basiswertes. Je nach Produktausgestaltung ist auch eine Gewinnbeschränkung (Cap) möglich. Oberhalb des Cap-Level partizipiert der Anleger mit dem Partizipationsfaktor bis zum Cap an der Wertentwicklung des relevanten Basiswertes, wobei beim Cap das maximale Ertragspotential erreicht wird.

(iii) Bonus-Zertifikat (1320)

Derivate der Kategorie Bonus-Zertifikat zeichnen sich typischerweise durch eine unbegrenzte Beteiligung bzw. Partizipation an der Wertentwicklung des relevanten Basiswertes aus. Daneben bieten sie einen bedingten Kapitalschutz, d.h. eine Mindestrückzahlung in Höhe des Bonus Niveau. Dieser bedingte Kapitalschutz und damit die Mindestrückzahlung entfallen, sobald der bzw. ein Basiswert während der Beobachtungsperiode die festgelegte Barriere berührt oder unterschreitet. Die Bestimmung der Rückzahlung am Final Fixing Tag erfolgt in Abhängigkeit von der Kursentwicklung und vom Kurs des relevanten Basiswertes: Wenn der Basiswert die Barriere während des Beobachtungszeitraumes nicht berührt oder unterschritten hat bzw. kein Basiswert die Barriere berührt oder unterschritten hat, erfolgt die Rückzahlung zum Schlusskurs des relevanten Basiswertes am Final Fixing Tag multipliziert mit dem Ratio, mindestens jedoch in Höhe des Bonus Niveau. Hat jedoch der Basiswert während der Beobachtungsperiode die Barriere berührt oder unterschritten bzw. hat mindestens ein Basiswert seine Barriere berührt oder unterschritten, erfolgt entweder die Lieferung des Basiswertes oder die Leistung eines Barausgleichbetrages, der dem Kurs des Basiswertes multipliziert mit dem Ratio

entspricht (physische Lieferung des Basiswertes unter Zahlung eines Barausgleichs für nicht lieferbare Fraktionen, nicht kumulierbar).

(iv) Bonus-Outperformance-Zertifikat (1330)

Derivate der Kategorie Bonus-Outperformance-Zertifikat entsprechen grundsätzlich jenen der Kategorie Bonus-Zertifikat mit dem wesentlichen Unterschied, dass sie eine überproportionale (d.h. gehebelte) Partizipation an der Wertentwicklung des relevanten Basiswertes oberhalb des Cap-Level aufweisen.

(v) Twin-Win-Zertifikat (1340)

Derivate der Kategorie Twin-Win-Zertifikat eignen sich grundsätzlich für Anleger, die auf eine bestimmte Kursperformance des Basiswertes setzen, jedoch auch von allfälligen gegenteiligen Kursentwicklungen bis zu einem bestimmten Niveau (d.h. der Barriere) profitieren wollen. Obschon mit diesem Mechanismus bis zum Erreichen der Barriere grundsätzlich ein Schutz des investierten Kapitals gewährleistet ist, trägt der Anleger in diese Derivate das Kursrisiko des relevanten Basiswertes.

Am Final Fixing Tag sind grundsätzlich drei Szenarien möglich: Liegt der Kurs des relevanten Basiswertes über dem Cap-Level, partizipiert der Anleger eins zu eins oder überproportional an der Kursentwicklung dieses Basiswertes. Liegt der Kurs des relevanten Basiswertes unter dem Cap-Level und wurde die Barriere während der Beobachtungsperiode nie berührt oder unterschritten, verwandeln sich Kursverluste im relevanten Basiswert in Kursgewinne. Liegt der Kurs des relevanten Basiswertes unter dem Cap-Level und wurde die Barriere während der Beobachtungsperiode berührt, erfolgt die Leistung eines Barausgleichbetrages, der dem Schlusskurs des Basiswertes am Final Fixing Tag multipliziert mit dem Ratio entspricht bzw. soweit vorgesehen eine physische Lieferung des Basiswertes.

(vi) Referenzschuldner-Zertifikat mit Partizipation (1430)

Verglichen mit herkömmlichen Derivaten beziehen sich Referenzschuldner-Zertifikate (bzw. Strukturierte Produkte mit Referenzanleihe) zusätzlich auf eine Referenzanleihe, indem bestimmte Ereignisse (nachfolgend „Kreditereignisse“ genannt) in Bezug auf die Referenzanleihe (Ausfall- bzw. Rückzahlungsereignis, wie in den entsprechenden Final Terms definiert) einen nachteiligen Einfluss auf den Wert und eine vorzeitige Rückzahlung des jeweiligen Produkts zur Folge haben können. Vorausgesetzt, dass mit Bezug auf die Referenzanleihe kein Ausfall- bzw. Rückzahlungsereignis eintritt, entspricht die Funktionsweise von Referenzschuldner-Zertifikaten normalerweise derjenigen eines herkömmlichen Strukturierten Produkts.

Referenzschuldner-Zertifikate sind sehr anspruchsvolle und komplexe Finanzprodukte, deren Besonderheit darin besteht, dass der Anleger neben den herkömmlichen Risiken wie Markt- und Währungsrisiko sowie Ausfallrisiko der Emittentin des Strukturierten Produkts mit der Referenzanleihe ein entsprechendes Zusatzrisiko übernimmt.

Das Referenzschuldner-Zertifikat mit Partizipation kann mit einem wie auch mit mehreren Referenzschuldnern ausgestattet sein. Nebst der Zahlungsfähigkeit des Referenzschuldners (Nichteintreten eines Kreditereignisses) ist zusätzlich das Emittentenrisiko abhängig für die Rückzahlung des Referenzschuldner-Zertifikats mit Partizipation, sofern kein Kreditereignis des Referenzschuldners eingetreten ist. Sollte während der Laufzeit ein Kreditereignis beim Referenzschuldner eingetroffen sein, wird aufgrund des Kreditereignisses das Referenzschuldner-Zertifikat mit Partizipation zu einem bestimmenden Betrag vorzeitig zurückbezahlt.

Der Wert des Referenzschuldner-Zertifikats mit Partizipation kann während der Laufzeit fallen, u.a. aufgrund einer negativen Einschätzung der Bonität des Referenzschuldners.

Sofern während der Laufzeit des Referenzschuldner-Zertifikats mit Partizipation kein Kreditereignis des Referenzschuldner eingetroffen ist, ist der Investor an der Kursentwicklung des Basiswertes beteiligt.

dd) Hebel-Produkte

Hebelprodukte sind Derivate, bei welchen der Anlagebetrag sowohl entweder in Gewinn- oder in Verlustrichtung einer Hebelwirkung ausgesetzt ist, d.h. Veränderungen im Wert des Basiswertes wirken sich bei diesen Produkten prozentual stärker auf den Wert und/oder den Rückzahlungsbetrag aus, als dies bei einer Direktanlage in den Basiswert der Fall wäre. Die Hebelwirkung wird dadurch ermöglicht, dass der Anleger bei einem Hebel-Produkt weniger Kapital einsetzen muss, als wenn er direkt in den Basiswert investieren würde. Durch die Hebelwirkung sind auf der einen Seite höhere Gewinne als mit einer Direktanlage in den Basiswert möglich, jedoch besteht das Risiko eines Totalverlustes des eingesetzten Kapitals.

(i) Warrant (2100)

Das wesentliche Merkmal der Derivate der Kategorie Warrant ist der sogenannte Hebeleffekt (der "Leverage-Effekt"). Kursveränderungen oder auch schon das Ausbleiben von erwarteten Kursveränderungen des Basiswertes können aufgrund des Hebeleffekts den Wert des Derivats überproportional bis hin zum Totalverlust beeinflussen.

Anleger können je nach Ausgestaltung entweder von steigenden (Call-Warrants) oder von fallenden (Put-Warrants) Kursen des Basiswertes profitieren. Der Hebeleffekt sorgt dafür, dass die Wertveränderung der Derivate bei einer Kursbewegung des Basiswertes prozentual stärker ausfällt als die Kursbewegung des Basiswertes selbst. Der Hebel ist die Folge davon, dass der Kapitaleinsatz für eine Anlage in Warrants geringer ist als für eine Direktanlage in den Basiswert. Der Hebeleffekt wirkt in beide Richtungen – also nicht nur zum Vorteil des Inhabers der Warrants bzw. des Optionsscheininhabers bei günstigen, sondern auch zum Nachteil des Inhabers der Warrants bzw. Optionsscheininhabers bei ungünstigen Entwicklungen des Kurses des zugrunde liegenden Basiswertes. Das Risiko einer Anlage in Warrants ist also grösser als dasjenige einer Direktanlage in den Basiswert. Das Verlustpotenzial umfasst das gesamte eingesetzte Kapital (die sogenannte Optionsprämie).

Angesichts der begrenzten Laufzeit der Warrants kann der Anleger bzw. Erwerber nicht darauf vertrauen, dass sich ein für den Anleger negativer Kurs des Basiswertes rechtzeitig erholen wird. Warrants verfallen wertlos, wenn am Verfalltag der Marktkurs des Basiswertes unter (Call-Warrants) bzw. über (Put-Warrants) dem Ausübungspreis liegt. Der Verlust entspricht sodann dem für die Warrants bezahlten Preis (Optionsprämie).

Bei Warrants mit Titellieferung erwirbt der Anleger einen Anspruch auf Lieferung (Call- Warrants) bzw. Abnahme (Put-Warrants) einer bestimmten Menge von Basiswerten zu einem im Voraus festgelegten Preis, dem Ausübungspreis.

Bei Warrants mit Barausgleich erwirbt der Anleger einen Anspruch auf Zahlung des Barausgleichbetrages, der sich aus der Differenz zwischen dem Ausübungspreis und dem Marktkurs des Basiswertes bei Ausübung bzw. Verfalltag ergibt.

(ii) Spread Warrant (2110)

Spread Warrants zeichnen sich analog den Produkten der Kategorie Warrants durch einen Hebeleffekt (bzw. Leverage-Effekt) aus, aufgrund dessen ein entsprechendes überproportionales Gewinn- und Verlustpotential (bis hin zum Totalverlust des ganzen eingesetzten Kapitals) resultiert (siehe dazu die entsprechenden Ausführungen im Abschnitt III.C.dd)(i) "Warrants").

Das Risiko einer Anlage in Spread Warrants ist grösser als dasjenige einer Direktanlage in den Basiswert. Bei Verfall berechnen die Spread Warrants zum Erhalt ihres Inneren Werts. Dieser und das damit verbundene Gewinnpotential wird im Unterschied zu herkömmlichen Warrants durch einen Spread, bestehend aus einem Oberen und einem Unteren Ausübungspreis, begrenzt.

Mit Call-Spread Warrants können Anleger von steigenden, mit Put-Spread Warrants von fallenden Kursen des Basiswertes profitieren; Call-Spread Warrants verfallen beschränkt auf den Kapitaleinsatz wertlos, wenn die Schlussfixierung des Basiswertes tiefer als der Untere Ausübungspreis ist, demgegenüber verfallen Put-Spread Warrants beschränkt auf den Kapitaleinsatz wertlos, wenn die Schlussfixierung des Basiswertes grösser als der Obere Ausübungspreis ist.

Die möglichen Gewinne bei einer Investition in Spread Warrants sind - wie bereits erwähnt – begrenzt und zwar bei Call-Spread Warrants durch die Oberen Ausübungspreise und bei Put-Spread Warrants durch die Unteren Ausübungspreise, sodass der Anleger maximal bis zu diesen (Kurs-)Schwellen bzw. Schwellenwerten von steigenden (bei Call-Spread Warrants) oder von fallenden (bei Put-Spread Warrants) Kursen der einzelnen Basiswerte profitieren kann. Mit Erreichen der genannten Schwellenwerte ist die höchstmögliche Auszahlung im Zusammenhang mit einem Spread Warrant erreicht. Der tägliche Zeitwertverlust, welcher gegen Laufzeitende ansteigt, erfordert eine regelmässige Überwachung der Spread Warrants.

(iii) Warrant mit Knock-Out (2200)

Derivate der Kategorie Warrant mit Knock-out zeichnen sich typischerweise durch den unmittelbaren wertlosen Verfall bei Erreichen oder Unterschreiten (im Falle eines „Knock-out Call“, bei dem der Anleger von steigenden Kursen des Basiswertes profitieren kann) bzw. Überschreiten (im Falle eines „Knock-out Put“, bei dem der Anleger von fallenden Kursen des Basiswertes profitieren kann) einer Barriere aus. Grundsätzlich gilt: je näher der aktuelle Marktpreis zur Barriere, desto grösser der Hebeleffekt. Der Preis der Derivate dieser Kategorie wird im Unterschied zum Preis von Warrants nur marginal durch die Volatilität oder den Zeitwert beeinflusst. Bei Verfall des Instruments richtet sich die Rückzahlung nach dem aktuellen Kurs des Basiswertes und dem Ausübungspreis.

(iv) Mini-Future (2210)

Derivate der Kategorie Mini-Future kombinieren Merkmale von Termingeschäften (d.h. Verträgen, in denen sich zwei Parteien verpflichten, ein Geschäft zu einem späteren Zeitpunkt abzuwickeln) mit denen von Hebelprodukten. Aufgrund des grundsätzlich geringen Kapitaleinsatzes ermöglichen sie eine dem Hebel entsprechende überproportionale Partizipation bzw. Beteiligung an der Kursentwicklung des Basiswertes und können somit zur Spekulation oder zum Absichern von Positionen eingesetzt werden. Derivate dieser Kategorie weisen keine feste Laufzeit auf (open-end), verfallen jedoch unmittelbar bei Berührung oder Unter- (Long Mini-Futures) bzw. Überschreitung (Short Mini-Futures) des sogenannten Stop-Loss Levels, wobei diesfalls eine Rückzahlung des zu diesem Zeitpunkt realisierten Restwertes erfolgt. Aufgrund dieser Eigenschaften stellen diese Derivate eine Alternative zu den klassischen, börsengehandelten Future-Kontrakten dar. Im Gegensatz zu Derivaten der Kategorie Warrants weisen diese Derivate keinen Zeitwert auf, so dass der Preis dieser Derivate während ihrer Laufzeit näherungsweise dem inneren Wert entspricht, d.h. (bei Long Mini-Futures) Basiswertkurs – Aktueller Finanzierungslevel bzw. (bei Short Mini-Futures) Aktueller Finanzierungslevel - Basiswertkurs.

(v) Constant-Leverage Zertifikat (2300)

Derivate der Kategorie Constant-Leverage Zertifikat ermöglichen dem Anleger die langfristige gehebelte Investition in einen Basiswert, wobei das Risiko und der Hebel konstant gehalten werden. Derivate dieser Kategorie weisen keine feste Laufzeit auf (open-end).

Das wichtigste Ausstattungsmerkmal dieses Derivates ist der konstante Hebel: Dabei wird das eingesetzte Kapital des Anlegers periodisch mit der Entwicklung des Basiswertes und mit dem gewünschten Hebel investiert. Aus dem Hebel und dem aktuellen Preis des Basiswertes ergibt sich die Basis um das eingesetzte Kapital mit dem nächsten Kurs des Basiswertes erneut zu berechnen um zu gewährleisten, dass der Hebel konstant bleibt. Das Bezugsverhältnis des Constant-Leverage Zertifikates wird angepasst, um die Umschichtung zu widerspiegeln. Ein allfälliges Erreichen des Stop Loss Niveaus bewirkt die Glattstellung des Zertifikates und damit die Limitierung des Verlustes bzw. die Verhinderung einer potentiellen Nachschusspflicht. Das Stop-Loss Niveau dient jedoch nur als Auslöser für die Glattstellung und stellt keine Indikation für den effektiv erzielbaren Rückzahlungsbetrag dar.

D. Emission und Verkauf von Derivaten

In diesem Abschnitt werden die Bedingungen in Bezug auf das Verfahren bei der Emission von Derivaten dargelegt. Sie gelten für alle von einer Emittentin unter diesem Emissionsprogramm begebenen Derivate.

a) Angebotsbedingungen

Das Indikative Term Sheet ist lediglich ein Marketingdokument, welches die wichtigsten wirtschaftlichen Bedingungen der jeweiligen Derivateserie in indikativer Form (vgl. Abschnitt III.D.a)cc)) enthält. Es begründet keinerlei Rechte gegenüber der Emittentin und kann von dieser jederzeit nach eigenem Ermessen abgeändert, ergänzt oder gar abgesagt werden.

Massgebend zur Bestimmung der Rechte und Pflichten der Inhaber von Derivaten gegenüber der Emittentin sind einzig die in diesem Emissionsprogramm festgehaltenen Derivatebedingungen sowie die Endgültigen Bedingungen (Final Terms).

aa) Zeichnung

Derivate können, wie in dem jeweiligen (indikativen) Term Sheet für die einzelne Derivateserie festgelegt, während der Zeichnungsfrist zu banküblichen Geschäftszeiten bei der Emittentin oder bei jeder Geschäftsstelle der Zürcher Kantonalbank gezeichnet werden. Allfällige Mindest- und Höchstbeträge für die Zeichnung werden im (indikativen) Term Sheet für die einzelnen Derivateserie festgesetzt.

Die Emittentin behält sich vor, die Zeichnungsfrist nach eigenem Ermessen zu verkürzen, zu verlängern oder ganz zu streichen. Die Emittentin ist weiter nicht verpflichtet Zeichnungen entgegen zu nehmen und kann auch von der Emission einer zur Zeichnung aufgelegten Derivateserie gänzlich Abstand nehmen.

bb) Zuteilung

Während der Zeichnungsfrist werden alle Zeichnungen ohne spezielles Zuteilungsverfahren aufgenommen, bis das maximale Emissionsvolumen erreicht ist. Nach Erreichen des maximalen Emissionsvolumens eingehende Zeichnungen werden nicht mehr entgegen genommen und die Zeichnungsfrist ohne Benachrichtigungen geschlossen. Die Emittentin entscheidet im alleinigen Ermessen über eine allfällige Zuteilung.

Das Ergebnis des Angebots wird nicht offen gelegt. Personen, welche Derivate gezeichnet haben, werden über ihre Zuteilung im Rahmen des Angebots oder über weitere Informationen in Bezug auf das Angebot durch die SIX SIS AG und ihre eigene Bank informiert.

cc) Festsetzung des Ausgabepreises

Der Ausgabepreis der Derivateserie wird von der Berechnungsstelle am Initial Fixing Tag in Abhängigkeit von der jeweiligen Marktsituation und dem Kurs oder Stand des Basiswertes festgelegt und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des (indikativen) Term Sheets veröffentlicht. In den indikativen Term Sheets kann die Emittentin „indikative“ Ausgabepreise angeben, welche auf faire Bewertungen im Zeitpunkt der Erstellung des entsprechenden indikativen Terms Sheets beruhen. „Indikative“ Ausgabepreise sind für die Emittentin nicht verbindlich, der rechtsverbindliche Ausgabepreis wird in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) einer Derivateserie festgehalten.

Die Festsetzung erfolgt auf Grund der fairen Bewertung der Komponenten der Derivate nach finanzmathematischen Methoden. Der Ausgabepreis kann einen für den Anleger nicht erkennbaren Aufschlag enthalten, dessen Höhe im Ermessen der Emittentin liegt und der im Zeitverlauf den für das Derivat gestellten Kurs mindert. In den Ausgabepreis können Margen und Gebühren einberechnet werden, welche teilweise als Vertriebsentschädigungen an einen oder mehrere Vertriebspartner bezahlt werden können. Vertriebsentschädigungen, die in Form eines Rabattes auf dem Ausgabepreis, als Vergütung eines Teils des Ausgabepreises oder in Form anderer einmalig und/oder periodisch anfallender Gebühren bezahlt werden können, legt die Emittentin in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) offen. Anfragen zu Vertriebsentschädigungen können bei der Emittentin / Lead Manager gestellt werden. Eine Informationspflicht besteht grundsätzlich nicht.

Dem Käufer oder Zeichner werden von der Emittentin keine Zeichnungs- oder Liberierungskosten in Rechnung gestellt.

dd) Platzierung und Übernahme

Die Platzierung erfolgt, sofern im (indikativen) Term Sheet für die Derivateserie nicht etwas anders bestimmt wird, durch die Zürcher Kantonalbank (in dieser Funktion auch als „Lead Manager“ bezeichnet).

b) Kotierung und Zulassung zum Handel

Sofern im (indikativen) Term Sheet oder in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) für eine Derivateserie nicht anders bestimmt, wird für sämtliche unter diesem Emissionsprogramm ausgegebenen Derivate die Kotierung an der SIX Swiss Exchange und der Handel an der SIX Structured Products Exchange AG beantragt. Die Emittentin übernimmt keine Garantie, dass eine Derivateserie tatsächlich an der SIX Swiss Exchange kotiert und zum Handel an der SIX Structured Products Exchange AG zugelassen wird.

Es gibt keine bindenden Zusagen von Intermediären bezüglich Sekundärhandel der Derivate. Die Zürcher Kantonalbank beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmässig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Derivate zu stellen, übernimmt jedoch, sofern in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) nicht anders bestimmt, keinerlei Rechtspflicht.

c) Verkaufsbeschränkungen und Sanktionen

aa) Allgemeines

Soweit nicht in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) ausdrücklich ausgeführt, hat die Emittentin keinerlei Massnahmen ergriffen und wird keinerlei Massnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Derivate oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf Derivate in irgendeiner Rechtsordnung ausserhalb der Schweiz zulässig zu machen. Die Aushändigung dieses Emissionsprogramms oder anderer Emissionsunterlagen und das Angebot der Derivate können in bestimmten Ländern durch Rechtsvorschriften eingeschränkt sein. Personen, welche Derivate erwerben wollen, werden von der Emittentin hiermit aufgefordert, die jeweils geltenden Einschränkungen zu überprüfen und einzuhalten.

bb) Europäischer Wirtschaftsraum („EWR“)

In einem Mitgliedstaat des EWR, der die Richtlinie 2003/71/EG (die "Prospektrichtlinie") umgesetzt hat, dürfen die Derivate einschliesslich der entsprechenden Dokumente ab (und einschliesslich) dem Tag des Inkrafttretens dieser Umsetzung in dem jeweiligen Mitgliedstaat nur dann öffentlich angeboten werden, wenn dies gemäss den anwendbaren Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften zulässig ist, und

- (i) das öffentliche Angebot innerhalb von zwölf Monaten nach der Veröffentlichung des von der zuständigen Aufsichtsbehörde nach den Vorschriften des Herkunftsmitgliedstaats gebilligten Prospekts bezüglich der Strukturierten Produkte beginnt bzw. erfolgt und, sofern ein öffentliches Angebot auch in einem anderen Mitgliedstaat erfolgt als im Herkunftsmitgliedstaat, innert anwendbarer Frist eine Bescheinigung der Billigung durch die Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats vorliegt, oder
- (ii) ein Ausnahmefall von der Prospektspflicht vorliegt, der im Umsetzungsgesetz des Herkunftsmitgliedstaats genannt ist.

"Öffentliches Angebot" bedeutet (i) eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Bedingungen der Strukturierten Produkte enthält, um einen potentiellen Käufer in die Lage zu versetzen, über den Kauf oder die Zeichnung der Strukturierten Produkte zu entscheiden sowie (ii) etwaige weitere hierzu in dem Umsetzungsgesetz des betreffenden Mitgliedstaats, in dem ein Angebot erfolgt, vorgenommene Präzisierungen.

In einem Mitgliedstaat des EWR, der die Prospektrichtlinie nicht umgesetzt hat, dürfen die Strukturierten Produkte innerhalb dessen Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in dessen Rechtsordnung nur öffentlich angeboten werden, wenn dies gemäss der anwendbaren Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin keinerlei Verpflichtungen entstehen. Die Emittentin hat keine Massnahmen ergriffen und wird keinerlei Massnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Strukturierten Produkte oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Dokumenten in Bezug auf die Strukturierten Produkte in dieser Rechtsordnung zulässig zu machen, falls zu diesem Zweck besondere Massnahmen ergriffen werden müssen.

cc) Vereinigtes Königreich („U.K“)

Eine Aufforderung zur Beteiligung an Anlageaktivitäten (im Sinne von Section 21 des FSMA) wurde bzw. wird nur in Verbindung mit der Begebung oder dem Verkauf von Derivate unter Bedingungen, unter denen Section 21(1) des FSMA nicht auf die Emittentin Anwendung findet, kommuniziert oder veranlasst; und alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA in Bezug auf alle Aktivitäten in Verbindung mit Derivaten, die im oder vom Vereinigten Königreich aus durchgeführt werden oder in die dieses anderweitig involviert ist, wurden bzw. werden eingehalten.

In Bezug auf Derivate mit einer Laufzeit von unter einem Jahr gilt zu beachten, dass keine Derivate angeboten oder verkauft werden, ausser an Personen, deren gewöhnliche Geschäftstätigkeit darin besteht, Derivate im Rahmen ihres Geschäftszwecks zu erwerben, zu halten, zu verwalten oder zu veräussern (als Auftraggeber oder Beauftragter) oder bei denen nach vernünftigem Ermessen davon ausgegangen werden kann, dass sie Anlagen (als Auftraggeber oder Beauftragter) für ihre geschäftlichen Zwecke erwerben, halten, verwalten oder veräussern, da die Begebung der Derivate andernfalls einen Verstoß der Emittentin gegen Section 19 des Financial Services and Markets Act von 2000 (der "FSMA") darstellen würde.

dd) Vereinigte Staaten von Amerika („U.S.A./U.S. persons“)

Die Derivate wurden nicht und werden nicht unter dem United States Securities Act von 1933 (der "**Securities Act**") in der geltenden Fassung registriert, und der Handel mit den Derivaten wurde und wird nicht von der United States Commodity Futures Trading Commission (die "**CFTC**") unter dem United States Commodity Exchange Act (der "**Commodity Exchange Act**") genehmigt. Die Derivate dürfen weder mittelbar noch unmittelbar zu irgendeinem Zeitpunkt in den Vereinigten Staaten an oder für Rechnung von US-Personen angeboten, verkauft, weiterverkauft, geliefert oder gehandelt werden. Derivate dürfen nicht von oder zugunsten einer US-Person oder einer Person in den Vereinigten Staaten ausgeübt oder zurückgezahlt werden. In diesem Zusammenhang sind unter "Vereinigte Staaten" die Vereinigten Staaten von Amerika (die Staaten und District of Columbia), ihre Territorien, Besitzungen und sonstigen Hoheitsgebiete zu verstehen und unter "US-Personen" ("U.S. persons"), wie in Rule 902 von Regulation S gemäss dem Securities Act definiert sowie Personen, die nicht unter die Definition von "Non-United States Person" gemäss Section 4.7 der CFTC Regulations fallen.

ee) Bailiwick of Guernsey („Guernsey“)

Derivate der Emittentin Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited wurden nicht und werden nicht an Personen im Bailiwick Guernsey verkauft.

ff) Sanktionen

Der Käufer eines Derivates ist verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit dem Erwerb resp. der Veräusserung des Derivates anwendbaren Sanktionen einzuhalten, gegebenenfalls je nach Derivat und Währung insbesondere auch US-Sanktionen oder EU-Sanktionen.

E. Derivatebedingungen

In den nachfolgenden Ausführungen werden die in Bezug auf alle Derivate, welche von einer Emittentin unter diesem Emissionsprogramm emittiert werden, zur Anwendung gelangenden allgemeinen Derivatebedingungen dargelegt. Diese bestehen aus den in allgemeiner Weise für alle unter diesem Emissionsprogramm ausgegebenen Derivate („Allgemeine Derivatebedingungen“, vgl. Abschnitt III.E.a)) sowie aus den für einzelne Derivatekategorien geltenden Spezialbedingungen (vgl. Abschnitt III.E.b)) und gelten vorbehaltlich anderslautender Bedingungen in den spezifischen Bedingungen für eine einzelne Derivateserie, welche in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen (Final Terms) enthalten sind.

Die in diesem Emissionsprogramm enthaltenen Allgemeinen Derivatebedingungen und die Spezialbedingungen enthalten grundsätzlich noch nicht alle Informationen, die für eine Anlageentscheidung notwendig sind, da die Ausgestaltung der einzelnen Derivateserie zeitnah unmittelbar vor Beginn des Angebots und nicht bereits bei Veröffentlichung dieses Emissionsprogramms erfolgt. Das Emissionsprogramm stellt daher eine nicht abschliessende Zusammenstellung der Ausgestaltungsmöglichkeiten der Derivate dar.

Die Endgültigen Bedingungen (Final Terms) in Bezug auf eine spezifische Derivatserie können teilweise erheblich von den nachfolgend beschriebenen Allgemeinen Derivatebedingungen und den Spezialbedingungen abweichen. Der Anleger sollte deshalb unbedingt die Endgültigen Bedingungen (Final Terms) lesen und verstehen, insbesondere auch die Abweichungen von den typischen, nachfolgend beschriebenen Bedingungen, bevor er in ein bestimmtes Derivat investiert.

a) Allgemeine Derivatebedingungen

aa) Gesamtbetrag und Aufstockungsmöglichkeit

Der Gesamtbetrag einer Derivateserie sowie die Anzahl der Derivate oder der Nominalbetrag werden in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen (Final Terms) angegeben. Dieser gibt keine Auskunft darüber, welcher Betrag einer Derivateserie von der Emittentin oder dem Lead Manager tatsächlich öffentlich im Markt platziert wurde.

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Inhaber der Derivate weitere Derivate gleicher Art bzw. Gattung und Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den bisherigen Derivaten eine einheitliche Emission bilden und ihre Anzahl erhöhen. Eine solche Erhöhung wird gemäss Abschnitt III.G veröffentlicht.

Die Emittentin oder andere Gesellschaften der Zürcher Kantonalbank sind jederzeit während der Laufzeit der Derivate berechtigt, diese zu kaufen oder zu verkaufen. Diese Gesellschaften haben keine Verpflichtung, die Inhaber der Derivate über einen solchen Kauf bzw. Verkauf zu unterrichten.

Derivate, welche die Emittentin nicht am Markt platziert hat oder die sie auf dem Markt zurück gekauft hat, kann sie ohne Benachrichtigung der Inhaber der Derivate entwerten, als Handelsbestand halten, weiterveräussern oder in anderer Weise verwenden.

bb) Währungen

Derivate können in Schweizer Franken (CHF) oder in einer anderen frei konvertierbaren Währung ausgegeben werden. Die Währung einer Derivateserie wird in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) festgehalten. Sofern in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) nicht anders bestimmt, sind sämtliche Zahlungen unter einer Derivateserie in der angegebenen Währung der entsprechenden Serie zu leisten.

cc) Ausgabepreis

Der Ausgabepreis wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen (Final Terms) verbindlich festgehalten. Dieser kann als Stückpreis pro Einheit oder als Nennbetrag/Nennwert, mit Auf- oder Abgeld, ausgedrückt in Prozent des Nominals, angegeben werden. Zur Festsetzung des Ausgabepreises und zu „indikativen“ Preisangaben wird auf die Bestimmungen in Abschnitt III.D.a)cc) verwiesen.

Derivate sind ausschliesslich in Einheiten von einem Derivat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar, sofern die Endgültigen Bedingungen (Final Terms) einer Derivateserie keine anderslautenden Bestimmungen enthalten.

dd) Zinszahlungen, Dividenden und sonstige Ausschüttung

(i) Allgemein

Sofern in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) für eine Derivateserie nicht ausdrücklich vorgesehen, hat der Inhaber der Derivate keinen Anspruch auf Zahlung von Dividenden, Zinsen oder sonstigen Ausschüttungen, die in Bezug auf den Basiswert geleistet werden.

Für Derivate, in denen sich die Emittentin zur Zahlung eines Zinses verpflichtet, wird dieser als jährlicher Prozentsatz (% p.a.) in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen (Final Terms) festgehalten.

Der Zinsbetrag errechnet sich für jede Zinsperiode aufgrund der tatsächlichen Anzahl von Tagen innerhalb einer Zinsperiode, geteilt durch 360, sofern die Endgültigen Bedingungen (Final Terms) einer Derivateserie keine anderslautenden Bestimmungen enthalten.

(ii) Rechte aus gelieferten Basiswerten

Die im Rahmen der Rückzahlung der Derivate effektiv erworbenen Basiswerte geben Anspruch auf alle nach dem Final Fixing Tag beziehungsweise nach dem Tag der Ausübung zahlbaren Dividenden (bei Aktien) oder sonstigen mit den Basiswerten verbundenen Rechten/Anrechten. Fällt der Tag der Dividendenfälligkeit zusammen mit oder vor den Final Fixing Tag beziehungsweise dem Tag der Ausübung, wird der Basiswert Ex-Dividende geliefert.

ee) Zinstermine

Die anwendbaren Zinstermine einer Derivateserie werden in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen (Final Terms) als Kalendertage angegeben. Fehlt eine solche Angabe werden Zinsen und Ausschüttungen am Fälligkeitstag der Rückzahlung ausbezahlt.

ff) Laufzeit und Verfall

Die Laufzeiten der einzelnen Derivateserie werden in den betreffenden Endgültigen Bedingungen (Final Terms) festgehalten. Die Laufzeit kann unbeschränkt sein (*open end*).

Ist die Laufzeit einer Derivateserie beschränkt, beginnt sie am Ausgabetag und endet am Rückzahlungstag, vorbehaltlich eines vorzeitigen Verfalls aufgrund von Kündigung, Ausübung eines Optionsrechts oder aufgrund eines Barriere-Ereignisses.

Ist die Laufzeit einer Derivateserie unbeschränkt, wird in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) festgehalten, unter welchen Bedingungen die Emittentin oder der Inhaber eines Derivats das Derivat ordentlich kündigen können.

Mit Ausnahme der Derivate der Kategorie der Hebelprodukte (vgl. Abschnitt III.C.b)dd) sowie Abschnitt III.E.b)aa)) und den Derivaten mit unbeschränkter Laufzeit verfallen alle unter diesem Emissionsprogramm ausgegebenen Derivate ohne besondere Erklärung des Emittenten oder der Inhaber automatisch am Tag der Rückzahlung bzw. der Titellieferung, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen (Final Terms) festgehalten ist.

Die Endgültigen Bedingungen (Final Terms) einer Derivateserie können vorsehen, dass bei Eintritt gewisser Ereignisse, z.B. bei Erreichen einer bestimmten Barriere durch den Basiswert, die Laufzeit der Derivate unmittelbar beendet wird. In diesem Fall wird der Tag der Rückzahlung, der Rückzahlungsbetrag bzw. die Lieferung der Basiswerte gemäss den Bestimmungen in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) von der Emittentin oder der Berechnungsstelle festgelegt und gemäss Abschnitt III.G veröffentlicht. Der Rückzahlungsbetrag kann auch Null betragen.

gg) Rückzahlungsmodalitäten

Die Rückzahlungsmodalitäten der einzelnen Derivateserien werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen (Final Terms) festgehalten und können die Bezahlung eines Barausgleichbetrages und/oder die physische Lieferung des Basiswertes des jeweiligen Derivats bzw. bei nicht lieferbaren Basiswerten (z.B. Indizes) eines in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Titels, welcher den Basiswert adäquat nachbildet („Lieferbare Wert“) vorsehen.

Die Endgültigen Bedingungen (Final Terms) einer Derivateserie können vorsehen, dass bei Eintritt gewisser Ereignisse, z.B. bei Erreichen einer bestimmten Barriere durch den Basiswert, die Laufzeit der Derivate unmittelbar beendet wird.

Die Endgültigen Bedingungen (Final Terms) halten fest, ob die Emittentin diesfalls einen Barausgleich (wobei der Rückzahlungsbetrag auch Null betragen kann) oder zur Lieferung von Basiswerten oder Lieferbaren Werten verpflichtet ist.

(i) Barausgleich

Sofern die Emittentin zur Zahlung eines Rückzahlungsbetrages verpflichtet ist, wird dieser in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) der jeweiligen Derivateserie entweder als fester Betrag, als prozentualer Betrag des Nennwerts bzw. Nominalwerts oder als von der Emittentin oder der Berechnungsstelle auf der Basis einer Formel zu bestimmender Betrag festgehalten (bezüglich Derivate der Kategorie Warrants vgl. auch Abschnitt III.E.b)aa)(iii)).

Die Bezahlung des Barausgleichbetrags erfolgt in der in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) für die Derivateserie festgelegten Währung durch Gutschrift auf das Konto der jeweiligen Clearingstelle zu Händen der Inhaber der Derivate.

(ii) Physische Lieferung

Sofern die Emittentin zur physischen Lieferung von Basiswerten bzw. Lieferbaren Werten verpflichtet ist, wird die Anzahl der zu liefernden Basiswerte bzw. Lieferbaren Werten in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) der jeweiligen Derivateserie entweder als fixe Anzahl oder als von der Emittentin oder der Berechnungsstelle auf der Basis einer Formel zu bestimmender Anzahl festgehalten (bezüglich Derivate der Kategorie Warrants vgl. auch Abschnitt III.E.b)aa)(iii)).

Etwaige Bruchteile werden für jedes einzelne Derivat durch Barausgleich abgegolten, der basierend auf dem Schlusskurs des Basiswertes am Final Fixing Tag berechnet wird. Eine Zusammenfassung solcher Bruchteile für sämtliche erworbenen Derivate eines Anlegers zur Lieferung von Basiswerten oder Lieferbaren Werten findet nicht statt, selbst wenn die Bruchteile rein rechnerisch zur Lieferung weiterer Basiswerte führen würden. Sollte die Lieferung von Basiswerten oder Lieferbaren Werten am Tag der Lieferung unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Lieferung des Basiswertes den Bargegenwert in der Währung der Derivateserie zu zahlen. Der Bargegenwert wird von der Emittentin oder der Berechnungsstelle aus dem Schlusskurs des Basiswertes am Tag der Lieferung berechnet.

hh) Kündigungsmöglichkeit / Vorzeitige Rückzahlung

(i) Neue Steuern, gesetzliche Erlasse, Verwaltungsmassnahmen oder andere Gründe

Die Emittentin behält sich bei allen unter diesem Emissionsprogramm ausgegebenen Derivaten die jederzeitige vorzeitige Kündigung aus steuerlichen Gründen (wie z.B. im Fall, in dem die Emittentin aufgrund neuer Steuererlassen zu einer Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet wäre, die durch den Einbehalt oder Abzug von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder Gebühren gleich welcher Art entstanden sind) sowie bei Einschränkungen in Bezug auf ihre Tätigkeit als Emittentin durch neue Erlasse oder Verwaltungsmassnahmen (z.B. wenn ihr die Ausgabe von Derivaten aufsichtsrechtlich untersagt wird) vor.

Das Recht zur vorzeitigen Kündigung steht der Emittentin auch bei Eintritt eines ausserordentlichen Ereignisses gemäss Abschnitt III.E.a)oo)(ii) zu, sofern nach Ansicht der Emittentin eine sachgerechte Anpassung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich ist.

Das Recht zur vorzeitigen Kündigung steht der Emittentin auch in Bezug auf Derivate zu, bei welchen gegenüber Anlegern keine Bestände (mehr) ausstehend sind.

Die vorzeitige Kündigung erfolgt durch Mitteilung gemäss Abschnitt III.G. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Mitteilung, sofern die Mitteilung nicht einen nachfolgenden Geschäftstag bestimmt. Die Laufzeit der Derivate endet in diesem Fall vorzeitig. Die Emittentin bezahlt einen Geldbetrag in der Währung des Derivats, der von der Emittentin bzw. der Berechnungsstelle nach freiem Ermessen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des dann massgeblichen Kurses des Basiswertes und der durch die Kündigung bei der Emittentin angefallenen Kosten, als wirtschaftlicher Wert des Derivats festgelegt wird (dieser Wert kann auch Null sein). Der Termin für die Rückzahlung wird in der Mitteilung angegeben.

(ii) Negativzinsen

Für Derivate mit Bezug auf einen Referenzzinssatz behält sich die Emittentin bei allen unter diesem Emissionsprogramm ausgegebenen Derivaten die jederzeitige vorzeitige Kündigung vor im Falle dass der Referenzzinssatz einen negativen Wert einnimmt, sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen (Final Terms) nicht etwas anderes festgehalten wird.

ii) Verjährung

Die Forderungen aus Derivaten verjähren 10 Jahre nach Fälligkeit; Zinsforderungen 5 Jahre nach Fälligkeit.

jj) Steuern

(i) Allgemeines

Potentielle Anleger sollten sich vergegenwärtigen, dass sie gegebenenfalls verpflichtet sind, Steuern oder andere Gebühren oder Abgaben nach Massgabe der Rechtsordnung und Praktiken desjenigen Landes zu zahlen, in das die unter diesem Emissionsprogramm emittierten Derivate übertragen werden oder die gesetzlichen Vorschriften des Landes beachten, welche dann anwendbar sind, wenn es sich beim Basiswert um Aktien handelt, möglicherweise auch nach Massgabe anderer Rechtsordnungen. In einigen Rechtsordnungen kann es zudem an offiziellen Stellungnahmen der Finanzbehörden oder Gerichtsentscheidungen in Bezug auf Derivate fehlen. Potentiellen Anleger wird daher geraten, sich nicht auf die in diesem Emissionsprogramm oder in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) enthaltene summarische Darstellung der Steuersituation zu verlassen, sondern sich in Bezug auf ihre individuelle Steuersituation hinsichtlich des Kaufs, des Verkaufs und der Rückzahlung der Derivate von ihrem eigenen Steuerberater beraten zu lassen. Nur diese Berater sind in der Lage, die individuelle Situation des potentiellen Anlegers angemessen einzuschätzen. Die zuvor beschriebene individuelle steuerliche Behandlung der Derivate hinsichtlich eines potentiellen Anlegers kann einen negativen Einfluss auf die Erträge, die ein potentieller Anleger bezüglich der Derivate erhalten kann, haben.

(ii) Guernsey

Übertragung und Zahlungen oder Lieferungen unter diesen Derivaten unterliegen in Guernsey keiner Verrechnungssteuer. Weiter erhebt Guernsey keine Steuern auf Gewinne aus diesen Derivaten, welche Anleger erzielen, die nicht Sitz oder Wohnsitz in Guernsey haben.

(iii) Schweizerische Steuern

Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat am 7. Februar 2007 ein Kreisschreiben Nr. 15 betreffend Obligationen und derivative Finanzinstrumente als Gegenstand der direkten Bundessteuer, der Verrechnungssteuer sowie der Stempelabgaben (Emissions- und Umsatzabgabe) erlassen. Die unter diesem Emissionsprogramm ausgegebenen Derivate qualifizieren als derivative Finanzinstrumente im Sinne des Kreisschreibens Nr. 15.

Die Emittentin führt in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) für jede Derivateserie aus, welcher Besteuerung das entsprechende Derivat gemäss dem erwähnten Kreisschreiben nach ihrer Ansicht unterliegt.

Die Endgültigen Bedingungen (Final Terms) können zusätzliche steuerliche Hinweise enthalten, insbesondere betreffend der jeweils anwendbaren EU-Zinsbesteuerung. Die Schweizerische Eidgenossenschaft hat mit der Europäischen Gemeinschaft am 26. Oktober 2004 ein Abkommen über Regelungen, die den in der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen festgelegten Regelungen gleichwertig sind, unterzeichnet. Gemäss diesem Abkommen unterliegen näher bezeichnete Zinszahlungen einer schweizerischen Zahlstelle an einen wirtschaftlichen Berechtigten (Nutzungsberechtigten), der eine natürliche, in einem EU-Mitgliedstaat ansässige Person sein muss, einem Steuerrückbehalt (Quellensteuer) von derzeit 35%.

Die in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) festgehaltenen Hinweise zur Besteuerung sind lediglich eine Zusammenfassung dessen, wie die Emittentin unter dem derzeit geltenden Recht und der gängigen Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung in der Schweiz die Besteuerung der entsprechenden Derivateserie versteht. Da diese Zusammenfassung nicht jeden Aspekt des schweizerischen Steuerrechts und insbesondere nicht die spezifische Steuersituation eines Anlegers mit Wohnsitz im Ausland berücksichtigt, sollten potentielle Anleger ihren persönlichen Steuerberater zu Rate ziehen, wenn es um die steuerlichen Auswirkungen von Kauf, Besitz, Verkauf oder Rückzahlung des Derivates geht, insbesondere die Steuerauswirkungen unter einer anderen Rechtsordnung. Zudem ist zu beachten, dass Kantone eine Steuergesetzgebung und Praxis haben können, die von derjenigen der Eidgenössischen Steuerverwaltung abweicht.

(iv) Bei Übertragung von Basiswerten anfallende Steuern und Gebühren

Allfällige im Zusammenhang mit der Ausübung von mit den Derivaten verbundenen Rechten und der Übertragung von Basiswerten (physische Lieferung) anfallenden Gebühren, Kosten und Steuern sind durch die Inhaber von Derivaten zu tragen, sofern in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) für eine einzelne Derivateserie nicht etwas anderes bestimmt wird.

kk) Sicherstellung

Anderslautende Bestimmungen in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) für eine bestimmte Derivateserie vorbehalten, sind die Derivate der Emittentinnen nicht sichergestellt.

Allerdings sind alle Forderungen gegen die Zürcher Kantonalbank durch die Staatsgarantie des Kantons Zürich gemäss § 6 Abs. 1 des Gesetzes betreffend der Zürcher Kantonalbank geschützt, der folgenden Wortlaut hat: „Der Staat haftet für alle Verbindlichkeiten der Bank, soweit ihre eigenen Mittel nicht ausreichen.“

Bezüglich Forderungen von Anlegern der Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited gewährt ein zwischen dieser und der Zürcher Kantonalbank abgeschlossenes Keep-Well Agreement indirekten Schutz. In diesem Keep-Well Agreement hat sich die Zürcher Kantonalbank gegenüber der Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited verpflichtet, diese so mit Kapital auszustatten, dass Anleger- und Kundenvertrauen in die Zürcher Kantonalbank Gruppe nicht gefährdet sind (der vollständige Wortlaut des Keep-Well Agreements ist diesem Emissionsprogramm als Anlage 3 beigefügt). Anleger sollten beachten, dass dieses Vertragsverhältnis nicht als Garantie zu Gunsten Dritter ausgestattet ist.

ll) Status der Derivate

Derivate begründen unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der jeweiligen Emittentin gleichrangig sind, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen etwas anderes vorsehen.

mm) Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die unter diesem Emissionsprogramm ausgegebenen Derivate unterstehen schweizerischem Recht.

Alle Streitigkeiten zwischen den Inhabern von Derivaten einerseits und einer Emittentin andererseits fallen in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte des Kantons Zürich, Schweiz, mit **Gerichtsstand Zürich**, mit der Möglichkeit des Weiterzuges an das Schweizerische Bundesgericht in Lausanne, dessen Urteil endgültig ist. Die Emittentin Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited wählt zu diesem Zweck ein Rechts- und Spezialdomizil in der Schweiz, bei der Zürcher Kantonalbank, Bahnhofstrasse 9, 8001 Zürich.

nn) Berechnungs-, Zahl- und Ausübungsstelle

(i) Berechnungsstelle

Vorbehältlich anderslautender Bestimmung für eine bestimmte Derivateserie in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen (Final Terms) handelt die Zürcher Kantonalbank als Berechnungsstelle (auch Calculation Agent) für alle unter diesem Emissionsprogramm begebenen Derivate (in dieser Funktion auch als „Berechnungsstelle“ oder als „Calculation Agent“ bezeichnet).

Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, die Berechnungsstelle zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstellen zu bestellen und/oder deren Bestellung zu widerrufen.

(ii) Zahlstelle

Sofern im (indikativen) Term Sheet oder in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) für eine Derivateserie nicht anders festgelegt, handelt die Zürcher Kantonalbank als Zahlstelle (in dieser Funktion auch als „Zahlstelle“ bezeichnet).

Die für die Zahlungen von Kapital, Zinsen, Kosten und die für die allfällige Lieferung von Basiswerten oder Lieferbaren Werten erforderlichen Mittel werden von der Emittentin rechtzeitig zum jeweiligen Fälligkeitsdatum der Zürcher Kantonalbank in der entsprechenden Währung zur Verfügung gestellt. Der Empfang dieser Mittel durch die Zürcher Kantonalbank befreit die Emittentin von ihren Verbindlichkeiten für die an den entsprechenden Terminen fälligen Zahlungen für Kapital, Zinsen und Kosten bzw. allfälligen Titellieferungen.

Die jeweilige Emittentin ist jederzeit und ohne Zustimmung der Anleger berechtigt, die Zahlstelle durch eine oder mehrere andere, schweizerische oder ausländische Bank(en) (die "Neue Zahlstelle") als Zahlstelle für die Derivate ersetzen zu lassen (bzw. oder deren Bestellung zu widerrufen oder eine oder mehrere zusätzliche Zahlstelle(n) zu bestellen), vorausgesetzt, dass (i) die Neue Zahlstelle alle Verbindlichkeiten übernimmt, die die bisherige Zahlstelle mit Bezug auf die Derivate schuldet und, dass (ii) die Neue Zahlstelle alle notwendigen Genehmigungen der Behörden des Staates, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Eine solche Zahlstelle handelt ausschliesslich als Erfüllungsgehilfin der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Inhabern der Derivate.

(iii) Ausübungsstelle

Vorbehältlich anderslautender Bestimmung für eine bestimmte Derivateserie in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen (Final Terms) handelt die Zürcher Kantonalbank als Ausübungsstelle für alle unter diesem Emissionsprogramm begebenen Derivate (in dieser Funktion auch als „Ausübungsstelle“ bezeichnet).

Insbesondere bei bestimmten Derivaten der Kategorie Hebel-Produkte muss zur Ausübung des Optionsrechtes ein schriftliches Ausübungsbegehren bei der Ausübungsstelle (mit Kopie an die Emittentin und die Clearingstelle) eingereicht werden.

Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, die Ausübungsstelle zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Ausübungsstellen zu bestellen und/oder deren Bestellung zu widerrufen.

oo) Anpassungen

(i) Korrektur von offensichtlichen Fehlern

Die Emittentin ist berechtigt, in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) enthaltene (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Inhaber der Derivate zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen oder Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Inhaber der Derivate zumutbar sind, d.h. die finanzielle Situation der Inhaber der Derivate nicht wesentlich verschlechtern bzw. die Ausübungsmodalitäten nicht wesentlich erschweren. Anpassungen der Bedingungen von Derivaten sind gemäss Abschnitt III.G.a) mitzuteilen.

(ii) Bei Eintritt ausserordentlicher Ereignisse

Tritt während der Laufzeit einer Derivateserie (i) bezüglich eines Basiswertes oder der Komponente eines Basiswertes ein (a) in Abschnitt IV beschriebenes ausserordentliches Ereignis ein, (b) ein in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) einer Derivateserie beschriebenes ausserordentliches Ereignis ein oder (c) stellt die Emittentin oder die Berechnungsstelle nach freiem Ermessen fest, dass der Basiswert oder die Komponente eines Basiswertes – aus welchen Gründen auch immer – nicht mehr vergleichbar ist mit dem Basiswert zum Zeitpunkt der Emission oder tritt (ii) irgend ein anderes ausserordentliches Ereignis ein, welches es der Emittentin verunmöglicht oder übermässig erschwert, die Rechte aus den Derivaten zu erfüllen oder den Wert der Derivate zu bestimmen, trifft die Emittentin, nach freiem Ermessen die geeigneten Massnahmen und hat, falls notwendig die Bedingungen der Derivate derart anzupassen, dass der wirtschaftliche Wert des Derivats nach dem Eintritt des Ereignisses so weit möglich dem wirtschaftlichen Wert des Derivats vor Eintritt des Ereignisses entspricht.

Spezifische Anpassungsregeln für einzelne Arten von Basiswerten im Abschnitt IV oder in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) gehen dieser Bestimmung vor. Anpassungen der Bedingungen von Derivaten sind gemäss Abschnitt III.G.a) mitzuteilen.

Ist nach Ansicht der Emittentin eine sachgerechte Anpassung nach Eintritt eines ausserordentlichen Ereignisses, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist die Emittentin berechtigt, die Derivate durch Mitteilung gemäss Abschnitt III.G.a) im Sinne von Abschnitt III.E.a)ff) vorzeitig zu kündigen.

pp) Ausübungsmodalitäten

Die Ausübungsmodalitäten werden für Derivate mit Ausübungsrecht (Optionsrecht) der Inhaber der Derivate unter dem Abschnitt Spezialbedingungen festgehalten (vgl. Abschnitt III.E.a)tt)).

qq) Verwässerungsschutz

Bei Derivaten mit Beteiligungsrechten als Basiswert wird die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle bei Eintritt einer Corporate Action (vgl. Definition im Glossar), die nach der Feststellung der Emittentin- bzw. der Berechnungsstelle einen Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt auf den Marktwert des Basiswertes hat, die Bedingungen des Derivats nach eigenem Ermessen so anpassen, dass der wirtschaftliche Wert des Derivats nach dem Eintritt des Ereignisses so weit möglich dem wirtschaftlichen Wert des Derivats vor Eintritt des Ereignisses entspricht.

rr) Veränderung des Basiswertes

Die Ereignisse, die zu einer Veränderung des Basiswertes oder einer Komponente eines Basiswertes führen sowie die Auswirkungen des Eintritts eines solchen Ereignisses auf die Bedingungen der Derivate sind im Abschnitt „Angaben zu den Basiswerten“ geregelt (vgl. Abschnitt IV).

Darüber hinausgehend ist die Emittentin berechtigt, die Bedingungen der Derivate bei Eintritt eines Anpassungsereignisses gemäss Abschnitt III.E.a)oo) nach freiem Ermessen anzupassen.

ss) Kapitalschutz

Bei Derivaten der Kategorie Kapitalschutz verpflichtet sich die Emittentin zur Zahlung eines Mindestrückzahlungsbetrages am Tag der Rückzahlung (vgl. zu Kapitalschutz-Produkten auch Abschnitt III.C.b)aa)). In den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) dieser Derivateserie wird der Mindestrückzahlungsbetrag in der Regel als prozentualer Betrag des Nennwerts bzw. des Nennbetrages der Derivate ausgewiesen.

Der Mindestrückzahlungsbetrag ist nicht geschuldet, wenn die Derivate vor ihrem Fälligkeitsdatum zurückgezahlt werden, z.B. bei vorzeitiger Rückzahlung nach Eintritt eines Kündigungsgrundes oder aus steuerlichen Gründen (vgl. Abschnitt III.E.a)ff). Während der Laufzeit können diese Derivateserien einen Inneren Wert aufweisen, der bedeutend unter dem Mindestrückzahlungsbetrag liegen kann.

tt) Schuldnerwechsel

Die Emittentin ist jederzeit und ohne Zustimmung der Anleger berechtigt, die Rechte und Ansprüche aus allen oder einzelnen Derivaten ganz (aber nicht teilweise) auf eine schweizerische oder ausländische Tochtergesellschaft, Zweigniederlassung oder Holdinggesellschaft der Zürcher Kantonalbank, (die "Neue Emittentin") zu übertragen, sofern (i) die Neue Emittentin alle Verbindlichkeiten aus den übertragenen Derivate vollumfänglich übernimmt, welche die bisherige Emittentin den Anlegern mit Bezug auf diese Derivate schuldet und, (ii) die Zürcher Kantonalbank ein Keep-Well Agreement mit der Neuen Emittentin abschliesst, welches inhaltlich jenem zwischen der Zürcher Kantonalbank und der Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited entspricht, (iii) die Neue Emittentin alle notwendigen Genehmigungen zur Emission von Derivaten und zur Übernahme der Verpflichtungen aus den übertragenen Derivaten der Behörden des Staates, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat. Die Übertragung von Derivaten nach dieser Bestimmung ist den Anleger gemäss Abschnitt III.G mitzuteilen.

Mit der Erfüllung der vorgenannten Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der bisherigen Emittentin und die bisherige Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Inhabern von Derivaten aus oder im Zusammenhang mit den Strukturierten Produkten befreit.

Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesem Emissionsprogramm und in den jeweiligen Emissions- und Kotierungsprospekten enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.

Für die Schädigungen und die Konsequenzen, die den individuellen Anlegern in und als Folge der Ausübung des Rechts der Emittentin zur Schuldnerersetzung entstehen, trägt die Emittentin keine Verantwortung. Dementsprechend ist auch kein Anleger berechtigt in diesem Zusammenhang gegenüber der Emittentin Rechtsansprüche oder Schadenersatzforderungen geltend zu machen.

b) Spezialbedingungen für einzelne Derivatekategorien (Spezialbedingungen)

aa) Spezialbedingungen für Warrants

Für Derivate der Kategorie Warrants (vgl. Abschnitt III.C.b)dd)(i) und C.b)dd)(ii)) gelten die in Ergänzung zu den Allgemeinen Bedingungen für alle Derivatekategorien anwendbaren Bedingungen die nachfolgenden spezifischen Bedingungen.

(i) Typen von Warrants

American Style und European Style Warrant

Bei Warrants, welche gemäss den Bestimmungen der Endgültigen Bedingungen (Final Terms) als „American Style“ bezeichnet sind, kann der Inhaber der Warrants sein Optionsrecht an jedem beliebigen Geschäftstag während der Optionsfrist bis spätestens am Verfalltag ausüben.

Bei Warrants, welche gemäss den Bestimmungen der Endgültigen Bedingungen (Final Terms) als „European Style“ bezeichnet sind, kann der Inhaber der Warrants sein Optionsrecht nur am Verfalltag ausüben.

Warrants mit Barausgleich (Cash Settlement)

Warrants mit Barausgleich räumen dem Inhaber das Recht auf Erhalt eines Barausgleichbetrages ein, falls am Ausübungstag (a) bei Call-Warrants die Differenz zwischen dem Schlusskurs des Basiswertes am Verfalltag bzw. am Ausübungstag und dem Ausübungspreis und (b) bei Put-Warrants die Differenz zwischen dem Ausübungspreis und dem Schlusskurs des Basiswertes am Verfalltag bzw. am Ausübungstag ein positiver Betrag ist.

Sofern in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) nicht etwas anderes bestimmt wird, berechnen Warrants auf Indizes, Wechselkurse, Edelmetalle, Rohstoffe und Zinssätze zur Leistung eines Barausgleichbetrages.

Warrants mit physischer Lieferung (Physical Delivery)

Warrants mit physischer Lieferung räumen dem Inhaber das Recht, aber nicht die Verpflichtung ein, eine bestimmte Anzahl Basiswerte zu einem im Voraus bestimmten Preis (Ausübungspreis) und bis zu einem im Voraus bestimmten Zeitpunkt (Verfalltag) zu kaufen (Call-Warrant) oder zu verkaufen (Put-Warrant).

Sofern in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) nicht etwas anderes bestimmt wird, berechnen Warrants auf Aktien zur physischen Lieferung der Aktien.

(ii) Ausübungsmodalitäten

Optionsfrist

Die Optionsfrist wird für jede Derivateserie in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) festgelegt und bezeichnet die Frist, innert der das Optionsrecht ausgeübt werden kann.

Bei Warrants auf Beteiligungspapiere ist die Emittentin berechtigt, sofern an einem Geschäftstag von einem Inhaber oder von einer gemeinsam handelnden Gruppe von Inhabern mehr als 100'000 Warrants ausgeübt werden, den Ausübungstag für Warrants, welche diese Zahl übersteigen, in Tranchen von 100'000 Warrants auf die nächstfolgenden Geschäftstage zu verschieben.

Automatische Ausübung und Ausübungserklärung

Sofern in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) für eine Derivateserie nichts anderes bestimmt ist, gelten alle Warrants mit Barausgleich als am Verfalltag automatisch ausgeübt, sofern (a) bei Call-Warrants die Differenz zwischen dem Schlusskurs des Basiswertes am Verfalltag und dem Ausübungspreis und (b) bei Put-Warrants die Differenz zwischen dem Ausübungspreis und dem Schlusskurs des Basiswertes ein positiver Betrag ist. Andernfalls verfallen die Warrants wertlos.

Sofern der Inhaber eines Warrants mit Barausgleich, der in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) als „American Style“ bezeichnet ist, während der Optionsfrist, aber vor dem Verfalltag ausüben will, ist zur Ausübung der Option die Einreichung einer schriftlichen Ausübungserklärung an die Ausübungsstelle (vgl. Abschnitt III.G.b)) mit Kopie an die Emittentin und an die Clearingstelle erforderlich. Die schriftliche Ausübungserklärung hat bis spätestens 12.00 Uhr MEZ oder einer anderen, in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen (Final Terms) für eine Derivateserie festgelegte Zeit bei der Ausübungsstelle einzutreffen und kann nicht widerrufen werden, damit der Warrant am entsprechenden Tag als ausgeübt gilt, später eintreffende Ausübungserklärungen gelten als am darauffolgenden Geschäftstag ausgeübt.

Sofern in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) für eine Derivateserie nicht anders bestimmt, ist zur Ausübung des Optionsrechts bei Warrants mit physischer Lieferung innerhalb der Optionsfrist (also spätestens am Verfalltag) eine schriftliche Ausübungserklärung an die Ausübungsstelle (vgl. Abschnitt III.G.b)) mit Kopie an die Emittentin und an die Clearingstelle erforderlich. Die schriftliche Ausübungserklärung hat bis spätestens 12.00 Uhr MEZ (oder einer anderen in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen (Final Terms) festgelegten Zeit) bei der Ausübungsstelle einzutreffen und kann nicht widerrufen werden, damit der Warrant am entsprechenden Tag als ausgeübt gilt, später eintreffende Ausübungserklärungen gelten als am darauffolgenden Geschäftstag ausgeübt.

Entsprechend gelten Warrants mit physischer Lieferung oder andere Warrants, für welche gemäss den anwendbaren Endgültigen Bedingungen eine automatische Ausübung nicht vorgesehen ist, als wertlos verfallen, falls die schriftliche Ausübungserklärung am Verfalltag nicht bis spätestens 12.00 Uhr MEZ (oder einer anderen in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen (Final Terms) festgelegten Zeit) bei der Ausübungsstelle eintrifft.

(iii) Wirkung der Ausübung

Barausgleich

Bei Warrants mit Barausgleich (vgl. Abschnitt III.E.b)aa)(i)) berechnet die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle den Betrag des Barausgleichbetrages am Ausübungstag und veröffentlicht diesen gemäss Abschnitt III.G.

Der Barausgleichbetrag wird bei Warrants auf Indizes, Wechselkurse, Edelmetalle und Rohstoffe am vierten Geschäftstag nach dem Ausübungstag fällig und in der Währung des entsprechenden Warrants bezahlt.

Physische Lieferung

Bei Warrants mit physischer Lieferung (vgl. Abschnitt III.E.b)aa)(i)) erfolgt die Lieferung der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Anzahl von Basiswerten am dritten Geschäftstag nach dem Ausübungstag, gegen Bezahlung des Ausübungspreises.

(iv) Eintragungsgesuch bei physischer Lieferung von Namenaktien

Bei Namenaktien, die aus der Ausübung von Call-Warrants geliefert werden, ist es Sache des Erwerbers, das Eintragungsgesuch beim Aktienregister der betroffenen Gesellschaft einzureichen. Die Gültigkeit der Ausübung der Warrants wird durch die Ablehnung der Anerkennung als stimmberechtigter Aktionär nicht berührt.

(v) Vorzeitige Kündigung mangels Anpassungsmöglichkeit

Ist nach Ansicht der Emittentin oder der Berechnungsstelle nach Eintritt einer Marktstörung (vgl. Abschnitt IV.A.b) oder eines ausserordentlichen Ereignisses (vgl. Abschnitt III.E.a)oo)(ii)), welches nach dem Ermessen der Emittentin oder der Berechnungsstelle eine Anpassung der Bedingungen des Warrants erforderlich machen würde, eine sachgerechte Anpassung der Bedingungen eines Warrants, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist sie berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Warrants vorzeitig zu kündigen.

Die Kündigung wird am Tag der gemäss Abschnitt III.G veröffentlichten Mitteilung ("Kündigungstag") wirksam. Die Laufzeit der Warrants endet in diesem Falle vorzeitig. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Inhaber eines betroffenen Warrants innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Warrant ("Kündigungsbetrag"), der von ihr nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Warrants festgelegt wird.

bb) Spezialbedingungen für Mini-Futures

Für Derivate der Kategorie Mini-Futures (vgl. Abschnitt III.C.b)dd)(iv)) gelten in Ergänzung zu den Allgemeinen Bedingungen für alle Derivatekategorien anwendbaren Bedingungen die nachfolgenden spezifischen Bedingungen.

(i) Laufzeit

Mini-Futures weisen keine feste Laufzeit (open-end) auf. Die Fälligkeit kann jederzeit (auch am oder unmittelbar nach dem Liberierungstag) eintreten und wird (i) durch Kündigung durch die Emittentin, (ii) Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses oder (iii) durch schriftliche Ausübungserklärung des Inhabers des Mini-Futures bewirkt.

Kündigung des Emittenten

Die Emittentin ist jederzeit ohne Angabe von Gründen berechtigt, die Mini-Futures zu kündigen. Die Kündigung wird zum Zeitpunkt der gemäss Abschnitt III.G veröffentlichten Mitteilung wirksam.

Stop-Loss Ereignis

Ein Stop-Loss Ereignis tritt ein, wenn der Kurs des Basiswertes während der Handelszeiten des Basiswertes das in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen (Final Terms) festgehaltene Stop Loss Niveau berührt oder überschreitet (bei Short Mini-Futures) bzw. unterschreitet (bei Long Mini-Futures).

Ausübungserklärung des Inhabers

Sofern der Inhaber eines Mini-Futures während der Laufzeit ausüben will, hat er dies mittels schriftlicher Ausübungserklärung an die Ausübungsstelle (vgl. Abschnitt III.G.b)) mit Kopie an die Emittentin und an die Clearingstelle zu tun. Die schriftliche Ausübungserklärung hat bis spätestens 11.00 Uhr MEZ oder einer anderen, in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen (Final Terms) für eine Derivateserie festgelegte Zeit bei der Ausübungsstelle einzutreffen und kann nicht widerrufen werden, damit der Mini-Futures am entsprechenden Tag als ausgeübt gilt, später eintreffende Ausübungserklärungen gelten als am darauffolgenden Geschäftstag ausgeübt. Nach Abgabe einer wirksamen Ausübungserklärung ist eine Übertragung von Mini-Futures nicht zulässig.

Tritt am Tag, an dem die Ausübungserklärung wirksam wird, ein Stop-Loss Ereignis ein, geht dieses der Ausübungserklärung vor.

(ii) Wirkung von Kündigung, Ausübungserklärung und automatischer Ausübung

Werden Mini-Futures durch Kündigung, Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses oder Ausübungserklärung des Inhabers der Mini-Futures zur Rückzahlung fällig, erfolgt ein Barausgleich gemäss den spezifischen Bestimmungen der jeweiligen Endgültigen Bedingungen (Final Terms). Dabei ist zu beachten, dass der massgebliche Zeitpunkt für die Berechnung des Barausgleichbetrages je nach Grund der Fälligkeit unterschiedlich ist, bei Kündigung oder Ausübungserklärung ist in der Regel der Schlusskurs des Basiswertes massgebend, bei Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses ist der Kurs des Basiswertes während der Handelszeiten des Basiswertes massgebend.

Sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen (Final Terms) nicht etwas anderes festgehalten wird, wird der Barausgleichbetrag am fünften Bankarbeitstag nach Kündigung, Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses oder Wirksamkeit der schriftlichen Ausübungserklärung des Inhabers des Mini-Futures fällig.

F. Ausgestaltung der Derivate

Derivate werden unter diesem Emissionsprogramm als Wertrechte im Sinne von Art. 973c OR ausgegeben.

Die Wertrechte entstehen durch Eintragung in das Wertebuch, welches die Zürcher Kantonalbank sowohl für die selber emittierten Derivate als auch für solche der Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited führt. Die Wertrechte werden alsdann durch Eintragung in das Hauptregister bei der SIX SIS AG oder einer anderen von der SIX Swiss Exchange anerkannten Verwahrungsstelle (je als „Verwahrungsstelle“ bezeichnet) und Verbuchung in den Konten eines oder mehrerer Teilnehmer der Verwahrungsstelle zu Bucheffekten im Sinne des Bundesgesetzes über Bucheffekten vom 3. Oktober 2008 („BEG“).

Solange die Derivate als Bucheffekten qualifizieren, können sie nur nach den Bestimmungen des BEG übertragen werden, d.h. durch Gutschrift auf dem Effektenkonto des Erwerbers. Die Umwandlung der Wertrechte in oder die Auslieferung von Globalurkunden und/oder Wertpapieren ist ausgeschlossen. Die Ausgabe von Beweisurkunden ist ausgeschlossen.

Die Unterlagen der Verwahrungsstelle bestimmen die Anzahl der von jedem Teilnehmer bei der Verwahrungsstelle gehaltenen Derivate verbindlich. Inhaber der als Bucheffekten gehaltenen Derivate ist der Anleger im Sinne von Art. 5 lit. c BEG, d.h. der Kontoinhaber, der nicht Verwahrungsstelle im Sinne des BEG ist, oder die Verwahrungsstelle im Sinne des BEG, die Bucheffekten für eigene Rechnung hält.

G. Publikationen

a) Mitteilungen und Veröffentlichungen

Alle die Derivate betreffenden Mitteilungen seitens der Emittentin werden rechtsgültig unter der Internetadresse <http://www.zkb.ch/strukturierteprodukte> zur entsprechenden Derivateserie publiziert. Offizielle Mitteilungen bezüglich an der SIX Swiss Exchange kotierten Derivateserien werden zudem gemäss den von der SIX Swiss Exchange erlassenen, für das IBL (Internet Based Listing) und IBT (Internet Based Terms) gültigen Vorschriften veröffentlicht. Anderweitige Publikationskanäle können in den Final Terms definiert werden und gehen diesen Bestimmungen vor.

b) Mitteilungen von Anlegern an die Emittentin, Zahl-, Ausübungs- und Berechnungsstelle

Mitteilungen von Anlegern an die Emittentin sowie an die Zahl-, Ausübungs- und Berechnungsstelle, sind in schriftlicher Form an folgende Adresse zu richten:

ZÜRCHER KANTONALBANK (ALS EMITTENTIN, ZAHL-, AUSÜBUNGS- UND BERECHNUNGSSTELLE)

Zürcher Kantonalbank
LOAA
Postfach
8010 Zürich
Telefon +41 44 292 76 03, Fax +41 44 292 86 64

ZÜRCHER KANTONALBANK FINANCE (GUERNSEY) LIMITED

Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited

Regency Court, Glatigny Esplanade

St. Peter Port, Guernsey GY1 3AP, C.I.

Telefon +44 1481 705288

Immer mit Kopie an Zürcher Kantonalbank

H. Beschränkung der Übertragbarkeit, Handelbarkeit

Sofern die Endgültigen Bedingungen (Final Terms) einer Derivateserie nicht etwas anderes bestimmen, sind Derivate ausschliesslich in Einheiten von einem Derivat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

Bezüglich Verkaufsbeschränkungen vgl. Abschnitt III.D.c).

I. Symbol, Valorenummer und ISIN

Alle unter diesem Emissionsprogramm ausgegebenen Derivateserien werden durch eine Schweizer Valorenummer und eine „International Securities Identification Number („ISIN“) eindeutig identifiziert. Die Schweizer Valorenummer wird durch das Unternehmen SIX Financial Information AG vergeben. Derivateserien, welche an der SIX Swiss Exchange zugelassen und an der SIX Structured Products Exchange AG gehandelt werden, ordnet SIX Financial Information AG zusätzlich auch ein Symbol zu. Symbol, Valorenummer und ISIN werden in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) festgehalten.

J. Handelsdauer

An der SIX Swiss Exchange zum Handel an der SIX Structured Products Exchange AG zugelassene Derivate können zu den Handelszeiten der SIX Structured Products Exchange AG bis zum letzten Handelstag, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen (Final Terms) festgehalten ist, gehandelt werden. Der letzte Handelstag kann vor dem Verfalltag liegen.

K. Quotierungsart

Für Derivate mit Zinskomponente wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen (Final Terms) für jede Derivateserie festgehalten, ob der Preis der Derivate einschliesslich aufgelaufener Marchzinsen ausgewiesen wird („Dirty Price“) oder ob die aufgelaufenen Zinsen separat ausgewiesen werden („Clean Price“).

L. Salvatorische Klausel und Änderungen der Bedingungen

Sollte eine Bestimmung der Derivatebedingungen ganz oder teilweise unwirksam, unvollständig oder undurchführbar sein oder werden, oder im Falle von Regelungslücken, so wird hierdurch die Geltung der übrigen Bestimmungen der Derivatebedingungen nicht berührt.

An die Stelle der unwirksamen, unvollständigen oder undurchführbaren Bestimmung und zur Schliessung von Regelungslücken soll eine dem Sinn und Zweck der Bestimmung der Derivatebedingungen entsprechende Regelung treten.

Die jeweilige Emittentin ist zum Zwecke der Klarstellung und Verdeutlichung im Falle von Unsicherheiten oder Ungewissheiten berechtigt, jede Bestimmung der Derivatebedingungen zu verbessern, zu berichtigen und zu ergänzen. Auch darf die Emittentin in einem solchen Fall die Bestimmungen der Derivatebedingungen in der Art und auf die Weise korrigieren, ergänzen und nachtragen, die sie als notwendig oder wünschenswert erachtet, solange der Anleger dadurch nicht erhebliche finanzielle Verluste erleidet.

M. Vertreter

Die Zürcher Kantonalbank als anerkannter Vertreter gemäss Art. 43 KR vertritt die Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited gegenüber der SIX Swiss Exchange.

IV. ANGABEN ZU DEN BASISWERTEN

A. Allgemeine Angaben

a) Arten von Basiswerten

Den unter diesem Emissionsprogramm ausgegebenen Derivaten können die verschiedensten Basiswerte zugrunde gelegt werden (in deren Abhängigkeit sich der Wert dieser Derivate wie im Abschnitt III.C.b) beschrieben entwickelt bzw. verändert), wobei der oder die einer bestimmten Derivateserie konkret zugrunde liegende(n) Basiswert bzw. Basiswerte den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) zu entnehmen sind, welche allein massgebend sind.

Als Basiswert kommen grundsätzlich die gemäss Art. 13 des Zusatzreglements für die Kotierung von Derivaten (Zusatzreglement Derivate, ZRD) der SIX Swiss Exchange vom 4. November 2016 zugelassenen Basiswerte in Frage. Dazu gehören in nicht abschliessender Weise die an der SIX Swiss Exchange oder an einer ausländischen Effektenbörse mit gleichwertiger Regulierung kotierten bzw. zum Handel zugelassenen Beteiligungsrechte wie Aktien, Partizipations-scheine und Genussscheine. Im Weiteren sind als Basiswerte auch Anleihen und kollektive Kapitalanlagen zulässig. Des Weiteren sind als Basiswert sämtliche an der SIX Swiss Exchange kotierten oder zum Handel zugelassenen Derivate zulässig, aber auch standardisierte Options- und Futureskontrakte, welche an einer regulierten Terminbörse wie z.B. Eurex oder Chicago Mercantile Exchange (CME) gehandelt werden. Auch Indizes, unabhängig davon, ob diese von der Emittentin selbst oder Dritten ausgegeben und unterhalten werden, und verschiedene Referenzsätze wie z.B. frei konvertierbare Devisen, marktübliche Zins- und Swapsätze wie z.B. 3-Monats-Libor oder Euribor, Edelmetalle, namentlich Gold, Silber, Platin und Palladium und auch Rohstoffe, die an einer vom Regulatory Board der SIX Swiss Exchange anerkannten Börse gehandelt und / oder publiziert, deren Kassakurse veröffentlicht werden oder für welche die Emittentin sicherstellt, dass die Regeln und die Zusammensetzung für den Anleger transparent gemacht werden; sind als Basiswerte zulässig. Weiterhin können Baskets, d.h. Körbe aus den vorbeschriebenen Basiswerten, den Basiswert der hier beschriebenen Derivate bilden. Baskets können "statisch", d.h. während der Laufzeit der Derivate grundsätzlich unveränderlich, oder aber "dynamisch" sein.

b) Informationen zur Wertentwicklung von Basiswerten

Informationen zur historischen oder aktuellen Wertentwicklung von Basiswerten sowie deren Volatilität können bei der Emittentin der Basiswerte oder der Komponenten des Basiswertes, dem Indexsponsor oder der Referenzstelle des Basiswertes oder der Komponente des Basiswertes eingeholt werden. Anleger sollten beachten, dass historische Wertentwicklungen keine Gewähr dafür bieten, dass sich der Basiswert oder die Komponente des Basiswertes auch in Zukunft gleich oder ähnlich entwickeln wird.

c) Marktstörungen

aa) Ereignisse

Folgende Ereignisse sowie alle anderen in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) für eine Derivateserie als solche bezeichneten Ereignisse stellen jeweils eine "Marktstörung" dar, wenn ein solches Ereignis nach der Feststellung der Emittentin oder der Berechnungsstelle wesentlich ist, wobei die Emittentin bzw. Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin in Bezug auf die Derivate. Eine Marktstörung kann vorliegen wenn:

(i) Derivate auf eine Aktie oder einen Korb von Aktien

(a) der Handel mit dem Basiswert oder einer Komponente des Basiswertes an den Hauptbörsen, an der dieser gehandelt wird, eingestellt oder wesentlich behindert ist, (b) der Handel von Optionen oder Futures auf den Basiswert oder einer Komponente des Basiswertes an der Hauptbörse für Optionen oder Futures auf diesen eingestellt oder wesentlich behindert ist oder (c) aktuelle Publikationen von Wechselkursen fehlen, welche für die Berechnung im Zusammenhang mit den Derivaten eine Rolle spielen.

(ii) Derivate auf einen Index oder einen Korb von Indizes

(a) die Berechnung des Indexstandes durch den Indexsponsor eingestellt wird oder (b) der Handel von Optionen oder Futures auf den Basiswert oder einer Komponente des Basiswertes an der Hauptbörse für Optionen oder Futures auf diesen eingestellt oder wesentlich behindert ist oder (c) aktuelle Publikationen von Wechselkursen fehlen, welche für die Berechnung im Zusammenhang mit den Derivaten eine Rolle spielen.

(iii) Derivate auf einen Future oder einen Korb von Futures

(a) der Handel mit dem Basiswert oder einer Komponente des Basiswertes an der Hauptbörse, an der dieser gehandelt wird, eingestellt oder wesentlich behindert ist, (b) der Handel von Optionen oder Futures auf den Basiswert oder eine Komponente des Basiswertes an der Hauptbörse für Optionen oder Futures auf diesen eingestellt oder wesentlich behindert ist oder (c) aktuelle Publikationen von Wechselkursen fehlen, welche für die Berechnung im Zusammenhang mit den Derivaten eine Rolle spielen.

(iv) Derivate auf eine kollektive Kapitalanlage oder auf einen Korb von kollektiven Kapitalanlagen

(a) der Handel mit dem Basiswert oder eine Komponente des Basiswertes an der Hauptbörse, an der dieser gehandelt wird, eingestellt oder wesentlich behindert ist, (b) der Net Asset Value nicht oder nicht innerhalb der üblichen Zeiträumen berechnet oder publiziert wird, (c) der Handel von Optionen oder Futures auf den Basiswert oder eine Komponente des Basiswertes an der Hauptbörse für Optionen oder Futures auf diesen eingestellt oder wesentlich behindert ist oder (d) aktuelle Publikationen von Wechselkursen fehlen, welche für die Berechnung im Zusammenhang mit den Derivaten eine Rolle spielen.

(v) Derivate auf einen Wechselkurs

(a) der Devisenhandel in mindestens einer der Währungen der Wechselkurse des Basiswertes eingestellt oder wesentlich behindert ist, (b) die Konvertierbarkeit der entsprechenden Währungen eingeschränkt ist, (c) der in den Final Terms festgelegte Schlussfixierungskurs aus irgendwelchen Gründen (wie z.B: durch den Wegfall eines Referenzkurses) nicht verfügbar ist oder (d) es unmöglich ist, einen Wechselkurs zu erhalten.

(vi) Derivate auf einen Zinssatz

der Referenzzinssatz, auf den sich das Derivat bezieht, einen Wert kleiner als Null („0“) annimmt.

(vii) Derivate auf andere Basiswerte

Ist der Basiswert eine Obligation, ein Edelmetall, ein Rohstoff oder ein Strukturiertes Produkt oder setzt sich der Basiswert aus den vorgenannten Komponenten zusammen: (a) der Handel mit dem Basiswert oder einer Komponente des Basiswertes an der Hauptbörse, an der dieser gehandelt wird, eingestellt oder wesentlich behindert ist, (b) der Handel von Optionen oder Futures auf den Basiswert oder eine Komponente des Basiswertes an der Hauptbörse für Optionen oder Futures auf diesen eingestellt oder wesentlich behindert ist, (c) das Fehlen von Kursen, welche für Berechnungen im Zusammenhang mit dem Basiswert oder einer Basiswertkomponente eine Rolle spielen oder (d) aktuelle Publikationen von Wechselkursen fehlen, welche für die Berechnung im Zusammenhang mit den Derivaten eine Rolle spielen.

bb) Auswirkungen einer Marktstörung

(i) Auswirkungen auf den Wert des Derivats während der Laufzeit

Wenn vor dem Verfalltag des Derivats in Bezug auf einen Basiswert oder eine Basiswertkomponente eine Marktstörung eingetreten ist und fort dauert und deshalb kein Kurs ermittelt werden kann, setzt die Emittentin oder die Berechnungsstelle den Kurs des von der Marktstörung betroffenen Basiswertes oder der Basiswertkomponente nach freiem Ermessen fest. Bei der Festsetzung des Kurses kann die Emittentin bzw. Berechnungsstelle, wenn Options- und Futureskontrakte auf den Basiswert oder die Basiswertkomponente an einer Börse gehandelt werden, die Regeln der jeweiligen Börse für die Bestimmung des Kurses berücksichtigen. Ist der Basiswert ein Index, kann die Berechnungsstelle darüber hinaus bei der Bestimmung des Indexstandes das Konzept des Indexsponsors benutzen oder auf Bestimmungen des Indexstandes durch Personen Bezug nehmen, die den Indexstand gemäss dem Konzept des Indexsponsors berechnet haben. Die Emittentin bzw. Berechnungsstelle ist hierzu aber nicht verpflichtet. Die Festsetzung des Kurses ist für die Inhaber der Derivate bindend, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Diese Bestimmung gilt entsprechend für die Festlegung des Wertes des Derivats, dessen Basiswert oder Basiswertkomponente von einer Marktstörung betroffen ist.

(ii) Auswirkungen auf Verfall der Derivate

Wenn vor dem Verfalltag des Derivats in Bezug auf einen Basiswert oder eine Basiswertkomponente eine Marktstörung eingetreten ist und fort dauert und deshalb kein Kurs ermittelt werden kann, verschiebt sich das Verfalldatum auf den ersten Handelstag, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht. Sollte eine Marktstörung während acht Geschäftstagen nach dem Verfalltag anhalten, gilt der achte Geschäftstag nach dem Verfalltag als neuer Verfalltag („Neue Verfalltag“). In diesem Fall bestimmt die Emittentin oder die Berechnungsstelle den Schlusskurs des von der Marktstörung betroffenen Basiswertes bzw. der von der Marktstörung betroffenen Basiswertkomponente für den Neuen Verfalltag nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung festge-

stellten Kurses des von der Marktstörung betroffenen Basiswertes oder der Basiswertkomponente. Die Festsetzung des Schlusskurses ist für den Inhaber der Derivate bindend, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Der Schlusskurs des Basiswertes bzw. der Basiswertkomponente, die nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am ursprünglichen Verfalltag ermittelt.

Wird der Verfalltag verschoben, ist der neue Rückzahlungstag der achte auf das Neue Verfalldatum folgende Tag (der „Neue Rückzahlungstag“). Ist dieser Tag kein Geschäftstag, dann ist der unmittelbar nachfolgende Geschäftstag der Neue Rückzahlungstag.

Die Emittentin und die Berechnungsstelle haften gegenüber dem Inhaber des Derivats nicht für einen allfälligen Schaden, der diesem infolge einer Marktstörung entstanden ist.

(iii) Auswirkungen auf die Ausübung von Warrants

Falls die Emittentin oder die Berechnungsstelle am Ausübungstag feststellen, dass eine Marktstörung vorliegt, welche sich fortsetzt, wird der Ausübungstag auf den nächsten Handelstag verschoben, an welchem nach Ansicht der Emittentin bzw. der Berechnungsstelle keine Marktstörung mehr vorliegt. Die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle entscheiden über das Vorliegen einer Marktstörung und das Verschieben des Ausübungstages nach freiem Ermessen.

cc) Mitteilung

Die Emittentin oder die Berechnungsstelle teilen den Anlegern gemäss Abschnitt III.G so bald wie praktikabel mit, ob an einem Tag eine Marktstörung eingetreten ist, an dem die Emittentin oder die Berechnungsstelle ohne Marktstörung den Preis oder Wert eines Basiswertes hätte bestimmen müssen, und welche Auswirkungen die Marktstörung auf die betroffenen Derivate hat.

B. Zusätzliche Angaben bei Derivaten auf Beteiligungsrechte

a) Kurs der Basiswerte

„Kurs“ ist der an der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Preis der Beteiligungsrechte. Als Referenzstelle gilt die Börse der Primärkotierung der Beteiligungsrechte, vorbehaltlich einer anderen Bestimmung in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) einer Derivateserie. Sollte während der Laufzeit eines Derivats die Referenzstelle den Kurs der Beteiligungsrechte an einem bestimmten Tag nicht feststellen und veröffentlichen, dann bestimmt die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle nach freiem Ermessen, ob und welche sonstige Börse, an der die Beteiligungsrechte kotiert sind, Referenzstelle an diesem Tag sein soll.

„Schlusskurs“ ist der als offizieller Schlusskurs der Beteiligungsrechte für einen bestimmten Tag an der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Kurs.

Für die Feststellung des Berührens, Unter- oder Überschreitens einer etwaigen Barriere durch die Beteiligungsrechte ist jede Kursstellung der Beteiligungsrechte an der Referenzstelle während der Beobachtungsperiode massgeblich.

Für die Feststellung des Berührens, Unter- oder Überschreitens des Trigger Levels durch die Beteiligungsrechte ist der Kurs während der Trigger-Periode massgeblich.

b) Rechte aus den Basiswerten

Die bei Rückzahlung effektiv erworbenen Basiswerte geben Anspruch auf alle nach dem Rückzahlungstag bzw. im Zeitpunkt der Ausübung zahlbaren Dividenden oder sonstigen mit den Basiswerten verbundenen Rechte/Anrechte. Fallen der Rückzahlungstag bzw. der Ausübungstag und der Tag der Dividendenfälligkeit/Tag des Anrechtsabganges zusammen, wird der Basiswert Ex-Dividenden- bzw. Anrechtsanspruch geliefert.

c) Veränderungen des Basiswertes

Unter anderem stellen die folgenden Ereignisse ausserordentliche Ereignisse dar und können nach eigenem Ermessen der Emittentin oder der Berechnungsstelle zu einer Veränderung der Aktie als Basiswert führen: (a) Corporate Actions (wie im Glossar definiert), (b) der Umtausch von Aktien gegen andere Aktien oder Barausgleich infolge Fusion oder Übernahme, (d) die Dekotierung oder (e) die endgültige Einstellung des Handels der Aktien an der massgeblichen Börse.

aa) Corporate Actions

Corporate Actions die auf den Basiswert oder eine Komponente des Basiswertes eine Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt ausüben, berechtigen die Emittentin zu einer Anpassung der Derivatebedingungen gemäss Abschnitt III.E.a)qq).

bb) Umtauschangebote

Wird Aktionären eines Basiswertes oder einer Komponente eines Basiswertes im Zusammenhang mit einer Unternehmensübernahme bzw. Fusion der Umtausch der Aktien angeboten, so führt dies zu einer Anpassung der Bedingungen der Derivate, sofern die Transaktion zustande kommt. Die Emittentin bzw. Berechnungsstelle bestimmt den für die Anpassung als massgeblich erachteten Stichtag. Als Stichtag kann der Tag der Eintragung in das jeweilige Handelsregister oder ein gleichwertiges ausländisches Register („Fusionsvollzug“), der erste Handelstag der neuen Basiswerte oder ein anderer als massgeblich erachteter Tag bestimmt werden. Die Emittentin bzw. Berechnungsstelle kann (jedoch ist sie nicht dazu verpflichtet) bei der Anpassung der Bedingungen die von der jeweiligen Terminbörse entsprechenden Anpassungen für dort gehandelte Optionskontrakte auf den Basiswert berücksichtigen und sich danach richten.

Eine Anpassung der Bedingungen durch Austausch des betroffenen Basiswertes oder der Komponente des Basiswertes findet grundsätzlich nur statt, wenn die im Umtauschangebot benannte Gegenleistung der übernehmenden Gesellschaft über die von der SIX SIS AG anerkannten Zentralverwahrer bzw. Lieferstellen geliefert werden kann, Derivate auf diesen Basiswert gehandelt werden können sowie ein Handel der angebotenen Aktien oder sonstigen Rechte an einer der Emittentin genehmen Börse möglich ist („Voraussetzungen für Austausch“).

Sofern die Gegenleistung ausschliesslich aus Aktien oder aus Aktien zuzüglich einem Baranteil besteht, dessen Wert 67 Prozent der Gesamtleistung nicht übersteigt, so werden die Basiswerte bzw. die Komponenten des Basiswertes durch die im Umtauschangebot angebotenen Aktien unter Berücksichtigung des entsprechenden Umtauschverhältnisses ersetzt. Die Emittentin hat, falls notwendig, die weiteren Bedingungen der Derivate nach freiem Ermessen so anzupassen, dass der wirtschaftliche Wert des Derivats soweit möglich dem wirtschaftlichen Wert des Derivats vor dem Umtausch der Aktien entspricht.

Sofern die Gegenleistung zu mehr als 67 Prozent der Gesamtleistung in bar erfolgt oder wenn die Voraussetzungen für einen Austausch nicht erfüllt sind, hat die Emittentin die Wahl, entweder den betroffenen Basiswert bzw. die betroffene Komponente des Basiswertes durch eine andere, wie oben beschrieben, zu ersetzen oder das Derivat mit Wirkung zum Fusionsvollzug zu kündigen. Wählt die Emittentin die Kündigung des Derivats, so hat sie dem Inhaber der Derivate einen Geldbetrag in der Währung des Derivats zu bezahlen. Dieser Geldbetrag wird von der Emittentin bzw. der Berechnungsstelle nach freiem Ermessen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des dann massgeblichen Kurses des Basiswertes und der durch die vorzeitige Beendigung bei der Emittentin angefallenen Kosten, als wirtschaftlicher Wert des Derivats bei vorzeitiger Beendigung festgelegt. Der Geldbetrag ist mit Valuta fünf Geschäftstage nach der vorzeitigen Kündigung zu zahlen.

cc) Dekotierung oder Einstellung des Handels

Wird der Basiswert oder eine Komponente des Basiswertes an der Referenzstelle dekotiert oder der Handel endgültig eingestellt und besteht oder beginnt zu diesem Zeitpunkt eine Kotierung oder der Handel an einer anderen Börse, ist die Emittentin berechtigt, diese andere Börse durch Mitteilung gemäss Abschnitt III.G.a) als Referenzstelle zu bestimmen. Im Falle einer solchen Ersetzung gilt jede in den Bedingungen der Derivate enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle als solche auf die ersetzende Börse. Entscheidet sich die Emittentin nach freiem Ermessen gegen die Ersetzung oder existiert keine ersetzende Börse, so passt die Emittentin die Bedingungen der Derivate nach freiem Ermessen an.

C. Zusätzliche Angaben bei Derivaten auf Anleihen

a) Kurs der Basiswerte

„Kurs“ ist der an der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Preis der Anleihe. Als Referenzstelle gilt die Börse der Primärkotierung der Anleihe, vorbehältlich einer anderen Bestimmung in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) einer Derivateserie. Sollte während der Laufzeit eines Derivats die Referenzstelle den Kurs der Anleihe an einem bestimmten Tag nicht feststellen und veröffentlichen, dann bestimmt die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle nach freiem Ermessen, ob und welche sonstige Börse, an der die Basiswerte kotiert sind, Referenzstelle an diesem Tag sein soll.

„Schlusskurs“ ist der als offizieller Schlusskurs der Anleihe für einen bestimmten Tag an der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Kurs.

Für die Feststellung des Berührens, Unter- oder Überschreitens einer etwaigen Barriere durch die Anleihe ist jede Kursstellung der Anleihe an der Referenzstelle während der Beobachtungsperiode massgeblich.

Für die Feststellung des Berührens, Unter- oder Überschreitens des Trigger Levels durch die Anleihe ist der Schlusskurs oder je nach Produktausgestaltung der Intraday-Kurs an jedem Tag während der Trigger-Periode massgeblich.

b) Veränderungen des Basiswertes

Die folgenden Ereignisse stellen ausserordentliche Ereignisse in Bezug auf eine Anleihe, die als Basiswert oder Komponente eines Basiswertes eines unter diesem Emissionsprogramm ausgegebenen Derivates, dar: (a) die Anleihe wird vorzeitig teilweise oder vollständig zurückgezahlt oder zurückgekauft, (b) das Rating des Emittenten der Anleihe verschlechtert sich, (c) der Emittent der Anleihe wird aufgelöst, liquidiert, abgewickelt, fällt in Konkurs oder droht in Konkurs zu fallen oder zahlungsunfähig zu werden oder erklärt seine Zahlungsunfähigkeit (d) ein sonstiges Ereignis in Bezug auf den Emittenten der Anleihe, durch welches der Ausfall der Anleihe droht, (e) der Emittent wird umstrukturiert, (f) jede Aussetzung, Einstellung oder sonstige Beschränkung des Handels mit der Anleihe, (g) jede Änderung der steuerlichen Behandlung in Bezug auf Couponzahlungen unter der Anleihe, (h) die Handelswährung der Anleihe wird aufgelöst und (i) jedes sonstige Ereignis, welches wesentliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin hat oder haben könnte, ihre Verpflichtungen aus dem Derivat zu erfüllen oder ihre Marktrisiken in Bezug auf das Derivat abzusichern.

Die Emittentin kann nach freiem Ermessen als Ersatz für die betroffene Anleihe eine oder mehrere Anleihen („Nachfolgeanleihen“) bestimmen und eine Anpassung vornehmen. Bestimmt die Emittentin eine Nachfolgeanleihe, muss die Emittentin oder die Berechnungsstelle alle nötigen Anpassungen der Bedingungen der Derivate vornehmen, die sich aus der Ersetzung der Anleihe ergeben. Der Eintritt des ausserordentlichen Ereignisses, die Anpassungen und der Tag, an welchem die Anpassungen wirksam werden („Anpassungstag“) sind gemäss Abschnitt III.G.a) mitzuteilen. Jede Bezugnahme auf die von der Ersetzung betroffene Anleihe in den Derivatebedingungen gilt ab dem Anpassungsdatum als Bezugnahme auf die Nachfolgeanleihe.

D. Zusätzliche Angaben bei Derivaten auf kollektive Kapitalanlagen

a) Kurs der kollektiven Kapitalanlage

„NAV“ der kollektiven Kapitalanlage ist der Nettoinventarwert (*Net Asset Value*) dieser kollektiven Kapitalanlage pro Anteil, wie er durch die Verwaltungsstelle (*Administrator*) der kollektiven Kapitalanlage an einem bestimmten Tag publiziert wird.

„Initial NAV“ ist der Betrag, den ein fiktiver Investor (welcher sich in derselben Position befindet, wie die Emittentin) pro Anteil der kollektiven Kapitalanlage bezahlen müsste, wenn er einen solchen Anteil am Fixierungstag zeichnen würde.

„Final NAV“ ist der Betrag, den ein fiktiver Investor (welcher sich in derselben Position befindet, wie die Emittentin) pro Anteil der kollektiven Kapitalanlage erhalten würde, wenn er die Rückzahlung eines solchen Anteils am Verfalldatum verlangen würde.

b) Veränderungen des Basiswertes

Die folgenden Ereignisse stellen ausserordentliche Ereignisse in Bezug auf eine kollektive Kapitalanlage, die als Basiswert oder Komponente eines Basiswertes eines unter diesem Emissionsprogramm ausgegebenen Derivates, dar: (a) die Abwicklung, Auflösung, Liquidation, Einstellung, Fusion, Spaltung der kollektiven Kapitalanlage oder der Entzug einer allfälligen Bewilligung oder Registrierung der kollektiven Kapitalanlage, (b) die Änderung der Währung, in welcher der Nettoinventarwert der kollektiven Kapitalanlage veröffentlicht wird, (c) eine wesentliche Veränderung der Anlageziele, der Anlagerichtlinien, des Anlageprozesses, des Betriebs oder der Organisation der kollektiven Kapitalanlage, wobei als nicht wesentliche Änderungen solche formeller oder technischer Natur sowie solche von geringer Bedeutung gelten, (d) eine wesentliche Veränderung der Art der Vermögenswerte, in die die kollektive Kapitalanlage direkt oder indirekt investiert, (e) die kollektive Kapitalanlage führt einen Ausgabeaufschlag oder eine Rücknahmegebühr ein oder erhöht diese, (f) der Nettoinventarwert der kollektiven Kapitalanlage wird nicht berechnet oder veröffentlicht oder eine andere Information bezüglich der kollektiven Kapitalanlage, die gemäss Dokumentation der kollektiven Kapitalanlage zu veröffentlichen wäre, wird nicht veröffentlicht, (g) der von einem Wirtschaftsprüfer geprüfte Nettoinventarwert weicht von dem veröffentlichten Nettoinventarwert ab oder der Wirtschaftsprüfer der kollektiven Kapitalanlage versieht seinen Prüfbericht mit Einschränkung oder weigert sich, einen uneingeschränkten Bericht abzugeben, (h) jede Aussetzung, Einstellung oder Beschränkung des Handels mit Anteilen der kollektiven Kapitalanlage, (i) jede Aussetzung, Einstellung oder Verschiebung von Rückzahlungen oder Zeichnungen von Anteilen der kollektiven Kapitalanlage, (j) die kollektive Kapitalanlage verlangt von einem beliebigen Anteilsinhaber, dass dieser seine Anteile ganz oder teilweise zurückgibt,

(k) jede Änderung der steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung in Bezug auf die kollektive Kapitalanlage, die Verwaltungsgesellschaft, den Anlageverwalter, den Anlageberater oder die Emittentin, (l) Rücktritt, Kündigung oder eine sonstige wesentliche Veränderung in Bezug auf die Verwaltungsgesellschaft, den Anlageverwalter, den Anlageberater oder deren Personal, wobei als nicht wesentliche Veränderungen solche formeller oder technischer Natur sowie solche von geringer Bedeutung gelten, (m) Abwicklung, Auflösung, Liquidation oder Verlust einer allfälligen Bewilligung oder Registrierung der Verwaltungsgesellschaft, des Anlageverwalters oder des Anlageberaters; (n) die kollektive Kapitalanlage, die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter oder der Anlageberater werden Partei einer gerichtlichen oder aussergerichtlichen Streitigkeit, (o) die kollektive Kapitalanlage, die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter, der Anlageberater oder deren Personal ist Gegenstand einer aufsichts- oder strafrechtlichen Untersuchung, einer strafrechtlichen Anklage oder einer aufsichtsrechtlichen Disziplinar-massnahme; (p) jeder Änderung oder Beendigung jeglicher zwischen der Emittentin und der kollektiven Kapitalanlage, der Verwaltungsgesellschaft oder dem Anlageverwalter getroffenen Vereinbarung, einschliesslich solcher Vereinbarungen, die sich auf die Zeichnung oder Rückzahlung von Anteilen der kollektiven Kapitalanlage beziehen und (q) jedes sonstige Ereignis, welches wesentliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin hat oder haben könnte, ihre Verpflichtungen aus dem Derivat zu erfüllen oder ihre Marktrisiken in Bezug auf das Derivat abzusichern.

E. Zusätzliche Angaben bei Derivaten auf Indizes

a) Arten von Indizes

Indizes repräsentieren die Wertentwicklung ausgewählter Finanzinstrumente. Welche Finanzinstrumente Teil des jeweiligen Indexes sind und nach welchen Kriterien diese ausgewählt werden, ist dem jeweiligen Indexreglement zu entnehmen, welches vom jeweiligen Indexsponsor bezogen werden kann. Die Kriterien für die Zusammensetzung eines Indexes können dabei sowohl festen Regeln unterliegen oder der Indexsponsor bestimmt die Zusammensetzung des Index diskretionär. Für Indizes mit der Zürcher Kantonalbank als Indexsponsor kann das generelle Indexreglement unter <https://zkb-finance.mdgms.com/products/stp/classes/zkbmeinindex/index.html> bezogen werden. Spezifische Informationen zu einzelnen Indizes mit der Zürcher Kantonalbank als Indexsponsor können unter <https://zkb-finance.mdgms.com/products/stp/service/documents/index.html> gefunden werden.

b) Stand des Indexes

„Indexstand“ ist der in der Währung des Derivats umgewandelte Stand des Indexes, wie er durch den Indexsponsor errechnet und veröffentlicht worden ist. Dabei entspricht ein Indexpunkt einem Betrag einer Einheit der jeweiligen Währung.

„Schlussstand“ ist der in der Währung des Derivats umgewandelte offizielle Schlussstand des Indexes an einem bestimmten Tag, wie er durch den Indexsponsor errechnet und veröffentlicht worden ist. Dabei entspricht ein Indexpunkt einem Betrag einer Einheit der jeweiligen Währung.

Für die Feststellung des Berührens, Unter- oder Überschreitens einer etwaigen Barriere durch den Index ist jeder veröffentlichte Stand des Indexes während der Laufzeit massgeblich.

Für die Feststellung des Berührens, Unter- oder Überschreitens des Trigger Levels durch den Index ist der Schlussstand des Indexes an jedem Tag während der Trigger-Periode massgeblich.

c) Veränderungen des Basiswertes

Stellt die Emittentin nach freiem Ermessen fest, dass Konzept oder Berechnung des Index nicht mehr vergleichbar sind mit Konzept oder Berechnung zum Zeitpunkt der Emission einer Derivateserie, kann die Emittentin die Bedingungen der Derivate nach freiem Ermessen derart anpassen, dass der wirtschaftliche Wert des Derivats nach der Veränderung des Indexes soweit möglich dem wirtschaftlichen Wert des Derivats vor der Veränderung entspricht. Die Emittentin ist zu einer solchen Anpassung auch berechtigt, wenn sie oder eine andere Gesellschaft der Zürcher Kantonalbank Gruppe in der Funktion als Indexsponsor die Veränderung des Konzepts oder der Berechnung des Indexes beschliesst.

Bei der Festlegung, in welchem Ausmass einer solchen Änderung Rechnung zu tragen ist, kann die Emittentin, wenn Options- und Futureskontrakte auf den Index an einer Börse gehandelt werden, Anpassungen der Kontraktbedingungen der betreffenden Optionen und Futures, die von der jeweiligen Börse vorgenommen oder bekannt gegeben werden, berücksichtigen. Die Emittentin ist hierzu jedoch nicht verpflichtet.

F. Zusätzliche Angaben bei Derivaten auf Wechselkurse

a) Wechselkurs

Der „Wechselkurs“ (auch als „Kassakurs Währung 1/Währung 2“ bezeichnet) ist der entsprechende Wechselkurs, der vom globalen Devisenmarkt abgeleitet wird, welcher für diesen Zweck in jeder Woche im Zeitraum von Montag 5.00 Uhr Sydney-Zeit bis Freitag 17.00 Uhr New York-Zeit als ununterbrochen geöffnet betrachtet wird.

Für die Feststellung des Berührens, Unter- oder Überschreitens einer etwaigen Barriere durch den Wechselkurs ist jede Kursstellung des Wechselkurses während der Laufzeit massgeblich.

V. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN (FINAL TERMS)

Für jede unter diesem Emissionsprogramm ausgegebenen Derivateserie werden die spezifischen wirtschaftlichen und rechtlichen Bedingungen in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) festgehalten, welche das Emissionsprogramm ergänzen und für die einzelne Derivateserie zusammen mit dem Emissionsprogramm den vollständigen Emissions- und Kotierungsprospekt bilden.

In der Anlage 4 ist je ein Muster der Endgültigen Bedingungen (Final Terms) für Warrants (Anlage 4a), für Mini-Futures (Anlage 4b) und für andere Derivate (Anlage 4c) dargestellt.

Die spezifischen Endgültigen Bedingungen (Final Terms) können zusätzliche Begriffe, Bedingungen oder Parameter enthalten, als im Muster aufgeführt.

VI. DEFINITIONEN (GLOSSAR)

Die nachfolgenden Definitionen einzelner Begriffe (in alphabetischer Reihenfolge), finden grundsätzlich in Bezug auf sämtliche Derivatkategorien Anwendung. Anderslautende Definitionen können in den Allgemeinen Derivatebedingungen, in den Spezialbedingungen oder in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) für eine einzelne Derivateserie anwendbar sein. Bei allfälligen Widersprüchen gehen die Definitionen, Begriffsbestimmungen und Bedeutungen in den Spezialbedingungen jenen in den Allgemeinen Bedingungen vor und jene Endgültigen Bedingungen (Final Terms) allen anderen vor. Werden bei einer spezifischen Derivateserie Begriffe verwendet, die in den Derivatebedingungen nicht definiert sind, so kommt dem Begriff für die fragliche Derivateserie jene Bedeutung zu, die sich unter Berücksichtigung (i) der Ausstattungsmerkmale des jeweiligen Produkttyps und (ii) allfällig geltenden Marktusancen ergibt.

"**Abwicklung**" ist entweder Barausgleich („**Barausgleich**“) oder die physische Lieferung des Basiswertes oder einer Komponente des Basiswertes („**Physische Lieferung**“), so wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen (Final Terms) festgelegt.

"**Abwicklungswährung**" ist die in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) festgelegte Währung. Wird in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) keine spezifische Währung festgelegt, ist es die Währung der entsprechenden Derivateserie.

"**American Style**" oder „Amerikanisch“ ist ein Warrant, der dem Inhaber einer festgelegten Anzahl von Warrants das Recht, aber nicht die Pflicht auferlegt, eine festgelegte Menge eines bestimmten Basiswertes während der Laufzeit des Warrants bis zu einem festgelegten Zeitpunkt zu einem vereinbarten Preis („Ausübungspreis“) von der Emittentin zu kaufen („Call-Option“) oder an die Emittentin zu verkaufen („Put-Option“). Ist Barausgleich vereinbart, so ist für die Ermittlung des Barausgleichbetrags der Schlusskurs des Basiswertes am Ausübungstag relevant.

"**Ausgabetag**" (Liberierungstag) ist der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen (Final Terms) festgelegte Kalendertag, oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächste Geschäftstag.

"**Ausübungstag**" ist bei Derivaten der Geschäftstag, an welchem die schriftliche Ausübungserklärung an die Emittentin gemäss Abschnitt III.E.b)aa)(ii) und Abschnitt III.E.b)bb)(i) dieses Emissionsprogramms wirksam wird, bei Derivaten mit automatischer Ausübung der Verfalltag.

"**Ausübungserklärung**" ist die in Abschnitt III.E.b)aa)(ii) und Abschnitt III.E.b)bb)(i) dieses Emissionsprogramms beschriebene schriftliche Ausübungserklärung.

"**Ausübungspreis**" oder "**Strike-Price**" genannt, bezeichnet den Preis, zu dem der Käufer einer Option einen bestimmten Basiswert kaufen (Call-Warrant) oder verkaufen (Put-Warrant) kann oder zu dem der Käufer eines Futures

einen Basiswert kaufen kann (Long-Future) oder verkaufen muss (Short-Future). Strukturierte Produkte besitzen i.d.R. Optionskomponenten, deren Ausübungspreis(e) den Charakter des Strukturierten Produkts bestimmen.

"**Barausgleichbetrag**" ist der in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) als solcher definierte Betrag, ausgedrückt als fester Betrag, als prozentualer Betrag des Nennwerts bzw. Nominalwerts oder als von der Emittentin oder der Berechnungsstelle auf der Basis einer Formel zu bestimmender Betrag. Der Barausgleichbetrag wird zum Wechselkurs an dem Geschäftstag unmittelbar nach dem Final Fixing Tag oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, dem unmittelbar folgenden Tag, der ein Geschäftstag ist, in die Abwicklungswährung umgerechnet. Der Barausgleichbetrag wird auf zwei Dezimalstellen in der Abwicklungswährung gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird.

"**Basiswert**" ist der in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) für eine Derivateserie aufgeführte Referenzwert.

"**Beobachtungszeitpunkte**" sind die in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) festgelegten Zeitpunkte.

"**Beobachtungsperiode**" ist, in Bezug auf jede Derivateserie, der Zeitraum ab (einschliesslich) dem Ausgabetag bis (ausschliesslich) zum ersten Beobachtungszeitpunkt sowie, falls mehrere Coupons bezahlt werden, jeder Zeitraum ab (einschliesslich) dem jeweiligen Zinstermin bis (ausschliesslich) zum nächstfolgenden Zinstermin und, müssen Zinsen für einen nicht an dem betreffenden Zinstermin endenden (und diesen nicht mit einschliessenden) Zeitraum berechnet werden, der Zeitraum ab einschliesslich dem unmittelbar vorangehenden Zinstermin (oder, in Ermangelung eines solchen, ab dem Ausgabetag) bis (ausschliesslich) zum jeweiligen Zahltag.

"**Berechnungsstelle**" ist, vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen (Final Terms), die Zürcher Kantonalbank.

"**Cap-Level**" ist die eingebaute Obergrenze eines Strukturierten Produkts, bis zu der die Inhaber an Gewinnen des Basiswertes partizipieren. Der Cap-Level wird meist bezogen auf den Kurs des Basiswerts angegeben.

"**Clearingstelle**" ist die SIX SIS AG, und jede andere von der von der Emittentin genehmigte und bekannt gegebene Clearingstelle (jeweils eine "**Clearingstelle**" und zusammen die "**Clearingstellen**").

"**Composite**" wird ein Derivat bezeichnet, wenn die Währung des Derivats und die Währung des Basiswertes bzw. einer Komponente des Basiswertes nicht übereinstimmen und der Anleger gegen das damit verbundene Währungsrisiko nicht abgesichert ist. Allfällige Umrechnungen von Kursen eines Basiswertes in die Währung des Derivats erfolgen zu aktuellen Wechselkursen. Sofern in der Bezeichnung der Derivateserie nicht ausdrücklich der Begriff „**Quanto**“ oder „**Quanto-Derivat**“ verwendet wird, sind sämtliche unter diesem Emissionsprogramm begebenen Derivate, bei denen die Währung des Derivats und die Währung des Basiswertes bzw. einer Komponente des Basiswertes nicht übereinstimmen, nicht währungsabgesichert, auch wenn die entsprechende Derivateserie nicht als „Composite“ bezeichnet wird.

"**Corporate Actions**" (resp. Kapitalereignisse) sind Ereignisse, welche auf den Wert einer Aktie einen Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt haben, wie etwa (a) Ausschüttungen von aussergewöhnlich hohen Dividenden, Boni oder sonstige Barausschüttungen sowie von Dividenden, die nicht im Rahmen der regulären Dividendenpolitik ausgeschüttet werden bzw. von der Emittentin der Aktien als nicht reguläre Dividenden deklariert werden (wie z.B. Spezialdividenden oder Jubiläumsboni), (b) die Gewährung von Bezugsrechten, (c) Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, (d) Kapitalherabsetzungen durch Herabsetzung des Nennwertes der Aktien zum Zweck der Rückzahlung von Aktienkapital an die Aktionäre, (e) Split oder Konsolidierung der Aktie, (f) Ausgliederung eines Unternehmensteils der Gesellschaft in der Weise, dass ein neues selbständiges Unternehmen entsteht oder der Unternehmensteil von einem Drittunternehmen aufgenommen wird oder (g) ein Ereignis mit ähnlicher Wirkung auf den Wert einer Aktie.

"**Coupon**" bedeutet ein Zins, zahlbar auf den Nominalbetrag des Derivats. Der Coupon ergibt eine Maximalrendite für den Zeitraum vom Ausgabetag bis zum Rückzahlungstag pro Derivat. Der Coupon kann eine Zins- und eine Kapitalgewinnkomponente beinhalten.

"**Coupontermin**" ist der oder die in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) für eine Derivateserie festgelegte(n) Kalendertag(e) oder, wenn einer dieser Tage kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag.

"**Couponzinsusanz**" ist die Zinsusanz 30/360. Dies bedeutet, dass das Jahr mit 360 Tagen und 12 Monaten mit je 30 Tagen angesetzt wird. Der 31. eines Monats wird als der 30. behandelt. Der Februar zählt ebenfalls mit 30 Tagen, es sei denn, der letzte Tag der Berechnungsperiode ist der letzte Tag des Monats Februar.

"**Derivate**" sind die unter diesem Emissionsprogramm ausgegebenen, auf Basiswerte bezogenen Wertrechte einer Emittentin, die jeweils mittels einer einzelnen Endgültigen Bedingungen (Final Terms) ausgegebenen Derivate einer Serie (eine „**Derivateserie**“), und das einzelne Wertrecht ein "**Derivat**". Der Begriff „Strukturierte Produkte“ wird in diesem Emissionsprogramm oder in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) einer Derivateserie als Synonym von Derivate verwendet.

"**Digitale Option**" oder "**Binary Option**" können genau zwei Auszahlungsprofile haben. Bei einem „Cash-or-Nothing Warrant“ wird ein fixer Betrag ausbezahlt, falls der Basiswert am Ende der Laufzeit (bei einem Warrant „American Style“: während der Laufzeit) über (Digital Call) bzw. unter (Digital Put) dem vordefinierten Ausübungspreis notiert, andernfalls verfällt er wertlos. Ein „Asset-or-Nothing Warrant“ unterscheidet sich dadurch, dass bei ihm statt der Auszahlung eines fixen Betrages die Lieferung des Basiswerts bzw. Auszahlung des Basiswertpreises erfolgt. Bei einem „One-touch Warrant“ kommt es darauf an, ob er an bestimmten Zeitpunkten während der Laufzeit des Produktes „im Geld“ war.

"**Final Fixing Wert**" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäss den Derivatebedingungen und den Bestimmungen in der Definition zu "Final Fixing Tag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzwertes am Final Fixing Tag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.

"**Final Fixing Tag**" ist der in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) für eine Derivateserie festgelegte Kalendertag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächste Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Final Fixing Tag der nächste Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächste Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum achten Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Final Fixing Tag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (a) gilt dieser achte Handelstag als Final Fixing Tag. Die Berechnungsstelle bestimmt (b) den Referenzwert für den Final Fixing Tag, indem sie den Preis oder Stand, den der Basiswert an diesem achten Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Stands oder Preises des Basiswertes und gegebenenfalls jedes einzelnen im Basiswert enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach massgeblichen Faktoren.

"**European Style**" oder „Europäisch“ ist ein Warrant, der dem Inhaber einer festgelegten Anzahl von Warrants das Recht, aber nicht die Pflicht auferlegt, eine festgelegte Menge eines bestimmten Basiswertes am Ende der Laufzeit des Warrants (Ausübungstag = Verfall) zu einem vereinbarten Preis („Ausübungspreis“) von der Emittentin zu kaufen („Call-Option“) oder an die Emittentin zu verkaufen („Put-Option“). Ist Barausgleich vereinbart, so ist für die Ermittlung des Barausgleichbetrages der Schlusskurs des Basiswertes am Ausübungstag relevant.

"**Geschäftstag**" oder "**Bankarbeitstag**" ist ein Tag (ausser Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in Zürich Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr (einschliesslich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, und gegebenenfalls für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2)-System in Betrieb ist.

"**Gläubiger**" oder „Inhaber“ des Derivats ist jene Person, die nach schweizerischem Recht Gläubiger der Forderungsrechte gegen die Emittentin aus dem Derivat ist.

"**Gläubigerauslagen**" sind sämtliche in Bezug auf ein Derivat anfallenden Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschliesslich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Umsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung des jeweiligen Derivats und/oder (ii) einer Zahlung oder die Lieferung von Basiswerten oder Lieferbaren Werten, die bei der Ausübung oder anderweitig bezüglich des Derivats fällig werden wird.

"**Handelstag**" ist ein Tag, an dem Referenzstelle des Basiswertes oder einer Komponente des Basiswertes, sofern dies eine Börse oder ein Handelssystem ist, für den Handel zu regulären Handelszeiten geöffnet ist; und, sofern die Referenzstelle keine Börse oder Handelssystem ist, ein Geschäftstag, ausgenommen Tage, an denen Geschäftsbanken und Devisenmärkte in dem Land, in dem die Referenzstelle ihren Sitz hat, geschlossen sind.

"**Höchstbetrag**" oder „Cap“ ist der allfällige in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen (Final Terms) festgelegte höchste Barausgleichbetrag, der am Rückzahlungstag unter dem jeweiligen Derivat geschuldet ist (allenfalls ergänzt durch einen Bonusbetrag).

"**Höchstbetragsfaktor**" ist der allfällige in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen (Final Terms) festgelegte Wert in Prozent des Nennbetrages des jeweiligen Derivats, der am Rückzahlungstag höchstens als Barausgleichbetrag geschuldet ist (allenfalls ergänzt durch einen Bonusbetrag).

"**Initial Fixing Tag**" ist der in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) für eine Derivateserie festgelegte Kalendertag oder, wenn dieser Tag kein Handelstag für den Basiswert ist, der nächste Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Emittentin oder der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag nach Auffassung der Berechnungsstelle eine Marktstörung vor, ist der Initial Fixing Tag der nächste Handelstag, an dem nach Auffassung der Berechnungsstelle keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächste Handelstag ohne Marktstörung in Bezug auf den Basiswert nicht bis zum achten Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Initial Fixing Tag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (1) gilt dieser achte Handelstag ungeachtet der Marktstörung als Initial Fixing Tag und (2) bestimmt die Emittentin oder Berechnungsstelle den Referenzwert für den Initial Fixing Tag, indem sie den Preis oder Stand, den der Basiswert an diesem achten Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Basiswertes und gegebenenfalls jedes einzelnen im Basiswert enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach massgeblicher Faktoren bestimmt.

"**Initial Fixing Wert**" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäss den Derivatebedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Initial Fixing Tag", ein von der Emittentin oder der Berechnungsstelle aus dem festgestellten Referenzwert am Initial Fixing Tag berechneter Betrag, vorbehaltlich später veröffentlichter Korrekturen.

"**KAG**" ist die Abkürzung für das Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (Kollektivanlagegesetz, KAG) (Stand 1. März 2013), SR 951.31.

"**Knock-in Barriere**" ist die in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) für eine Derivateserie festgelegte Grenze, welche in der Beobachtungsperiode erreicht werden muss, damit die Ausübungsrechte unter einer Down-and-In Optionskomponente oder einer Up-and-In Optionskomponente bestimmter Derivatekategorien ausgeübt werden können.

"**Knock-Out-Barriere**" ist die in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) für eine Derivateserie festgelegte Grenze, welche in der Beobachtungsperiode erreicht werden muss, damit die Ausübungsrechte unter einer Down-and-Out Optionskomponente oder einer Up-and-Out Optionskomponente bestimmter Derivatekategorien ausgeübt werden können.

"**Marktstörung**" ist jedes Ereignis, das in Abschnitt IV.A.c) oder in den Bestimmungen der jeweiligen Endgültigen Bedingungen (Final Terms) als Marktstörung bezeichnet ist.

"**Mindestrückzahlungsbetrag**" oder "**Floor**" ist der allfällige in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen (Final Terms) festgelegte mindeste Barausgleichbetrag, der am Rückzahlungstag unter dem jeweiligen Derivat geschuldet ist (allenfalls ergänzt durch einen Bonusbetrag).

"**Mindestrückzahlungsfaktor**" ist der allfällige in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen (Final Terms) festgelegte Wert in Prozenten des Nennbetrages des jeweiligen Derivats, der am Rückzahlungstag mindestens als Barausgleichbetrag geschuldet ist (allenfalls ergänzt durch einen Bonusbetrag).

"**Minimum Coupon**" bedeutet ein Mindest-Zins, zahlbar auf den Nominalbetrag des Derivats. Der Minimum Coupon ergibt eine Minimalrendite für den Zeitraum vom Ausgabebetrag bis zum Rückzahlungstag pro Derivat.

"**Nominalwert**" ist, vorbehaltlich eventueller Änderungen gemäss den Derivatebedingungen, der Nennbetrag des Derivats einer Derivateserie.

"**Primärkotierung**" ist die erste Zulassung eines Beteiligungspapiers, einer Anleihe oder eines Derivats an einer offiziellen Börse.

"**Quanto**" wird in der Produktebezeichnung verwendet, wenn die Währung eines Derivats und die Währung des Basiswertes bzw. einer Komponente des Basiswertes nicht übereinstimmen und der Anleger gegen das damit verbundene Wechselkursrisiko abgesichert ist. Ein solches Derivat wird auch als „Quanto-Derivat“ bezeichnet. Die Rückzahlungsmodalitäten werden dabei so angepasst, dass eine Veränderung des Wechselkurses zwischen den betroffenen Währungen keinen Einfluss auf die Rückzahlung hat, sondern lediglich die relative Wertentwicklung des Basiswertes in seiner Referenzwährung. Zu beachten ist, dass die Zinsdifferenz zwischen den beiden Währungen während der Laufzeit

des Derivats den fairen Wert des Derivats beeinflusst. Ist das Zinsniveau der Währung des Basiswertes bzw. der Komponente des Basiswertes tiefer als das Zinsniveau der Währung des Derivats, reduziert sich der faire Wert des Derivats.

"**Referenzstelle**" ist bzw. sind in Bezug auf den Basiswert die in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) festgelegten Referenzstelle(n) oder jeder Nachfolger einer solchen Referenzstelle, wie jeweils von der Berechnungsstelle akzeptiert und festgelegt. Sofern keine Referenzstelle in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) aufgeführt ist, gelten die in diesem Emissionsprogramm für die jeweilige Art von Basiswerten aufgeführten Referenzstellen.

"**Referenzwährung**" ist die in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) festgelegte Währung.

"**Referenzwert**" ist, in Bezug auf einen Tag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäss den Derivatebedingungen, ein (als Geldgegenwert in der Abwicklungs- oder Referenzwährung zu betrachtender) Betrag in Höhe des von der Referenzstelle veröffentlichten Schlusskurses des Basiswertes oder der Komponente des Basiswertes an diesem Tag, wie von der Berechnungsstelle festgestellt.

"**„Rückzahlungstag“**" ist der in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) festgelegte Kalendertag, an welchem die Abwicklung des Barausgleichs oder der Physischen Lieferung fällig wird. Er kann, insbesondere bei Warrants, auch auf eine Anzahl Kalendertage auf den Ausübungstag folgenden Kalendertag festgelegt werden.

"**SIX SIS AG**" ist die Clearingstelle, mit Sitz an der Baslerstrasse 100, 4600 Olten, Schweiz.

"**Symbol**" ist das Symbol zur jeweiligen Schweizer Valorenummer für kotierte Derivate. Das Symbol wird durch die Emittentin bzw. den Lead Manager generiert und mit SIX Financial Information AG abgestimmt.

"**Verbundenes Unternehmen**" ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der Zürcher Kantonalbank steht, die Zürcher Kantonalbank direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der Zürcher Kantonalbank unter gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der Begriffe "**Kontrolle**" und "**kontrollieren**" ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem Rechtsträger oder der Zürcher Kantonalbank.

"**Vertriebsentschädigungen**" können in Form eines Rabattes auf dem Ausgabepreis, als Vergütung eines Teils des Ausgabepreises oder in Form anderer einmalig und/oder periodisch anfallender Gebühren an einen oder mehrere Vertriebspartner bezahlt werden.

"**Wechselkurs**" ist, in Bezug auf den Basiswert und jeden beliebigen Tag, der an dem betreffenden Tag und je Wechselkurs bestimmte Zeitpunkt (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst grosser zeitlicher Nähe dazu) geltende Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung (angegeben als Anzahl von Einheiten, oder Bruchteilen von Einheiten, der Referenzwährung, die den Gegenwert einer Einheit der Abwicklungswährung darstellen), der von der Berechnungsstelle nach Massgabe von Quellen bestimmt wird, welche die Berechnungsstelle zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen für geeignet hält.

"**Zahl- und Ausübungsstelle**" ist, vorbehaltlich einer anderslautenden Bestimmung in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen (Final Terms), die Zürcher Kantonalbank.

VII. VERANTWORTUNG FÜR DAS EMISSIONSPROGRAMM

Die Zürcher Kantonalbank übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieses Emissionsprogramms und erklärt hiermit, dass ihres Wissens die Angaben in dieser Programmdokumentation richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind.

Die Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited übernimmt die Verantwortung für den sie betreffenden Inhalt dieses Emissionsprogramms und erklärt hiermit, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Emissionsprogramm, soweit sie die Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited betreffen richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind.

Für die **Zürcher Kantonalbank**:

René Zangger
Mitglied des Kaders

Regula Berger
Mitglied der Direktion

Für die **Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited**:

Felix Oegerli
Chairman

Samuel Stadelmann
Vice Chairman

17. April 2018